



Stadt Laubach



Bedarfs und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe

Stand:

10. April 2012



1	Allgemeiner Teil	4
1.1	Grundgesetz	4
1.2	§ 1 HBKG (Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz)	4
1.3	§ 2 HBKG	4
1.4	§ 3 HBKG	4
1.5	§ 6 HBKG	5
1.6	Bedarfs- und Entwicklungsplan	5
1.7	Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehren im Landkreis Gießen	6
2	Darstellung der rechtlichen Grundlagen	6
2.1	Aufgaben der Gemeinden	6
2.2	Hilfsfrist	6
2.3	Jugendfeuerwehren	7
2.4	Minifeuerwehren / Kindergruppen	7
2.5	Brandschutzkommission	7
3	Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr	7
3.1	Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	7
3.2	Führungsstrukturen innerhalb der Gefahrenabwehr der Stadt Laubach	8
3.3	Katastrophenschutz	9
4	Gefährdungspotenzial	10
4.1	Die Stadt Laubach	10
4.2	Entwicklungen	11
4.3	Risiken der Stadt Laubach	12
4.4	Statistik der Feuerwehr - Einsatzdienst	19
4.5	Zusammenfassung	20
5	Schutzziele	20
5.1	Lebensrettende Maßnahmen	20
5.2	Überlebenschance	21
5.3	Notwendige Zeit nach einer Rauchgas-Intoxikation	21
5.4	Flash-Over	21
5.5	Gesetzliche Hilfsfrist	21
5.6	Aufgaben der Politisch Verantwortlichen	21
5.7	Hilfsfristdefinition	21
5.8	Ausrückzeit	22
5.9	Anfahrtszeit	22
5.10	Fahrweg	22
5.11	Berechnung des Grundschutzes (Ausrüstungsstufe I) nach der FwOVO	22
5.12	Ermittlung der Fahrstrecken eines hilfsfristrelevanten Feuerwehrfahrzeuges	22
5.13	Berechnung der Ausrüstungsstufe II nach der FwOVO	23
5.14	Fahrziele	23
5.15	Zeitermittlung	23
5.16	"Kritischer Wohnungsbrand"	23
5.17	"Kritischer Verkehrsunfall"	25
6	Personal	25
6.1	Soll-Struktur	25
6.2	Ist – Struktur	27
6.3	Qualifikation der Funktionsträger	28
6.4	Soll / Ist - Vergleich	29
7	Technische Ausstattung	29
7.1	Soll-Struktur	29
7.2	Ist-Struktur und erforderliche Maßnahmen	30
8	Maßnahmen	36
8.1	Ausstattung	36
8.2	Personal	39
8.3	Technik	41
9	Entscheidungspositionen	45
10	Zusammenfassung	45
11	Abstimmungsverfahren mit dem Landkreis Gießen	46
12	Fortschreibung und In-Kraft-Treten	46
12.1	Fortschreibung	46



12.2	In-Kraft-Treten	47
Anlage 1	Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOVO)	
Anlage 1a	Anlage zur Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOVO)	
Anlage 2	Ermittlung des Gesamtrisikos R_{GES} und taktische Empfehlung der Mindestausstattung	
Anlage 3	Anlage zu Punkt 6.2: Personalstärke und Tagesalarmverfügbarkeit - namentlich	
Anlage 4	Übersichtskarte der Stadt Laubach	
Anlage 5	Prüfungsbericht des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen vom 26.02.2008	



1 Allgemeiner Teil

1.1 GRUNDGESETZ

Das Recht der Gefahrenabwehr unterliegt einer verfassungsmäßigen Verteilung in der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern. Artikel 30 Grundgesetz (GG) überträgt die Ausübung der staatlichen Befugnisse sowie die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern, soweit das Grundgesetz keine anderen Regelungen trifft.

In Art. 70 GG erhalten die Länder eine Ermächtigung, Zuständigkeiten in der Gefahrenabwehr in Landesgesetzen zu regeln. Daraus lässt sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe herleiten.

1.2 § 1 HBKG (HESSISCHES GESETZ ÜBER DEN BRANDSCHUTZ, DIE ALLGEMEINE HILFE UND DEN KATASTROPHENSCHUTZ)

Die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) sowie die Vorbereitung der Abwehr und die Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz) ist im "Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz" (HBKG) geregelt (§ 1 Abs. 1 HBKG).

Während der abwehrende Brandschutz die Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen vor Bränden, Explosionen und anderen Gefahr bringenden Ereignissen zum Ziel hat, verstehen sich die Aufgaben der Allgemeinen Hilfe als Maßnahme zur Sicherung von Leben, Gesundheit, Umwelt oder Sachen, bei Explosionen, Unfällen, Betriebsstörfällen, Naturereignissen oder ähnlichen Ereignissen. Besonders diese gesetzliche Bestimmung erfasst Sachverhalte, die sich durch allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen ständig neu gestalten und damit die Zuständigkeiten besonders in der Allgemeinen Hilfe stetig weiter öffnen. Diese unterscheidet sich von der Technischen Unfallhilfe (z.B. Hilfeleistungen bei Verkehrsunfällen) dadurch, dass sie auch „andere Gefahren“, d.h. sonstige Hilfeleistungen in Notfällen zum Schutz von Menschen und Sachwerten, umfasst, ohne dass ein Unfall vorliegt (z.B. Hilfeleistungen bei Hochwasser oder Verkehrsstaus, Beseitigung von Umweltschäden, Einfangen von Bienenschwärmen und anderen Insekten sowie sonstigen Tieren). Hierbei ist jedoch auch zu beachten, dass dieses Gesetz nicht gilt, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

1.3 § 2 HBKG

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 HBKG treffen zunächst die Gemeinden, bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stellen, als Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen, Sachen oder Tieren die erforderlichen Maßnahmen.

1.4 § 3 HBKG

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe (§ 3 Abs. 1 HBKG)

- in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten.
- für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
- Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen,
- für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen,
- Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen zu beschaffen und zu unterhalten sowie die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen,



- für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.

1.5 § 6 HBKG

Das HBKG gehört zu den Verfahrensgesetzen, die zur Durchführung der in ihnen vorgegebenen Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse regeln. Nach § 6 Abs.1 HBKG werden diese den Feuerwehren übertragen (Aufgabenbereich).

Die Feuerwehren haben demnach im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschrift übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

1.6 BEDARFS- UND ENTWICKLUNGSPLAN

Dies drückt der Gesetzgeber darin aus, dass er den Gemeinden eine den örtlichen Erfordernissen angepasste Bedarfs- und Entwicklungsplanung sowie Fortschreibung für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren - insbesondere der technischen Ausrüstung - aufgibt (§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 HBKG).

Der Gesetzgeber hat mit der Feuerwehrgesetz-Verordnung (FwOVO) die Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen festgelegt. Nach den Bestimmungen der FwOVO sind die Bedarfs- und Entwicklungspläne alle fünf Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden fortzuschreiben.

Die vorliegende Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Stadt Laubach ist mit dem Landkreis Gießen abgestimmt und erfüllt die Vorgaben des § 3 HBKG sowie des § 2 FwOVO. Er analysiert den Stand des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Stadt Laubach.

Er dient dazu, den Bedarf festzustellen, Entwicklungen aufzuzeigen und die notwendigen Standorte der Feuerwehren und deren Ausstattung festzulegen.

Eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Arbeit der Feuerwehr in der Stadt Laubach ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheit keine einmalige Aufnahme, sondern muss immer wieder an die Struktur der Gemeinde (Gefahrenpotentiale, Einwohnerentwicklung, Gewerbestruktur, Entwicklung der Verkehrswege usw.), aber auch an die Entwicklung der Aufgaben und die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr angepasst werden.

Von einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung hängen die Struktur und die Ausstattung der Feuerwehr sowie die finanzielle Förderung ab. Die gesetzliche Sicherstellungsverpflichtung zur Einleitung einer wirksamen Hilfe ist auf 10 Minuten nach der Alarmierung festgelegt.

Die Städte und Gemeinden alleine entscheiden diese Selbstverwaltungsangelegenheit durch die zuständigen politischen Gremien im Rahmen der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung. Nach festgelegten Schutzziele wird der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan entwickelt, Schutzziele anerkannt oder verändert.

Mit dem Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan werden die kommunalen Entscheidungsgremien umfassend und nachvollziehbar begründet über den Bedarf der Feuerwehrarbeit informiert und erhalten somit eine nutzbare Planungsgrundlage. Eine vielfach verwendete Definition beschreibt die Bedeutung dieser Arbeitsgrundlage auch wie folgt:

„Der Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplan ist die umfassende und begründete Darstellung der vorausschauenden Ermittlung des für die Aufgabenerfüllung notwendigen personellen, materiellen



und finanziellen Bedarfs einer Feuerwehr zur Abdeckung des definierten Sicherheitsniveaus und einer definierten Qualität und Quantität der Aufgabenerledigung.“

1.7 INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER FEUERWEHREN IM LANDKREIS GIEßEN

Genauso wie die Gemeinden hat auch der Landkreis Gießen für seinen Aufgabenbereich einen Bedarfs- und Entwicklungsplan aufzustellen.

Die Mindestausrüstung der Stufe 1 ist durch die Gemeinde selbst zu gewährleisten. Die der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. (Anmerkung: nicht zu verwechseln mit HBKG 22 Nachbarliche Hilfe).

Die Mindestausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen.

Die Leiter der Feuerwehren im Landkreis Gießen haben in ihrem Projekt „Zukunftswerkstatt“ einvernehmlich ein gemeinsames Fahrzeugkonzept aufgestellt, das der Bürgermeisterdienstversammlung zur Entscheidung vorliegt. Das Konzept ist auch Grundlage für die Aufnahme in den Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Gießen.

Für die Stadt Laubach ergeben sich aus diesem Konzept nach der Umsetzung für die Stufe 2 folgende Änderungen:

- Der Einsatzleitwagen (ELW 1) wird das Führungsfahrzeug des GABC-Zuges des Landkreises Gießen.
- Das vorhandene Großtanklöschfahrzeug deckt einen Radius im Landkreis Gießen ab. Hier muss noch eine technische Veränderung im Bereich der Pumpe durchgeführt werden. Eine Planung liegt derzeit vor. Die Finanzierung ist abhängig von der weiteren Beratung über das Gesamtkonzept.
- Neben den Hilfeleistungslöschfahrzeugen aus Lollar und Pohlheim und dem Rüstwagen in Reiskirchen wird in Laubach eine weitere maschinelle Zugeinrichtung stationiert. Diese wird im Rahmen der Ersatzbeschaffung eines vorhandenen Fahrzeuges beschafft.

Von diesem gemeinsamen Gesamtkonzept profitieren alle Gemeinden und Städte im Landkreis Gießen. Insgesamt werden offene rechtliche Lücken geschlossen. Durch die Einbindung möglichst vieler Gemeinden erfolgt eine gerechtere Verteilung der Lasten, der Finanzierung, des Personaleinsatzes und der Einsatzmittel. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen werden derzeit vorbereitet und in Kürze den Gemeinden vorgelegt.

2 Darstellung der rechtlichen Grundlagen

2.1 AUFGABEN DER GEMEINDEN

Die Gemeinden haben nach § 3 HBKG zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

2.2 HILFSFRIST

Die Gemeindefeuerwehr ist dabei so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann (§ 3 Abs. 2 HBKG).

Daneben hat sie für die Ausbildung und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen, Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen, sowie für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen, Notrufmöglichkeiten und Brandmeldeanlagen einzurichten, an die zuständige Zentrale Leitstelle anzuschließen, Funkanlagen



zu beschaffen und zu unterhalten, die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen, und den Selbstschutz der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung zu fördern.

2.3 JUGENDFEUERWEHREN

Nach § 8 HBKG sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet und gefördert werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

2.4 MINIFEUERWEHREN / KINDERGRUPPEN

Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten 6. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden. Es ist somit möglich, Kinder ab dem 6. Lebensjahr in die Freiwillige Feuerwehr aufzunehmen, um sie über die allgemeine Jugendarbeit spielerisch auf spätere feuerwehrtechnische Aufgaben einzubinden.

Die Gemeinden sollen nach § 6 HBKG die Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

2.5 BRANDSCHUTZKOMMISSION

Der Magistrat der Stadt Laubach hat zur Überwachung der der Stadt Laubach obliegenden Aufgaben des Brandschutzes eine Kommission nach § 72 HGO gebildet. Diese wird mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Als Mitglieder gehören der Brandschutzkommission der Stadt Laubach der Bürgermeister, als Vorsitzender, an, sowie Vertreter der Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung und der Feuerwehren.

Die Brandschutzkommission hat sich mit allen Angelegenheiten des örtlichen Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu befassen. Sie hat den Magistrat zu beraten und diesem sowie der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge für die Verbesserung des Brandschutzes zu unterbreiten. Sie hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass im Haushaltsplan ausreichende Mittel für die der Stadt Laubach nach § 3 HBKG übertragenden Aufgaben bereitgestellt werden.

3 Darstellung der Aufgaben der Feuerwehr

3.1 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Feuerwehren haben nach § 6 HBKG die Aufgabe, im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe). Daneben haben die Feuerwehren Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes erfüllen, soweit ihnen diese Aufgaben durch Rechtsvorschriften übertragen werden. Sie wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit. Die Feuerwehren sollen auch bei anderen Vorkommnissen Hilfe leisten, wenn die ihnen obliegende Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Gemeinden sind außerdem nach § 22 HBKG verpflichtet, bei Feuerwehreinsätzen einander Hilfe zu leisten, sofern der eigene Schutz dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Bei Großschadenslagen ordnen die Aufsichtsbehörden die Hilfeleistung nach pflichtgemäßem Ermessen an, auch wenn die Sicherheit in den hilfeleistenden Gemeinden vorübergehend nicht gewährleistet ist.



3.2 FÜHRUNGSSTRUKTUREN INNERHALB DER GEFAHRENABWEHR DER STADT LAUBACH

3.2.1 § 12 HBKG Leitung der Feuerwehren der Stadt und Vertretung

Die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laubach. Die Stadtteilfeuerwehren werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geleitet. Sie oder er unterliegt den Weisungen der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors.

Für die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor und die Wehrführerin oder den Wehrführer wird jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.

Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laubach (in allen Stadtteilen), bei denen die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor bzw. die Vertreterin oder der Vertreter nicht anwesend sind, wird in einer Dienstanweisung geregelt, welche Personen die Technische Einsatzleitung in Vertretung übernehmen. In der Dienstanweisung wird auch geregelt, welche Personen die zuständige Wehrführerin bzw. den Wehrführer oder Stellvertreter zu vertreten.

3.2.2 HBKG § 20 Gesamteinsatzleitung

Die Gesamteinsatzleitung bei Großschadensereignissen obliegt dem Magistrat der Stadt Laubach bzw. dem Kreisausschuss, wenn innerhalb des Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind.

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall zur wirksamen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen die Gesamteinsatzleitung bestimmen oder sie übernehmen.

3.2.3 HBKG § 21 Befugnisse der Gesamteinsatzleitung

Die Gesamteinsatzleiterin oder der Gesamteinsatzleiter (Gesamteinsatzleitung) veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sollen die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltene Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Gesamteinsatzleitung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit diese nicht von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Sie hat die Befugnisse nach dem Vierten Abschnitt des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), in der jeweils geltenden Fassung.

Sicherungsmaßnahmen der Polizeidienststellen oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit der Gesamteinsatzleitung angeordnet oder aufgehoben werden.

3.2.4 HBKG § 41 Technische Einsatzleitung

Die technische Einsatzleitung obliegt der Stadtbrandinspektorin oder dem Stadtbrandinspektor der Stadt Laubach. Wird neben der Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden die Leiterinnen oder die Leiter der eingesetzten Feuerwehren einen gemeinsamen Führungsstab, der unter der Leitung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors steht.

Bei besonderen Schadenslagen kann diese oder dieser die Leitung der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr übertragen. Der Brandschutzaufsichtsdienst kann jederzeit selbst die technische Einsatzleitung übernehmen.

Bei Bränden von Wäldern, Mooren und Heideland wirkt die zuständige Forstbeamtin oder der zuständige Forstbeamte in der technischen Einsatzleitung mit.

Der technischen Einsatzleitung sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren, Organisationen sowie sonstige Hilfskräfte unterstellt.



3.2.5 HBKG § 42 Befugnisse der technischen Einsatzleitung

Die technische Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie aller Hilfskräfte zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde anzufordern.

Die technische Einsatzleitung ist befugt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit nicht entsprechende Maßnahmen von den Polizeidienststellen oder anderen Stellen getroffen werden. Werden Sicherungsmaßnahmen von den Polizeidienststellen oder anderen zuständigen Stellen angeordnet oder aufgehoben, so soll dies im Einvernehmen mit der technischen Einsatzleitung der Feuerwehr erfolgen.

(3) Die technische Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung und fachlichen Beratung geeignete Personen hinzuziehen.

3.2.6 HBKG § 43 Führungsorganisation

Die technische Einsatzleitung führt grundsätzlich die Einheiten und Einrichtungen bei Einsätzen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe. Sie bedient sich hierbei der Zentralen Leitstelle.

Soweit der Einsatz dies erfordern sollte, kann die technische Einsatzleitung Führungsgehilfinnen oder Führungsgehilfen und Fachberaterinnen oder Fachberater hinzuziehen.

Bei größeren Schadenslagen kann die Gesamteinsatzleitung einen Führungsstab bilden. Dieser bestimmt eine oder mehrere technische Einsatzleitungen. Die Leitung dieses Führungsstabs obliegt der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor oder der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. Die Gesamteinsatzleitung kann davon abweichende Regelungen treffen. Dem Führungsstab gehören als Fachberaterin oder Fachberater und Führungsgehilfinnen oder Führungsgehilfen weiterhin Führungskräfte der Organisationen und Dienststellen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe mitwirken.

3.2.7 Führungsstab der Stadt Laubach

Zur Unterstützung des Gesamteinsatzleiters der Stadt Laubach wird im Bedarfsfalle ein Führungsstab eingerichtet.

Für die Regelungen der Besetzung des Führungsstabes, die Alarmierung, die Erreichbarkeiten sowie die Ausbildungen liegt ein Entwurf einer Dienstanweisung vor, die in Kürze in Kraft gesetzt werden soll.

Als Räumlichkeiten für den Führungsstab ist das Feuerwehrhaus Laubach vorgesehen. Hier stehen Funk- und Telefonverbindungen zur Verfügung. Eine netzunabhängige Stromversorgung ist durch eine externe Stromeinspeisung ermöglicht. Eine geeignete Stromerzeugung (Notstromaggregat, mobiler Stromerzeuger) muss noch angeschafft werden. Erforderlich wäre für die im Führungsstab tätigen Mitarbeiter der Verwaltung eine Datenanbindung auf das Netzwerk der Verwaltung.

Als provisorischer Stabsraum dient der Raum der Jugendfeuerwehr. Für die Zukunft sind geeignete Räume zu schaffen, um die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Führungsstabes zu gewährleisten.

Alternativ könnten Räume im Rathaus genutzt werden, die dem Führungsstab zur Verfügung stehen und mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden.

3.3 KATASTROPHENSCHUTZ

3.3.1 Katastrophenschutzzug

Nach dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Hessen hat jede Gemeinde einen Katastrophenschutzzug aufzustellen. Im Landkreis Gießen stellt die Stadt Laubach den 10. Löschzug.

Dem Zug gehören derzeit folgende Fahrzeuge der Stadt Laubach an:



- Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) Laubach als Zugruppfahrzeug
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 Laubach
- Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) Münster
- Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) Röhthges

Im Alarmierungsfall sind diese Fahrzeuge zu besetzen. Die Alarmierung der 22 Einsatzkräfte wird derzeit neu geordnet und auf Funkmeldeempfänger umgestellt.

Das Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen sieht für jede Gemeinde in Hessen die Vorhaltung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10/6 KatS vor, das in den Katastrophenschutzzug integriert wird.

Diese Anschaffung steht für die Stadt Laubach noch aus. Für dieses Fahrzeug wird eine erhöhte Zuwendung gewährt, daher sollte es bei der nächsten anstehenden Ersatzbeschaffung in die Beratung einbezogen werden.

3.3.2 Flächendeckende Warnung der Bevölkerung

Im Bereich der Stadt Laubach sind noch in allen Stadtteilen Sirenen vorhanden, die aber nicht zur Bevölkerungswarnung im Katastrophenfall ausgerüstet sind.

Ändern wird sich das mit Einführung des Digitalfunks. Die Sirenenanlagen werden mit einem Empfänger ausgerüstet werden, der das Warnsignal empfängt und steuert (Signalton als Aufforderung zum Einschalten von Rundfunkempfängern). Mit dieser Warntechnik können in kurzer Zeit viele Menschen erreicht werden.

Zurzeit werden zur Warnung der Bevölkerung vorhandene Feuerwehrfahrzeuge genutzt, die mit Sondersignalanlagen mit einer Zusatzfunktion für manuelle Durchsagen ausgestattet sind. Es können im Rahmen der Alarm- und Einsatzplanung Warntexte vorbereitet werden und bei entsprechenden Szenarien verwendet werden. Dies ist derzeit für räumlich begrenzte Warnungen die effektivste und schnellste Möglichkeit.

Die vorhandenen mobilen Warnmöglichkeiten reichen aber für die neun Stadtteile derzeit nicht aus. Es sollten noch weitere Fahrzeuge mit Warnanlagen ausgestattet werden. In anderen Gemeinden hat sich die Vorhaltung von flexibel einsetzbaren Anlagen bewährt, die auch für andere Anlässe einsetzbar sind.

4 Gefährdungspotenzial

4.1 DIE STADT LAUBACH

Die Stadt Laubach besteht aus 9 Stadtteilen, ist staatlich anerkannter Luftkurort und liegt am Fuße des Vogelsberges und am Rande der Wetterau, ca. 27 km östlich des Oberzentrums Gießen und 70 km nördlich des Rhein-Main Ballungsgebietes, im Herzen Hessens.

Durch die gute Infrastruktur, das hohe kulturelle Angebot und die günstige Lage ist Laubach ein guter Wohnstandort für viele Pendler in den Raum Gießen und ins Rhein-Main Gebiet.

4.1.1 Waldflächen, Geländestrukturen

Innerhalb der Stadt Laubach erstreckt sich ein Höhenunterschied von 180 Meter über NN bis zu 535 Meter über NN. Der höchst gelegene Stadtteil ist Altenhain, angrenzend an den Vogelsbergkreis.

Etwa die Hälfte der Fläche des Gemeindegebietes ist Mischwald.



4.1.2 Stadtteile

Altenhain
 Freienseen
 Gonterskirchen
 Laubach
 Lauter
 Münster
 Röthges
 Ruppertsburg
 Wetterfeld

4.1.3 Flächennutzung

Die gesamte Fläche der Stadt Laubach, mit Stand vom 01.01.2010 beträgt 9.702 ha (97,02 km²), davon Flächennutzung in der Gemeinde

5.049 ha (52,0%)	Wald
3.508 ha (36,2%)	Landwirtschaftsfläche
433 ha (4,5%)	Gebäude- und Freifläche
504 ha (5,2%)	Verkehrsfläche
115 ha (1,2%)	Wasserfläche
43 ha (0,4%)	Erholungsfläche
29 ha (0,3%)	Flächen anderer Nutzung
22 ha (0,2%)	Betriebsflächen

4.2 ENTWICKLUNGEN

4.2.1 Entwicklung der Einwohner

In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der Einwohnerzahlen der einzelnen Stadtteile aufgeführt. In den ausgewiesenen Einwohnerzahlen sind auch die mit 2. Wohnsitz gemeldeten Personen enthalten.

Aufgrund der demographischen Entwicklung der Bevölkerungszahlen ist für die Stadt Laubach mit einer Verringerung der Bevölkerung zu rechnen.

Stadtteil	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Altenhain	398	401	400	390	387	377	391
Freienseen	861	867	870	839	861	853	833
Gonterskirchen	823	808	795	784	794	788	752
Laubach	4.659	4.639	4.615	4.530	4.499	4.437	4.414
Lauter	890	880	870	849	843	830	825
Münster	796	779	764	768	769	760	761
Röthges	403	397	391	392	399	406	400
Ruppertsburg	928	936	916	894	883	868	842
Wetterfeld	985	1.001	1.000	994	976	963	984
Summe	10.743	10.708	10.599	10.440	10.411	10.282	10.202

jeweils zum 31.12. des Jahres

4.2.2 Anzahl der Beschäftigten in der Gemeinde

Zum Stichtag 30.06.2009 sind in Laubach 3.260 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Wohnort sowie 2.019 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort gemeldet. Diese Zahl gliedert sich in 931 Beschäftigte im produzierenden Handwerk, 362 in Handel, Gastgewerbe und Verkehr, 539 in der Erbringung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, 139 in der Erbringung von Unternehmensdienstleistungen und 48 in Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Darüber hinaus sind in der Stadt Laubach 1.029 Einpendler und 2.270 Auspendler als sozialversiche-



rungspflichtig beschäftigte Pendler über die Gemeindegrenze registriert (Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit)

4.2.3 Gewerbegebiet Laubach

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes „Philipp-Reis-Straße“ in der Kernstadt Laubach mit Anbindung an den Verkehrskreisel in Laubach-Wetterfeld ist mit einer Steigerung der gemeldeten Beschäftigten und Besucherströme zu rechnen.

4.3 RISIKEN DER STADT LAUBACH

4.3.1 Bauliche Anlagen

4.3.1.1 Bebauung

In der Stadt Laubach finden wir in den 9 Stadtteilen überwiegend eine offene Bebauung vor. Lediglich die alten, in Fachwerkbauweise errichteten und eng bebauten Ortskerne der Stadtteile sind einer geschlossenen Bauweise zuzuordnen.

4.3.1.2 Historische Altstadt

Die historische Altstadt in Laubach mit den engen Verkehrswegen ist besonders zu bewerten. Auf dem Kirchplatz befindet die evangelische Pfarrkirche, deren ältester Teil im 12. Jahrhundert erbaut wurde. In dem Anbau aus dem 18. Jahrhundert ist eine wertvolle Barockorgel untergebracht.

Die Schlossanlage ist ein ausgedehnter Gebäudekomplex. Die im 13. Jahrhundert entstandene Burg wurde im 16. und 18. Jahrhundert schlossartig ausgebaut. Hier ist die Privatbibliothek der Grafen von Solms, eine der größten Privatbibliotheken Europas mit nicht bezifferbarem Wert, untergebracht. Das Schloss ist, seit dem 18. Jahrhundert, von einem Schlosspark, im Stil eines englischen Gartens umgeben. Im Schlossgarten befindet sich ein historischer Eiskeller.

In der Altstadt befinden sich einige Fachwerkhäuser, die besonders hervorzuheben sind:

Grünes Meer 14 – Zweigeschossiges Gebäude. Ein im 15. Jahrhundert errichteter Ständerbau, der 1667 zu einem Rähmbau mit geschnitzten Eckständern umgebaut wurde.

Grünes Meer 28 – Fachwerkgebäude in Rähmbauweise, um 1600 errichtet.

Grünes Meer 30 – Gebäude um 1550 erbaut.

Grünes Meer 1 – Das sogenannte Strumpfwieberhaus, ältestes Wohnhaus in Laubach. Ein zweigeschossiger Wandständerbau mit gebogenen Fußbändern und Kopfbändern, um 1450 errichtet.

Marktplatz 5 – Dreigeschossiges Giebelhaus von 1738.

Marktplatz 8 – Dreigeschossiger traufständiger Bau, im Kern von 1635 mit später angefügtem Eck-Erker aus dem 18. Jahrhundert.

Obergasse 14 – Bezeichnet 1617.

Obere Langgasse 12 – Um 1500, im 17. und 18. Jahrhundert verändert.

Untere Langgasse 6/8 – (Gasthaus zur Eule). Um 1560 errichtet, Anbau von 1651.

Untere Langgasse 26 – Traufenhaus aus 1625.

Stadtbefestigung – Klipsteinturm. Quadratischer viergeschossiger Turm. Letzter noch vorhandener Wachturm der ehemaligen Stadtbefestigung. Die Fachwerkteile wohl um 1500 entstanden. Quadratischer Turm des 16. Jahrhunderts mit Maulschießscharten und jüngerem Fachwerkaufsatz. Er war einst Teil des der Stadtmauer.



4.3.1.3 Neubaugebiete

Neubaugebiete sind zurzeit in Gonterskirchen, Laubach, Wetterfeld und Ruppertsburg ausgewiesen.

4.3.1.4 Gewerbegebiete / Handwerksbetriebe

In der Kernstadt Laubach gibt es in der Philipp-Reis-Straße ein größeres Gewerbegebiet mit einigen Handelsgeschäften, Kfz.-Werkstätten sowie kleinere Handwerksbetriebe. Im Bürgelweg und in der Dexionstraße sind neben weiteren kleineren Firmen mit der Firma Dexion (Lagertechnik), der Firma Fritz Winter (Eisengießerei), dem Furnierwerk Laubach (Holzverarbeitung) mit angrenzendem neu errichtetem Energiewerk für die Gewinnung von Fernwärme auch einige größere Produktionsbetriebe angesiedelt. In der Schottener Straße werden am Ortsausgang von Laubach ein Reifenfachhandelsbetrieb mit einer Großlagerhalle für Neureifen sowie eine Kfz.-Werkstatt betrieben.

Im Stadtteil Lauter sind auf einem ehemaligen Fabrikgelände mehrere Kleinbetriebe angesiedelt. In einer Lagerhalle werden große Mengen Neureifen des vorgenannten Reifenfachhandelsbetriebes gelagert. In saisonalen Spitzenzeiten sind in den verschiedenen Lagerstätten der Firma auf dem Gebiet der Stadt Laubach über 100.000 Reifen gelagert. (Hierfür ist ein entsprechender Vorrat an Sonderlöschmittel vorzuhalten).

Keine Gewerbegebiete, aber größere, hier zu nennende Einzelobjekte gibt es in den Stadtteilen. Des Weiteren sind kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe in allen Stadtteilen vorhanden. Hiervon gibt es einige Objekte mit erhöhtem Risikopotential:

Freienseen

Ein Baustoffhandel mit Heimwerkermarkt und angrenzender Großschreinerei befindet sich auf einem 3.000 qm großen Areal in fünf Gebäuden am Ortseingang von Laubach kommend. Direkt gegenüber hat ein Baugeschäft seinen Lagerplatz mit Werkstätten und Fahrzeugpark. Am anderen Ortsende wird etwa 1,5 km außerhalb an der B 276 ein Sägewerk betrieben.

- 1 Mast- und Milchviehbetrieb
- 5 Montagefirmen mit Materialhaltung
- 1 Malerbetrieb

Gonterskirchen

In der Friedberger Straße befindet sich schon seit Jahren ein Baustoffhandel mit angrenzenden Lagerplätzen.

Münster

Etwa 400 Meter außerhalb des Ortes befindet sich ein Handel mit Baustoffen aller Art mit den dazugehörigen Lagerplätzen. In westlicher Richtung befindet sich auf der linken Seite ein Kfz-Handel mit Reparaturwerkstatt, auf der rechten Seite eine Fabrik für Wäschereimaschinen.

- 1 Kfz-Werkstatt
- 1 kleine Fabrik für Bürsten und Besen mit Lagerhaltung für Kunststoffe und Holz
- 1 Schreinerei

Ruppertsburg

Etwa 1 km vor Ruppertsburg liegt außerhalb die Firma Römheld. Ein Unternehmen, das eine marktführende Stellung auf dem Gebiet der Hydraulischen Spanntechnik einnimmt. Die Firma ist mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Zum gleichen Unternehmen gehört eine Eisengießerei im Stadtteil Friedrichshütte, etwa 1,5 km von Ruppertsburg entfernt.

- 1 Zimmereibetrieb mit Holzlager
- 2 Gaststätten
- 1 Reithalle mit Pferdeunterkünften
- 2 Kfz-Betriebe
- 1 Bäckerei

Wetterfeld

In der Ortsmitte von Wetterfeld wird an der Durchgangsstraße eine Tankstelle mit angrenzender Waschanlage betrieben. Im weiteren Bereich befindet sich eine Kfz-Reparaturwerkstatt.



Altenhain

1 landwirtschaftliches Anwesen mit 80 Milchkühen und 60 Rindern

Lauter

- 1 Kfz-Werkstatt
- 1 Schlosserei mit Werkstatt
- 1 Malerfachbetrieb mit Materiallager
- 1 landwirtschaftlicher Betrieb außerhalb dem Ort gelegen (Bingmühle)

4.3.1.5 Löschwasserversorgung

Die gesetzlich erforderliche Menge an Löschwasser ist gemäß DVGW Merkblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) geregelt:

Tabelle 1 – Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung "

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ¹⁾		Gewerbegebiete (GE)			Industriegebiete (GI)
	N ≤ 3	N > 3	Kerngebiete (MK)			
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschossflächenzahl ²⁾ (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl ³⁾ (BMZ)	-	-	-	-	-	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung ⁴⁾ :						
			m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	48	96	48	96		96
mittel	96	96	96	96		192
groß	96	192	96	192		192

Überwiegende Bauart

- ☐ feuerbeständige⁵⁾, hochfeuerhemmend⁶⁾ oder feuerhemmende⁶⁾ Umfassungen, harte Bedachungen⁷⁾
- ☐ Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen⁸⁾
- ☐ Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.

Erläuterungen:

- a) soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen (siehe Abschnitt 5. 4. Absatz) fallend
- b) Geschossflächenzahl = Verhältnis von Geschossfläche zu Grundstücksfläche
- c) Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauten Raum zu Grundstücksfläche
- d) Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und „weiche Bedachung“ sind baurechtlicher Art
- e) Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit.“ Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso größer, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

Der Großteil der Löschwasserversorgung im gesamten Stadtgebiet von Laubach wird derzeit durch das Trinkwassernetz abgebildet. Als Basis dient eine Planunterlage mit den notwendigen Löschwassermengen, welche durch die Stadt Laubach auf Grundlage der Bebauungspläne erarbeitet wurde.

Um hier eine verlässliche Planungsgröße über die Leistungsfähigkeit des Netzes zu erhalten, sollte eine Berechnung des Rohrleitungsnetzes erfolgen, um bei erkannten Defiziten praktikable und umsetzbare Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Nach Abschluss der beschriebenen Erfassung und Bewertung erfolgt die Aufstellung einer Prioritätenplanung zur Ertüchtigung der Löschwasserversorgung.

Ob sich aus den Ergebnissen Maßnahmen für die Feuerwehr ergeben (z.B. Einrechnung vorhandener wasserführenden Feuerwehrfahrzeuge), muss zur gegeben Zeit festgelegt werden.

In der Regel erfolgt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch ein Ringleitungssystem. Ausnahmen gibt es u.a. in Ruppertsburg „Am Galgenberg“ und in Laubach „An der Ringelshöhe“.



In den Stadtteilen Altenhain, Röthges und Ruppertsburg wird zusätzlich jeweils ein Löschteich unterhalten.

Die Stadt Laubach unterhält schon seit Jahren wasserführende Löschfahrzeuge, u.a. ein Großtanklöschfahrzeug mit 15 m³ Tankvolumen, um auch in schwach versorgten Gebieten wirkungsvolle Maßnahmen einleiten zu können. Wesentliches Argument bei der Anschaffung war auch die Verwendung des Fahrzeuges bei der Trinkwasserversorgung.

4.3.2 Bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung

4.3.2.1 Schulen

Zwei Grundschulen in Freienseen (93 Kinder) und in Laubach (370 Kinder), eine Gesamtschule mit insgesamt rund 700 Schüler/innen und eine Oberstufenschule der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, das Laubach Kolleg, mit 310 Schülern und Kollegiaten (2.Bildungsweg) mit Wohnheim (30 Bewohner) ist in den Betrachtungen zu berücksichtigen.

4.3.2.2 Schulungszentren

Die Berufsgenossenschaft der Chemische Industrie betreibt ein Schulungszentrum mit 140 Teilnehmer- und Übernachtungsplätzen.

4.3.2.3 Kindergärten

In dem Stadtteil Freienseen gibt es 2 Kindergärten. Einer befindet sich in der ehemaligen Schule im Ortskern, der andere ist als „Waldkindergarten“ außerhalb des Ortes Richtung Mühlental. In der Kernstadt werden an 2 Standorten Kindergärten mit mehreren Gruppen betrieben. In den Stadtteilen Lauter, Ruppertsburg und Wetterfeld befindet sich jeweils eine weitere Kinderbetreuungseinrichtung.

4.3.2.4 Dorfgemeinschaftshäuser

In der Stadt Laubach gibt es insgesamt 8 Dorfgemeinschaftshäuser und eine Sport- und Kulturhalle in der Kernstadt, die von den örtlichen Vereinen und Organisationen für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden können.

Mit einer größeren Anzahl von Menschen ist während den einzelnen Veranstaltungen zu rechnen, wofür die Feuerwehr den angeordneten Brandschutzdienst nach § 17 HBKG zu leisten hat.

4.3.2.5 Freizeiteinrichtungen

Im Stadtteil Laubach gibt es ein Frei- und Hallenbad mit angrenzender Bezirkssportanlage.

4.3.2.6 Beherbergungsbetriebe

Eine größere Anzahl an Übernachtungsmöglichkeiten gibt es in dem Schulungszentrum der Berufsgenossenschaft Chemie und im Laubach-Kolleg der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, einer Schule mit gymnasialer Oberstufe. Ein Jugendgästehaus mit Wassersportzentrum ist in der ehemaligen Jugendherberge am Ramsberg eingerichtet worden.

Ein Mutter-Kind-Erholungshaus unterhält die Arbeiterwohlfahrt in der Kernstadt für rund 50 Teilnehmer. Im Stadtteil Freienseen gibt es eine christliche Freizeiteinrichtung mit einem Beherbergungsbetrieb für 35 Personen. Zwischen den Stadtteilen Lauter und Wetterfeld ist außerhalb liegend auf einem ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen (Georgenhammer) eine Außenstelle des Kinderheims „Leppermühle“ (Buseck) untergebracht. Hier werden behinderte Kinder beherbergt und betreut. In der Großgemeinde Laubach gibt es mehrere Hotelbetriebe, hauptsächlich in der Kernstadt.

4.3.2.7 Seniorenwohnheime

In zwei Seniorenwohn- und -pflegeheimen in der Kernstadt Laubach, dem Diakoniezentrum Georg-Friedrich-Stift und dem Alten- und Pflegeheim Salzmann werden über 170 Senioren, zum Teil bettlägerig, betreut und gepflegt. Die letztgenannte Einrichtung ist nicht mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet.



Eine Betreute Wohnanlage befindet sich im „Gästehaus am Schlosspark“.

4.3.2.8 Kirchen

Neun evangelische Kirchen, eine katholische Kirche, eine neuapostolische Kirche, eine Kirche der freien-evangelischen Gemeinde, ein Gotteshaus der Zeugen Jehovas und eine türkische Moschee gibt es in dem Gemeindegebiet.

4.3.2.9 Museen

Ein historisches Museum gibt es in den Räumen des Schlosses des Grafen zu Solms Laubach. In der Nähe des Rathauses ist in einem großen Fachwerkgebäude, dem „Fridericianum“, ein Heimatmuseum untergebracht. Dieses Gebäude wurde 1750 an anderer Stelle errichtet und im 19. Jahrhundert an dieser Stelle wieder aufgebaut.

4.3.2.10 Objekte mit Brandmeldeanlagen

Folgende Objekte sind einer Brandmeldeanlage ausgestattet:

Friedrich-Magnus-Gesamtschule Laubach,
Diakoniezentrum Georg-Friedrich-Stift (Laubacher Stift),
Schulungszentrum der Berufsgenossenschaft Chemie,
Furnierwerk Laubach,
Rewe-Markt Laubach,
Firma Römheld,
Fa. RR Team, Reifen und Räder,
„Herrenscheune“ im Schloss,
Hotel „Bunter Hund“

Das „Seniorenhotel Amtsgericht“ wurde Ende März 2012 geschlossen.

In Planung ist eine neue Brandmeldeanlage im Laubach-Kolleg.

Feuerwehrpläne für diese Objekte liegen teilweise vor. Diese werden in dem Einsatzleitwagen ELW 1 und in dem Kommandowagen des Einsatzleiters vorgehalten.

4.3.2.11 Außenliegende Objekte

In der Kernstadt Laubach gibt es ein Gebiet mit mehreren Aussiedlerhöfen „In der Lautenbach“. Die Löschwasserversorgung erfolgt über das Hydrantennetz.

Im Stadtteil Lauter ist außerhalb ein separates Wohngebiet „Am Hetzberg“ angesiedelt, das ursprünglich als Wochenendgebiet errichtet wurde und heute dauernd bewohnt wird.

Zwischen Lauter und Wetterfeld liegen einige landwirtschaftliche Betriebe.

Zwischen den Stadtteilen Wetterfeld und Münster sind in der Nähe des Münsterer Kreuzes die Anwesen „Hessenbrückenmühle“ und auf der gegenüberliegenden Straßenseite der „Hessenbrückenhammer“ mit zwei landwirtschaftlichen Anwesen und einem Hotel- und Gastronomiebetrieb.

In Ruppertsburg gibt es mehrere landwirtschaftliche Anwesen außerhalb der Ortsbebauung in der Gemarkung „Am Galgenberg“ sowie in Richtung Villingen der „Henriettenhof“.

Im Stadtteil Freienseen liegen im „Mühlental“ mehrere Mühlen außerhalb der Bebauung. In einer davon, der Schreinersmühle, wird ein Gastronomiebetrieb mit der Beherbergung von etwa 20 Personen betrieben. In einer weiteren Mühle, der „Löbsacksmühle“ befindet sich eine Ferienwohnung. Die 3. Mühle in diesem Teil liegt etwa 4 km außerhalb und ist nur über Waldwege erreichbar. Weiterhin gibt es in Freienseen das Wochenendgebiet „Engelhäuser Berg“, das zum Teil dauernd bewohnt, oder als Zweitwohnsitz genutzt wird. Hier besteht keine öffentliche Wasserversorgung. Gegenüber diesem Wochenendgebiet befindet sich auf einem landwirtschaftliches Anwesen ein Milch- und Mastviehbetrieb mit rund 160 Tieren. An der Bundesstraße 276 wird ca. 1 km vor Freienseen kurz nach dem



Kreuzungsbereich zum Laubacher Wald die Gaststätte „Waldschänke“ betrieben. In einem ehemaligen Eisenbahntunnel, gleich nebenan, befindet sich ein Pilzzuchtbetrieb. Beide Objekte befinden sich außerhalb der Löschwasserversorgung.

Vom Stadtteil Altenhain sind zwei Aussiedlerhöfe (der Oberseener Hof, der zur Gemarkung Freienseen gehört und der Petersheiner Hof) anzufahren, die an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Schotten bzw. an der Kreisgrenze zum Vogelsbergkreis liegen. Hier ist die Löschwasserversorgung hauptsächlich über wasserführende Löschfahrzeuge zu gewährleisten.

Etwa 500 Meter vom Dorf entfernt, liegt das Wochenendgebiet „Am Steinköppel“ mit überwiegend dauernder Bewohnung.

Im Stadtteil Gonterskirchen liegt im westlichen Teil das Teichhausgebiet „Am Silbach / Bruchwiesen“. Diese weitläufige rund 500 Meter vom Dorf gelegene, ursprünglich als Wochenend- bzw. Erholungsgebiet mit mehreren Teichanlagen angelegte Anlage, hat sich als Wohngebiet entwickelt.

4.3.3 Verkehrswege

4.3.3.1 Bundesstraßen

Die Bundesstraße 276 grenzt die Kernstadt Laubach von Schotten her kommend und führt weiter durch den Stadtteil Freienseen Richtung Mücke bzw. Alsfeld. In der Vergangenheit hat sich die Bundesstraße zu einem Unfallschwerpunkt von Laubach, durch den Laubacher Wald Richtung Schotten entwickelt. Diese Strecke wird hauptsächlich in den Sommermonaten als beliebte Strecke für motorisierte Zweiradfahrer befahren.

4.3.3.2 Kreis- und Landesstrassen

In der gesamten Gemarkung befinden sich mehrere stark befahrene Kreis- und Landesstraßen. Das Münsterer Kreuz und die Verbindung von dort Richtung Grünberg bergen erhöhte Unfallgefahren. Auch auf der Kreisstraße zwischen Laubach und Lauter sind schon vermehrt schwere Unfälle passiert. Auffällig ist seit den letzten Jahren die Strecke Freienseen über Altenhain, Betzenrod nach Schotten, die als Ausweichstrecke zur B 276 für geführte Motorradtouren genutzt wird.

4.3.3.3 Autobahnen / Schienenwege

Autobahnen gibt es im Stadtgebiet von Laubach nicht.

Schienenwege gibt es in der Stadt Laubach nicht mehr. Die Schienen der stillgelegten Bahnstrecke von Hungen in Richtung Mücke wurden in den letzten Jahren abgebaut.

4.3.4 Märkte und Veranstaltungen

4.3.4.1 Märkte, Feste, Messen

- In der Kernstadt Laubach finden zahlreiche Veranstaltungen und Märkte statt:
- das Laubacher Ausschussfest an drei Tagen im Juni,
- das Internationale Orgel- und Drehorgelfestival über eine Woche mit Abschlusswochenende mit bis zu 10.000 Besuchern im Juli,
- das Laubacher Lichterfest mit bis zu 15.000 Besuchern Anfang August,
- das hessische Bluesfestival an drei Tagen mit bis zu 12.000 Besuchern Ende August,
- ein Frühjahrsmarkt mit Landmaschinenausstellung und Gewerbeausstellung (im März),
- Weihnachtsmärkte am Marktplatz und im Schlossbereich,
- eine Gartenbauausstellung „La Villa Cotta“ über drei Tage und über 10.000 Besuchern im Frühjahr
- sowie eine Garten- und Kunstausstellung „Herbstzauber“ auf dem Gelände des Schlosses mit über 10.000 Besuchern im Herbst.



Bei den Veranstaltungen mit den hohen Besucherzahlen besteht besonders in der historischen Altstadt sowohl verkehrstechnisch als auch brandschutztechnisch ein besonderes Gefahrenpotential, das je nach Veranstaltung im Rahmen des durchgeführten und angeordneten Brandsicherheits- und Sanitätsdienstes einer besonderen Bewertung bedarf. Dabei sind nicht die Art oder der Ort der Veranstaltung, sondern insbesondere die zu erwartende Anzahl der Besucher, für oder durch die möglicherweise eine Gefährdung eintritt (auch für Besucher auf oder von dem Weg zur Veranstaltung), ein Maß für die Notwendigkeit der Durchführung eines Brandsicherheitsdienstes.

Im Stadtteil Freienseen findet jährlich ein Frühjahrs- und Weihnachtsmarkt statt.

Ein Wochenmarkt findet jeden Donnerstagmittag auf dem Marktplatz in Laubach statt.

4.3.5 Touristische Einrichtungen

4.3.5.1 Übernachtungen

Touristische Veranstaltungen, wie die vorgenannten Veranstaltungen „Blues, Schmus, Apfelmus“, das Internationale Orgelfestival und das Laubacher Lichterfest im Schlosspark finden jährlich statt. Bei diesen Veranstaltungen sind alle Hotels und Pensionen gut ausgelastet.

Insbesondere in der Kernstadt gibt es Beherbergungsbetriebe verschiedener Kategorie. Das durchschnittliche Bettenangebot liegt in Laubach bei 812.

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemischen Industrie hat mit ihrem Zentrum für Arbeitssicherheit in Laubach rund 140 Betten. Bis auf die Ferienzeiten ist das Haus das ganze Jahr über ausgelastet.

Die ehemalige Jugendherberge am Ramsberg wurde als Gästehaus des Hessischen Wassersportzentrums mit rund 110 Betten umgebaut. Dieses Objekt ist nach § 9 M-BeVO mit einer Alarmiereinrichtung ausgestattet, durch die im Gefahrenfall Gäste und Betriebsangehörige gewarnt werden.

Aufgrund statistischer Erhebungen wurden in der Stadt Laubach jährlich bis zu 62.000 Übernachtungen erreicht.

4.3.5.2 Campingplatz

Weitere Übernachtungsmöglichkeiten sind auf dem außerhalb gelegenen Campingplatzes „Am Froschloch“ möglich. Auf ca. 10,5 ha Wiesenfläche stehen in Waldnähe auf rd. 300 Parzellen zahlreiche Zelte und Wohnwagen. In Spitzenbelegungszeiten befinden sich bis zu 500 Personen auf dem Areal. Einige Stellplätze werden von Dauercampers das ganze Jahr über genutzt.

4.3.5.3 Badeseen

Badeseen gibt es in Laubach nicht.

4.3.6 Öffentliche Gewässer

4.3.6.1 Teiche

Als Naherholungsgebiete gibt es den Schlosspark in Laubach mit kleineren öffentlichen Gewässern, dem Schwanenteich mit 1.500 m² und der Inselteich mit 1.200 m². Im Stadtteil Gonterskirchen gibt es das Teichhausgebiet „Am Silbach“ mit Teichen bis zu 2.000 m² sowie mehrere Teichanlagen in westlicher Richtung zur Bundesstraße 276 am ehemaligen „Jägerhaus“ mit bis zu 1.500 m². Im Norden Laubachs gibt es am Rande des Ramsbergs den Tiergärtnerteich mit 10.000 m² und Richtung Freienseen nahe der B 276 einen privaten Freizeitteich mit 8.000 m².

In Ruppertsburg und Altenhain gibt es zwei frei zugängliche Teiche mit 3.000 m² bzw. 1.000 m². Weitere Teiche befinden sich im oberen Seenbachtal in der Nähe des Oberseener Hofes.

In Wetterfeld ist ein gewerblicher Fischzuchtbetrieb angesiedelt, der mehrere Teiche bis zu 1.500 m² unterhält.



4.3.6.2 Fließgewässer

Als Fließgewässer durchquert die „Horloff“ das Stadtgebiet von Laubach in den Gemarkungen Gonterskirchen und Ruppertsburg. Durch Laubach, Wetterfeld und Münster fließt vom Laubacher Wald her kommend der Bach „Wetter“. Freienseen liegt an dem „Seenbach“, der dem ganzen Tal von Mücke her kommend seinen Namen „Seenbachtal“ gibt.

4.3.6.3 Hochwassergefahren

Von der „Horloff“ gehen erfahrungsgemäß besondere Gefahren wegen Hochwassers im Verlauf von Gonterskirchen durch das Teichgebiet „Am Silbach“ über Ruppertsburg Richtung Hungen-Villingen aus. Auch „Wetter“ und „Seenbach“ traten in der Vergangenheit schon über die Ufer.

4.4 STATISTIK DER FEUERWEHR - EINSATZDIENST

4.4.1 Einsätze

Einsätze	2007	2008	2009	2010	2011
I. Brand					
Gelöschtes Feuer	4	11	5	4	2
Kleinbrand A	14	9	5	7	3
Kleinbrand B	5	4	10	8	10
Mittelbrand	9	3	6	4	5
Großbrand	4	-	6	3	2
Brandmeldeanlage	4	17	6	9	5
II. Hilfeleistung					
Tiere / Insekten	2	4	1	5	4
Türen öffnen	4	3	4	3	2
Verkehrsunfälle	4	8	4	6	2
Umwelteinsätze	11	5	13	4	9
Gewässereinsätze	1	1	-	-	5
Hochwassereinsätze	2	-	9	5	-
Sturmeinsätze	24	14	7	38	7
Unwettereinsätze	10	10	2	29	4
Sonstige Hilfeleistung	6	16	17	18	25
Gefahrguteinsatz	-	-	-	1	-
Unterstützung Rettungsdienst	1	2	4	7	1
Sonstiger Einsatz zur Menschenrettung	1	-	3	2	-
III. Fehlalarm					
Blinder Alarm	3	3	1	1	-
Böswilliger Alarm	-	-	1	-	2
Bereitstellung	-	1	1	-	1

IV. Menschenrettung	Verl.	Tod								
Bei Bränden	4	-	2	1	1	-	4	-	2	-
Bei Hilfeleistung	7	2	9	2	4	1	3	-	6	2

4.4.2 Einsatzstunden

ENTWICKLUNG DER EINSATZSTUNDEN

	2007	2008	2009	2010	2011
Einsatzstunden	1.555	1.864	2.382	3.185	2.960



4.4.3 Brandsicherheitsdienste

ENTWICKLUNG DER ANGEORDNETEN BRANDSICHERHEITSDIENSTE

	2007	2008	2009	2010	2011
Brandsicherheitsdienste	17	28	32	25	28

4.5 ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf Grund der Risikoanalyse und der geleisteten Einsätze als Gefahrenschwerpunkte in der Stadt Laubach der Bereich Sturm-, Unwetter- und Umweltschäden den größten Anteil hat. Kleinere Brandeinsätze sowie Hilfeleistungseinsätze, teilweise nach Verkehrsunfällen, sind zu nennen.

Die eng bebaute und teils nur schwer zugängliche historische Altstadt und die Schlossanlage ist besonders herauszuheben.

Die Gebäude und Einrichtungen mit erhöhtem Menschenaufkommen, Schulen und Schulungszentren, Seniorenwohnheime, Kindergärten, Industrie- und Gewerbebetriebe bedürfen einer besonderen Einsatzplanung.

Bei den Veranstaltungen mit den hohen Besucherzahlen besteht besonders in der historischen Altstadt sowohl verkehrstechnisch als auch brandschutztechnisch ein besonderes Gefahrenpotential, das bei den jeweils durchgeführten Brandsicherheits- und Sanitätsdiensten einer besonderen Bewertung bedarf und somit eine verstärkte Präsenz der Einsatzkräfte zur Vermeidung von Gefahrensituationen erfordert.

Innerhalb der Großgemeinde Laubach kam es in der Vergangenheit, insbesondere durch die schnell befahrbare Bundesstraße 276, häufig zu schweren Verkehrsunfällen, oftmals mit Todesfolgen. Aus diesem Grund ist die Technische Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen ein wichtiges Thema für die Feuerwehren.

Die gesetzliche Hilfsfrist kann von den Feuerwehren tagsüber noch eingehalten werden. Viele Einsatzkräfte haben ihre Arbeitsstelle nicht in der Stadt Laubach. Um die Einsatzbereitschaft dauerhaft zu sichern, müssen Lösungsansätze gefunden werden, z.B. dass Einsatzkräfte anderer Feuerwehren, die zu ihrem Arbeitsplatz von außerhalb einpendeln, in die Einsatzfähigkeit einbezogen werden. Voraussetzung ist allerdings, sie sind bereit dazu und werden von ihrem Arbeitgeber für diese Tätigkeit frei gestellt.

Des Weiteren wird in der Stadt Laubach seit Mitte 2011 ein SMS-Alarmsystem eingesetzt um hierüber zusätzliche Einsatzkräfte zu alarmieren, die nicht über Sirene oder Funkmeldeempfänger erreichbar sind.

Defizite bei der Ausstattung sind im Bereich Nachschub und Logistik durch die immer vielfältiger werdenden Einsätze unserer Gefahrenschwerpunkte abzuleiten. Als Beispiel sind die großen Reifenlager einer ortsansässigen Reifenfachhandelsfirma zu nennen. Hier ist es empfehlenswert, bei der Löschmittelbevorratung über das bei der Firma selbst bereitgehaltene Löschmittel hinaus zu gehen.

5 Schutzziele

5.1 LEBENSRETTENDE MAßNAHMEN

Die Feuerwehren haben nach § 6 HBKG die Aufgabe, im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).



5.2 ÜBERLEBENSCHANCE

Feuerwehreinheiten müssen in die Lage versetzt werden, mit geeigneten Gerätschaften rechtzeitig Einsatzmaßnahmen einleiten zu können, so dass für Menschen in Gefahrensituationen noch eine reelle Chance besteht, gerettet werden zu können.

5.3 NOTWENDIGE ZEIT NACH EINER RAUCHGAS-INTOXIKATION

Studien haben gezeigt, dass zur Lebensrettung einer durch Brandrauch geschädigten Person spätestens 13 Minuten nach deren begonnener Rauchgasintoxikation die Wiederbelebung einsetzen muss. Die Überlebensgrenze nach Beginn der Rauchgasintoxikation liegt bei 17 Minuten.

5.4 FLASH-OVER

Weiterhin haben Studien ergeben, dass der sogenannte "Flash-over" (Durchzündung, schlagartige Brandausbreitung) aufgrund des chemisch-physikalischen Reaktionsverlaufes 18 Minuten nach dem Brandausbruch erfolgt.

5.5 GESETZLICHE HILFSFRIST

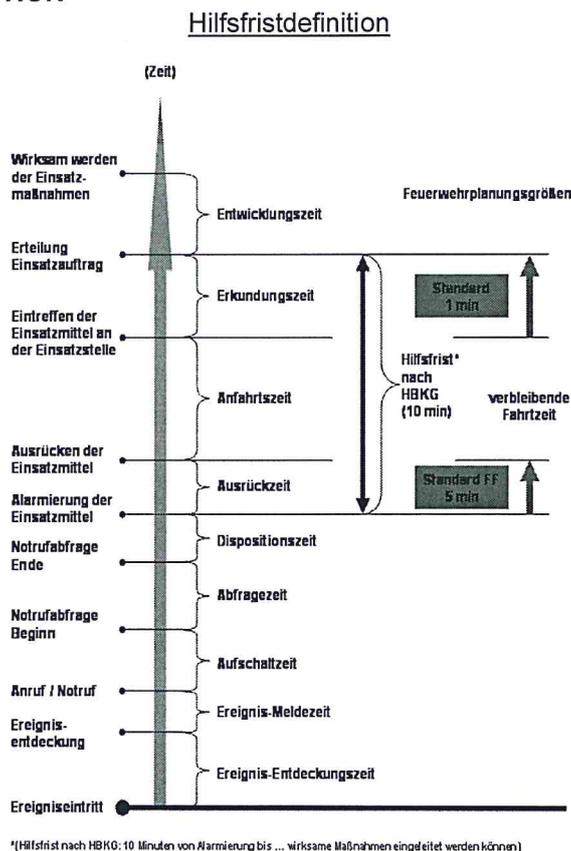
Der Gesetzgeber hat auch aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse eine Hilfsfrist von zehn Minuten festgelegt (§ 3 Abs. 2 HBKG).

Auf der folgenden Seite ist die Hilfsfrist definiert.

5.6 AUFGABEN DER POLITISCH VERANTWORTLICHEN

Stadtverordnetenversammlung und Magistrat haben daher durch Schaffung der Rahmenbedingungen diese Frist bis zur Einleitung wirksamer Hilfe zu gewährleisten.

5.7 HILFSFRISTDEFINITION





5.8 AUSTRÜCKZEIT

Als Standard bei einer Freiwilligen Feuerwehr gilt eine Ausrückzeit von fünf Minuten. (Ausrückzeit: Die Ausrückzeit beginnt mit der Alarmierung der Einsatzkräfte über automatisierte Alarmierungssysteme im Rettungsdienst und bei hauptamtlich besetzten Feuerwachen bzw. durch das Anlaufen der Sirene Funkmeldeempfängers (Piepser) bei Freiwilligen Feuerwehren. Sie enthält den Weg vom Aufenthaltsbereich zur Fahrzeughalle im Rettungsdienst und bei hauptamtlich besetzten Feuerwachen bzw. die Anfahrt der ehrenamtlichen Helfer zur Feuerwache sowie das Anlegen der persönlichen Schutzkleidung bei Brandeinsätzen. Mit der Abfahrt des besetzten Fahrzeuges endet die Ausrückzeit).

Die Zeiten sind zudem nachgewiesen aus den erfassten Daten der Leitstelle zwischen Alarmierung und Ausrücken des ersten Staffel- bzw. Gruppenfahrzeuges.

5.9 ANFAHRTSZEIT

Die maximale Anfahrtszeit ($t_{\text{Anf.}}$) ergibt sich als Differenz zwischen der Hilfsfrist (t_{Hilf}) sowie der Ausrückzeit (t_{Aus}) und der Erkundungszeit (t_{Erk}).

5.10 FAHRWEG

Fahrweg (s) = Anfahrtszeit (t_{Anf}) x mittlere Fahrgeschwindigkeit (V_m)

$$t_{\text{Anf.}} = t_{\text{Hilf}} - (t_{\text{Aus}} + t_{\text{Erk}})$$

Aus der Anfahrtszeit wird nun der durchschnittliche Fahrweg nach folgender Beziehung ermittelt.

5.11 BERECHNUNG DES GRUNDSCHUTZES (AUSRÜSTUNGS-STUFE I) NACH DER FWOVO

Anerkannte Standards für mittlere Fahrgeschwindigkeiten sind trotz Sondersignal innerorts 40 km//h und außerhalb 60 km/h.

Berechnung:

$$10 \text{ min} - (5 \text{ min} + 1 \text{ min}) = 4 \text{ min}$$

$$\frac{4 \text{ min} \times 40 \text{ km}}{60 \text{ min}} = 2,666 \text{ km}$$

$$\frac{4 \text{ min} \times 60 \text{ km}}{60 \text{ min}} = 4,0 \text{ km}$$

5.12 ERMITTLUNG DER FAHRSTRECKEN EINES HILFSFRISTRELEVANTEN FEUERWEHRFAHRZEUGES

Für die Ermittlung der möglichen Fahrstrecke können verschiedenen Kilometerleistungen / Minute angenommen werden. Als Standardwert kann heute eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h bei Löschfahrzeugen zugrunde gelegt werden. Bei besonderen Straßenverhältnissen, Steigung, Schnellstraßen u.s.w. können auch andere Durchschnittsgeschwindigkeiten Berücksichtigung finden. Zur Ermittlung der Fahrstrecke ist nicht nur eine Darstellung als Radius von Bedeutung, sondern auch die Darstellung der tatsächlich möglichen Strecke im Straßenverlauf. Teilweise wurden Fahrversuche durchgeführt.

Durchschnittsgeschwindigkeit	m / Minute	Entfernung in Meter pro Minute				
		3	4	5	6	7
30 km / h	500	1500	2000	2500	3000	3500
35 km / h	583,4	1750,2	2333,6	2917	3500,4	4083,8
40 km / h	666,7	2000,1	2666,8	3333,5	4000,2	4666,9
45 km / h	750	2250	3000	3750	4500	5250
50 km / h	833,4	2500,2	3333,6	4167	5000,4	5833,8
60 km / h	1000	3000	4000	5000	6000	7000



5.13 BERECHNUNG DER AUSRÜSTUNGSSTUFE II NACH DER FWOVO

Für nachrückende Sonderfahrzeuge (Ausrüstungsstufe II) kann eine Hilfsfrist von 20 min. und eine mittlere Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h angenommen werden. Erkundungszeit fällt weg.

$$20 \text{ min} - (3 \text{ min}) = 17 \text{ min}$$

$$\frac{17 \text{ min} \times 50 \text{ km}}{60 \text{ min}} = 14,16 \text{ km}$$

5.14 FAHRZIELE

Unter Zugrundelegung der vorausgegangenen Berechnung ergeben sich nachgewiesene Flächen, die innerhalb der Hilfsfristen innerorts abgedeckt werden können.

5.15 ZEITERMITTLUNG

Ermittlung der Zeit von der Alarmierung der Kernstadtfeuerwehr Laubach bis zur Erteilung eines Einsatzauftrages für die Hilfskräfte vor Ort.

Bei der Berechnung der Fahrwege wurde nach innerörtlich und außerörtlich differenziert. So wurde z.B. für die Strecke von Laubach nach Altenhain in Laubach und die Ortsdurchfahrt Freienseen für 3,3 km innerörtlich eine Geschwindigkeit von 40 km/h und für 6,6 km außerörtlich die durchschnittliche Geschwindigkeit von 60 km/h angenommen.

von Laubach bis zur Ortsmitte des Stadtteils	Ausrückzeit (Minuten)	Anfahrt		Erkundungszeit (Minuten)	Summe der Hilfsfrist (Minuten)
		Fahrweg (km)	Anfahrtszeit bei 40 km/Std. (Minuten)		
	1	2	3	4	1+3+4
Altenhain	5	9,9	12	1	18
Freienseen	5	6,5	8	1	14
Gonterskirchen	5	5,7	7	1	13
Lauter	5	4,6	6	1	12
Münster	5	6,1	7	1	13
Röthges	5	6,8	8	1	14
Ruppertsburg	5	4,1	5	1	11
Wetterfeld	5	3,4	4	1	10

Von der Kernstadt Laubach aus wird die vorgegebene Hilfsfrist von 10 Minuten in die benachbarten Stadtteile bis auf Wetterfeld nicht eingehalten. Das bedeutet, dass diese Stadtteilfeuerwehren an ihren vorhandenen Standorten funktionierend aufrecht zu erhalten sind, um bedarfsgerechte und risikoorientierte Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

Die Hilfsfrist gilt als eingehalten, wenn die Feuerwehr in Ausrüstungsstufe I und der Personalstärke einer Staffel (1/5) mit einem ausgebildeten Gruppenführer und vier Atemschutzgeräteträger an der Einsatzstelle präsent ist.

Standardisierte Einsatzszenarien helfen hier, Art und Umfang der notwendigen Einsatzmittel festzulegen.

5.16 "KRITISCHER WOHNUNGSBRAND"

Jährlich sind in der Bundesrepublik Deutschland ca. 600 Brandtote zu beklagen. Die meisten dieser Menschen kamen bei Wohnungsbränden ums Leben. Hier sollte die Feuerwehr möglichst früh und mit einem so großen Kräftepotential eingreifen können, dass eine Menschenrettung noch erfolgreich



durchgeführt werden kann. Gleichzeitig ist es hier ihre Aufgabe, Tiere, Sachwerte und Umwelt zu schützen sowie eine Schadensausbreitung zu verhindern.

Der "kritische Wohnungsbrand", den es zu beherrschen gilt, wird wie folgt beschrieben:

5.16.1 Voraussetzungen

Zimmerbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit der Tendenz zur Ausbreitung über weitere Wohnräume; der Treppenraum, erster Fluchtweg für alle Hausbewohner, ist durch Brandrauch für die Bewohner nicht passierbar.

Bei Eingang der Meldung bei der Feuerwehreinsatzleitstelle ist die tatsächliche Gefahrenlage am Einsatzort nicht bekannt, d.h. dass das Ausmaß des Brandes und die Anzahl der betroffenen Wohnungs- bzw. Wohnhausinsassen nicht erfragt werden konnte.

5.16.2 Maßnahmen der Feuerwehr

Diese Einsatzsituation erfordert von der eintreffenden Feuerwehr folgende Maßnahmen:

5.16.3 Menschenrettung

Rettung von an Fenstern stehenden Personen über eine Leiter, als zweiten, vom Treppenraum unabhängigen Rettungsweg. Suche von weiteren Personen im verrauchten Treppenraum und in vom Brand durch Feuer oder Rauch betroffenen Wohnungen. Retten dieser Personen, meist auch unter gleichzeitigem Einsatz eines C-Rohres über den Treppenraum.

5.16.4 Brandbekämpfung

Zweiseitiger Angriff, um eine Brandausbreitung zu verhindern und einen sicheren Löscherfolg zu gewährleisten: ein C-Rohr über den Treppenraum und, zur Absicherung dieses Angriffs, ein zweites Rohr über eine Leiter.

Zur Verhinderung des "Flash-over", der gefährlichen schlagartigen Brandausbreitung, muss eine weitere selbständige taktische Einheit zur Verfügung stehen.

5.16.5 Personalbedarf

Zur Bewältigung dieses Modellszenario ist folgender Personalbedarf vorzusehen:

1 Funktion	Für die Führungsaufgabe beim Ersteinsatz (Einsatzleiter, Erkundung, Leitung und Koordination, Rückmeldungen, Nachforderungen)
1 Funktion	Für den Maschinisten des Löschfahrzeuges (Fahrer, Bedienung der Pumpe und Aggregate, Herausgabe von Geräten und Unterstützung der Trupps)
3 Funktionen	Zur Erfüllung der Aufgabe: Menschenrettung über einen verqualmten Treppenraum (Tragen von Atemschutzgeräteträger unter Vornahme von einem C-Rohr)
3 Funktionen	Zur Erfüllung der Aufgabe: Sicherstellung des 2. Unabhängigen Rettungsweges über Leitern (Kraftfahrdrehleiter oder tragbare Leitern)
2 Funktionen	Für Verlegen der Schlauchleitung, Herstellung der Wasserversorgung, Aufbau von Lüftungsggerät, Aufbau von Sprungrettungsgerät, Durchführung von rettungsdienstlichen Angriffstrupp (zwingend vorgeschrieben nach Feuerwehrdienst- und Unfallverhütungsvorschriften)
6 Funktionen	Als Ergänzungseinheit zur Brandbekämpfung mit dem Ziel der Verhinderung des "Flash-over"

Es sind somit insgesamt 16 Feuerwehrleute zur Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes erforderlich.



5.17 "KRITISCHER VERKEHRSUNFALL"

Diese Einsatzart soll deshalb als Modellszenario für die Schutzzielbestimmung eines Teils des gesetzlichen Auftrages "Allgemeine Hilfe" dienen.

5.17.1 Darstellung der Situation

Das Einsatzmodell stellt sich wie folgt dar:

Nach einem Verkehrsunfall eines Pkws ist eine Person im Fahrzeug eingeklemmt; es ist kein zweites Fahrzeug beteiligt.

5.17.2 Maßnahmen der Feuerwehr

Der Motorraum und das Fahrgestell des Pkws sind stark deformiert; das Fahrzeug ist aber frei zugänglich. Die Feuerwehr hat hierbei folgende Aufgaben zu bewältigen:

- Aufstellen von Verkehrsleitkegeln, Absperrungen und Räumen der Einsatzstelle, besonders wenn Vergaserkraftstoff ausläuft;
- Schaffen und Sichern des Zuganges zur eingeklemmten Person für den medizinischen Rettungsdienst zur Erstversorgung;
- Gewährleisten des Brandschutzes (u.U. Vornahme eines S-Rohres);
- Befreien der eingeklemmten Person in der Regel mit hydraulischen Rettungsgeräten und Übergabe an den medizinischen Rettungsdienst.

Zur Bewährung dieses Modellszenario ist folgender Personalbedarf vorzusehen:

1 Funktion	Einsatzleiter zur Koordination der technischen Maßnahmen
1 Funktion	Maschinist zur Bedienung der Feuerlöschkreiselpumpe, Bedienung des Stromerzeugers und der Hydraulikpumpe, Ausleuchtung der Einsatzstelle, Kommunikation mit der Leitstelle
2 Funktionen	Zur Vornahme von hydraulischen Rettungsgeräten und Sicherung des Fahrzeuges
2 Funktionen	1 Trupp zur Eigensicherung (Warnleuchten, Verkehrsleitkegel, Beleuchtung, Absperrungen, Räumen, Brandsicherung)

Zur Erfüllung der Erstaufgaben sind demzufolge 6 Funktionen erforderlich, die in der Regel mit einem Löschgruppenfahrzeug anrücken. Für den Einsatz von Rettungszyklindern, Hebewerkzeugen und speziellen Rettungsgeräten ist zeitgleich (zur Stabilisierung der Vitalfunktionen der eingeklemmten Person) eine Unterstützungseinheit erforderlich. Diese Fahrzeuge sind mit sechs Funktionen besetzt, so dass für den Einsatz "Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person" insgesamt 12 Funktionsstellen zur zeitkritischen Erfüllung der Aufgabe "Menschenrettung" vorgesehen sind.

Bei komplexeren Unfallsituationen, wie sie z.B. Lkw-Unfälle darstellen, ist weiterer Personalbedarf notwendig, der gleichzeitig zur Verfügung stehen muss.

6 Personal

6.1 SOLL-STRUKTUR

Das Personal der kommunalen Feuerwehren besteht aus freiwilligen Feuerwehrangehörigen nach § 10 HBKG.



6.1.1 Freiwillige Feuerwehrangehörige

Freiwillige Feuerwehrleute sind ehrenamtlich und freiwillig im Dienst der Gemeinde tätig. Die Tätigkeit in der Feuerwehr sowie die Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen sind im HBKG und in den kommunalen Satzungen über die Feuerwehren näher geregelt. Die Stadt Laubach unterstützt und fördert die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht. In den Einsatzdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Personen die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können auf Antrag und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung den Einsatzdienst bis zum 65. Lebensjahr verlängert bekommen.

Bei den Feuerwehrangehörigen ist eine gute geistige und körperliche Verfassung Voraussetzung für den Einsatzdienst in der Feuerwehr.

6.1.2 Personalverfügbarkeit

Die Verfügbarkeit und somit auch die Tagesalarmsicherheit der Feuerwehr sind abhängig von einer hohen Verfügbarkeit des Personals. Die Gemeindefeuerwehr muss nach § 3 HBKG innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung wirksame Hilfe leisten. Dies setzt voraus, dass das Einsatzpersonal innerhalb eines relativ engen Zeitrahmens im Feuerwehrhaus zwecks Herstellung der Einsatzbereitschaft erscheint. Die Anzahl der Einsatzkräfte wird über eine Schutzzieldefinition beschrieben. Nach § 2 der Feuerwehrorganisationsverordnung muss die Mindestmannschaftsstärke der Gemeindefeuerwehr der einer Gruppe (Stärke 1/8) entsprechen. Das Personal muss mit den verfügbaren Einsatzmitteln innerhalb der Hilfsfrist die Einsatzstelle erreichen und wirksame Hilfe einleiten.

6.1.3 Kriterien für die Verfügbarkeit

Die für die Personalverfügbarkeit maßgeblichen Faktoren sind:

- Entfernung der Wohnung zum Feuerwehrhaus
- Entfernung des Arbeitsplatzes zum Feuerwehrhaus
- Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz
- ausreichende Anzahl von Einsatzkräften

Unsicherheitsfaktoren wie Urlaub oder Schichtdienst sind in der Verfügbarkeit ebenfalls zu berücksichtigen.

Ist die Tagesalarmsicherheit nicht gewährleistet, muss auf die Hilfe anderer Abteilungen zurückgegriffen werden. Kann die benachbarte Feuerwehr nicht innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens tätig werden, muss der Träger der Feuerwehr durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen. So kann die Gemeinde nach § 9 HBKG hauptamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen oder entsprechend § 10 Abs. 3 HBKG alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr heranziehen.

6.1.4 Personalentwicklung (Aus- und Fortbildung)

Im vorgenannten Punkt Personalverfügbarkeit wird die Quantität des Einsatzpersonals beschrieben. Im Rahmen der Personalentwicklung muss den Feuerwehrangehörigen die Ausbildung vermittelt werden um qualitativ hochwertige Hilfe leisten zu können.

Die Aus- und Fortbildung erfolgt sowohl auf Standortebene wie auch auf Stadt-, Kreis- und Landesebene an den verfügbaren Ausbildungsstätten z. B. an der Hessischen Landesfeuerweherschule in Kassel. Für die Anzahl der Funktionen auf den Fahrzeugen müssen entsprechend ausgebildete Kräfte vorhanden sein. Durch die Problematik der geänderten EU-Führerschein-Regelungen ist der Kraftfahrerausbildung besondere Beachtung zu schenken. Die Stadt Laubach muss dafür sorgen, dass genügend Kraftfahrer mit den Führerscheinen C und C1 vorhanden sind, um die Einsatzbereitschaft aufrecht zu erhalten.

6.1.5 Personalstärke und Ausbildung der Feuerwehrangehörigen

Der Ausbildungsbedarf für den Einsatz einer Löschgruppe mit der Personalstärke 1/8 beträgt:



- 9 x Truppmannausbildung
- 5 x Atemschutzgeräteträger
- 2 x Maschinistenausbildung
- 5 x Funkausbildung
- 3 x Truppführerausbildung
- 1 x Gruppenführerausbildung

6.1.6 Ausfallreserve

Sollte das Einsatzmittel über Zusatzbeladung wie Gefahrgut oder technische Hilfeleistung verfügen, ist die Ausbildung entsprechend höherwertig zu bewerten. Weitere Ausbildungen sind abhängig von der Größe und Ausrüstung der Feuerwehr. Die für eine Fahrtätigkeit vorgesehenen Feuerwehrangehörigen sind durch den Aufgabenträger mit der erforderlichen Fahrerlaubnis auszustatten. Außerdem ist eine Personalausfallreserve von 100% nach der Feuerwehrgesetzverordnung für jede Feuerwehr vorzuhalten.

Bei der Aus- und Fortbildung sind die Rahmenpläne der Feuerwehrdienstvorschriften einzuhalten.

Im Rahmen der Personalentwicklung muss die Stadt Laubach als Aufgabenträger dafür Sorge tragen, Feuerwehrangehörige und Führungskräfte in ausreichender Anzahl zu gewinnen. Denn nur durch qualifiziertes, motiviertes Personal in Verbindung mit guter Feuerwehrtechnik ist eine wirksame Hilfe zum Wohl der Bürger zu erwarten.

Kurzbeschreibung der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Laubach gliedert sich in 9 Stadtteilfeuerwehren

Gesamtstärke der Einsatzabteilung:	208
davon männlich:	179
davon weiblich:	29
Gesamtstärke Jugendfeuerwehr:	100
davon männlich:	60
davon weiblich:	40
Gesamtstärke Kindergruppe:	40
davon männlich:	28
davon weiblich:	12
Gesamtstärke Altes- und Ehrenabteilung:	13
davon männlich:	12
davon weiblich:	1

6.2 IST – STRUKTUR

Personalstärke und Tagesverfügbarkeit

Stadtteil	männlich	weiblich	Summe	Werktags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Altenhain	13	1	14	3
Freienseen	20	1	21	7
Gonterskirchen	29	9	38	19
Laubach	36	5	41	23
Lauter	18	3	21	1
Münster	12	1	13	0
Röthges	19	6	25	3
Ruppertsburg	17	1	18	2
Wetterfeld	15	2	17	2
Gesamtsumme	179	29	208	60



In der Anlage 3 sind die Einsatzkräfte aufgelistet, die in der Regel am Tage innerhalb kurzer Zeit zur Verfügung stehen können.

6.3 QUALIFIKATION DER FUNKTIONSTRÄGER

Ausbildungen	Funktionsträger der Stadt Laubach														
	Truppmannausbildung (Grundlg.)	Sprechfunklehrgang	Atemschutzgeräteträger I	Truppführer	Gruppenführer	Zugführer	Leiter einer Feuerwehr	Verbandsführer	Technische Hilfe VU	Technische Hilfe Bau	GABC Einsatz	GABC Führung	Atemschutzgeräteträger II	Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte	Juleica
StBI, GBI	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X			X	
Stellv.	X	X	X	X	X										
StJFW, GJFW															
Schutzbereich: Altenhain															
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X								
Stellv.	X		X												
Jugendwart	X														
Schutzbereich: Freienseen															
Wehrführer	X	X	X	X	X	X								X	
Stellv.	X	X	X	X	X	X									
Jugendwart	X	X	X	X											
Schutzbereich: Gonterskirchen															
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X								
Stellv.	X	X	X	X	X										
Jugendwart	X		X												
Schutzbereich: Laubach															
Wehrführer	X	X	X	X	X	X		X	X					X	
Stellv.	X	X	X	X	X	X	X		X	X				X	
Jugendwart	X	X	X	X											
Schutzbereich: Lauter															
Wehrführer	X	X	X	X											
Stellv.	X	X	X	X											
Jugendwart	X														
Schutzbereich: Münster															
Wehrführer	X	X	X	X	X										
Stellv.	X	X	X	X	X		X								
Jugendwart	X	X	X	X	X		X								
Schutzbereich: Röhrges															
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X								
Stellv.	X	X	X	X	X										
Jugendwart	X														
Schutzbereich: Ruppertsburg															
Wehrführer	X	X	X	X	X	X	X	X						X	X
Stellv.	X	X	X	X	X										
Jugendwart	X	X	X	X	X	X								X	
Schutzbereich: Wetterfeld															
Wehrführer	X	X	X	X	X										
Stellv.	X	X	X												
Jugendwart	X														



6.4 SOLL / IST - VERGLEICH

Beim Personal haben die einzelnen Einsatzabteilungen teilweise starke Defizite. Neben dem Personalmangel sind auch noch Defizite in der Ausbildung aufzuholen. Im Bereich der Führungskräfte decken 4 Positionen die Mindestqualifikation nicht ab. Bei den Jugendwarten erfüllen nur zwei die erforderliche Qualifikation.

Die Stadtteile sind lediglich bedingt bis gar nicht tagesalarmsicher. Die Sicherstellung der Tagesalarmsicherheit ist durch die Kernstadtwehr und die zusätzliche Alarmierung mehrerer Stadtteile gesichert. Dies ist auch so in der Alarm- und Ausrückordnung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Laubach festgeschrieben. Neun Einsatzkräfte von Stadtteilwehren, die in Laubach oder in unmittelbarer Nähe ihren Arbeitsplatz haben, sind in die Tagesalarmbereitschaft der Kernstadtwehr integriert.

Eine Verbesserung kann dadurch erreicht werden, dass einer Mehrzahl von Feuerwehrkräften, die in Laubach arbeiten, Funkmeldeempfänger zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren wird in der Stadt Laubach seit Mitte 2011 ein SMS-Alarmssystem eingesetzt um hierüber zusätzliche Einsatzkräfte zu alarmieren, die nicht über Sirene oder Funkmeldeempfänger erreichbar sind.

Wenn es nicht gelingt, die Personalsituation grundlegend zu verbessern, muss mittelfristig eine andere Lösung zur Hilfsfristabdeckung gefunden werden (z.B. hauptamtliche Feuerwehrangehörige gem. § 9 HBKG).

7 Technische Ausstattung

7.1 SOLL-STRUKTUR

7.1.1 § 3 HBKG

Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit dem Landkreis eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

7.1.2 Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO)

In der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) vom 10. Oktober 2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 896 sind grundlegende Aussagen über die technische Ausstattung einer Freiwilligen Feuerwehr getätigt. (Anlage 1)

7.1.3 Richtwerte

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden Richtwerte für die Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt. (Anlage 2)

7.1.4 Zusammenfassung der Risikokategorien:

Einstufung	B 1 – B 4	T 1 – T 4	ABC 1 – ABC 3	W 1 – W 3
Stadtteil				
Altenhain	B 1	TH 1	ABC 1	W 1
Freienseen	B 2	TH 3	ABC 1	W 1
Gonterskirchen	B 2	TH 1	ABC 1	W 1
Laubach	B 3	TH 3	ABC 2	W 1
Lauter	B 2	TH 1	ABC 1	W 1
Münster	B 2	TH 2	ABC 1	W 1
Röthges	B 1	TH 1	ABC 1	W 1
Ruppertsburg	B 2	TH 1	ABC 1	W 1
Wetterfeld	B 2	TH 1	ABC 1	W 1



7.1.5 Handlungsempfehlung zum Vollzug der Hessischen Bauordnung

Bei fehlender Einsatzmöglichkeit der Rettungsgeräte der Feuerwehr sind bauliche Vorkehrungen zu treffen, wenn der zweite Rettungsweg über die von der Feuerwehr vorgehaltenen Rettungsgeräte nicht für jede Nutzungseinheit gegeben ist und die Vorkehrungen zum Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit geboten sind.

7.1.6 Brandschutzförderrichtlinien

In der Brandschutzförderrichtlinie des Landes Hessen, die Neufassung wurde mit dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für den Sport vom 15. Juni 2009 eingeführt, sind grundsätzliche Festlegungen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe nach § 5 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) insbesondere über die Beschaffung von Fahrzeugen und dem Bau von Feuerwehrhäusern und Feuerwachen festgeschrieben.

7.1.7 Unfallverhütungsvorschriften und Normen

Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und Normen sind dabei zu beachten.

7.2 IST-STRUKTUR UND ERFORDERLICHE MAßNAHMEN

7.2.1 Feuerwehrgerätehäuser

Die Stadt Laubach ist derzeit in neun Schutzbereiche aufgeteilt. Jede Stadtteilwehr ist mit ihren Einsatzmitteln in einem eigenen Feuerwehrhaus untergebracht.

In die nachfolgenden Beschreibungen sind die Ergebnisse der Prüfung des Technischen Prüfdienstes Hessen, der im Auftrag des Landes Hessen und der Unfallkasse Hessen die Feuerwehrgerätehäuser im Februar 2008 geprüft hat, einbezogen.

Stadtteil	Status Feuerwehrhaus			Bemerkungen
	grün	gelb	rot	
Altenhain		(X)	X	(X) Durch Neubau erledigt! Nur die Notstromspeisung offen!
Freienseen		X		
Gonterskirchen			X	
Laubach			X	
Lauter			X	
Münster			X	
Röthges			X	
Ruppertsburg		X		
Wetterfeld			X	

7.2.1.1 Altenhain

Das Feuerwehrhaus in dem von der Kernstadt entferntest gelegenen Stadtteil wurde im Herbst 2011 neu errichtet und wird seit Dezember 2011 genutzt.

Das Gebäude ist noch mit einer externen Notstromspeisung auszustatten.

7.2.1.2 Freienseen

Die letzte Baumaßnahme am Feuerwehrgerätehaus Freienseen wurde im Jahr 2004 durchgeführt. Dabei wurden ein Schulungsraum, Umkleide- und Sanitäranlagen getrennt nach Geschlechtern sowie eine Küche und ein Büroraum in einem neuen Anbau verwirklicht. Die beiden Fahrzeugstellplätze haben neue Sektionaltore erhalten.



Durch wesentliche Eigenleistungen der Feuerwehrangehörigen konnten erhebliche Kosten eingespart werden.

Das Feuerwehrhaus ist eines von zwei Häusern in der Großgemeinde Laubach, die sich auf einem aktuellen technischen Stand befinden.

Das Gebäude ist mit einer externen Notstromspeisung auszustatten.

7.2.1.3 Gonterskirchen

Das Feuerwehrgerätehaus in Gonterskirchen hat zwei Fahrzeugstellplätze, einen Schulungsraum und eine Küche. Es ist im unteren Stock des Dorfgemeinschaftshauses untergebracht. Der bauliche Zustand ist befriedigend. In absehbarer Zeit müssen die alten Stahltore ausgetauscht werden.

Die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und Sicherheit im Feuerwehrhaus (GUV-I 8554).

Die Errichtung von separaten Umkleieräumen ist gemäß DIN 14092-1 erforderlich. Waschgelegenheiten -getrennt nach Geschlechtern- und Duschen sind keine vorhanden. Toiletten befinden sich im allgemein zugänglichen Teil des Hauses neben dem Schulungsraum und können mitgenutzt werden.

Das Gebäude ist mit einer externen Notstromspeisung auszustatten.

7.2.1.4 Laubach

Das Feuerwehrhaus in der Kernstadt Laubach wurde 1975/1976 gebaut. Es entspricht aktuell hinsichtlich der Stellplätze in der Fahrzeughalle nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und der Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehrrhäuser" (GUV-I 8651). Durch die eingestellten Ausrüstungsgegenstände werden die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten (Unfallgefahr).

Im Laufe der Jahre und die immer steigenden Anforderungen an die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren wurden einige Veränderungen innerhalb des Hauses vorgenommen.

Die alte Atemschutzwerkstatt entsprach nicht mehr den Anforderungen der DIN 14092 (Siehe Prüfbericht TPH vom 24.10.2000 und 26.02.2008 -Anlage 3-). Eine neue Atemschutzpflegeeinrichtung wurde 2010 in einen vom Feuerwehrverein im Jahr 1997 errichteten Anbau neben der Waschhalle untergebracht.

Ein separater Umkleidebereich für weibliche Einsatzkräfte ist im Herbst 2009 in einem Teil der ehemaligen Atemschutzwerkstatt in Eigenleistung der Feuerwehkräfte geschaffen worden.

Vor rund 10 Jahren planten die Verantwortlichen von Feuerwehr und des Musikzuges gemeinsam einen größeren Anbau an das Feuerwehrgerätehaus, um Räume für Musikproben sowie Instrumentenlager zu schaffen. Für den Feuerwehrbereich waren notwendig gewordene Zweckräume, z.B. für die Jugendfeuerwehr und sanitäre Anlagen getrennt nach Geschlechtern vorgesehen. Die Ausführung sollte in Eigenleistung und überwiegend aus Eigenmitteln erfolgen. Der Magistrat der Stadt Laubach sah damals keine Notwendigkeit eines Anbaues und lehnte das Vorhaben ab.

Da die Enge im Haus ständig zunahm, entschloss sich Feuerwehrverein im Jahr 2005 auf dem Grundstück hinter dem Gerätehaus eine Kleinlagerhalle zur Unterbringung der Vereinsgegenstände zu errichten.

Die Unterbringung der Jugend- und Minifeuerwehr ist sehr verbesserungswürdig.

Es fehlen weitere Funktionsräume, u.a. Lagermöglichkeiten, um z.B. erforderliche Gerätschaften und Einsatzmittel ordnungsgemäß unterzubringen.

Auch wäre für die Einrichtung eines Einsatzstabes bei größeren Schadenslagen ein Besprechungsraum mit Anbindung an die Funkzentrale sinnvoll, um die Einsatzkoordination in geordneter Weise durchführen zu können.



Ein Provisorium ist z.B. die Unterbringung von separat zu lagernden Gefahrstoffen, wie Reservekanister mit Diesel und Benzin, Motoröle und Schmierstoffe in einem neben dem Feuerwehrhaus stehenden Baucontainer, der von den Stadtwerken Laubach leihweise zur Verfügung gestellt wurde.

Da keine Querlüftung der Fahrzeughalle möglich ist, fordert die DIN 14092 für diesen Fall, dass die Fahrzeughallen in dieser Größenordnung mit einer wirksamen Raumlüftung auszurüsten sind. Es ist eine geeignete Raumlüftung (z.B. Abgasabsauganlage) nachzurüsten, da die Abgasemissionen erwiesenermaßen gesundheitsschädlich (krebserregend) sind. Weiterhin sind die GUV-I 8554 "Sicherheit im Feuerwehrhaus", sowie die TRGS 554 zu beachten.

Die sanitäre Ausstattung ist gemäß DIN 14092-1 Abs. 5.7.6 nicht ausreichend.

Der Hallenboden in der Fahrzeughalle ist sanierungsbedürftig.

Die für die Einsatzkräfte zur Verfügung stehenden Parkplätze sind bei weitem nicht ausreichend. Zurzeit gibt es vier Parkplätze auf dem Gelände des Feuerwehrhauses. Für die anrückenden Einsatzkräfte sind dringend geeignete Parkmöglichkeiten zu schaffen.

Die Bausubstanz des Feuerwehrhauses, insbesondere wegen der Setzrisse in der Fahrzeughalle, aber auch im Schulungsraum bedarf einer fachlichen Prüfung.

Durch die Anschaffung einer platzsparenden Schlauchpflegeanlage in 2005 konnte der freiwerdende Raum zum Einbau einer Spindanlage für die Einsatzbekleidung verwendet werden. Hiermit wurde baulicherseits ein erster Schritt zum Schutz der Einsatzkräfte gegen schädliche Dieselabgase herbeigeführt. Der Einbau einer Abgasabsauganlage ist –wie oben beschrieben– weiterhin dringend notwendig,

Das Dach des gesamten Gerätehauses sowie die Fensterflächen in der Fahrzeughalle wurden 2003 renoviert. Die isolierten, elektrisch betriebenen Hallentore entsprechen dem aktuellen technischen Stand. Sie müssen noch mit einer Ampelschaltung nachgerüstet werden.

Das Gebäude ist mit einer externen Notstromspeisung ausgestattet. Für die Einspeisung ist noch eine geeignete Stromversorgung anzuschaffen.

7.2.1.5 Lauter

Das Feuerwehrgerätehaus Lauter besteht aus einer Fahrzeughalle mit zwei Stellflächen. Schulungsraum und Funktionsräume wurden in Eigenleistung erstellt und sind in gutem Zustand.

Die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und Sicherheit im Feuerwehrhaus (GUV-I 8554).

Zum Schutz der Feuerwehrangehörigen ist entweder eine Abgasabsauganlage zu installieren oder ein separater abgetrennter Raum zur Unterbringung der Schutzkleidung (Spind- und Umkleideraum) zu errichten.

Die Außenanlage ist in Ordnung und wird von den Mitgliedern gepflegt.

Das Haus entspricht energetisch nicht dem Stand der Technik. In den letzten beiden Jahren haben sich die Energiekosten verdreifacht. Es ist zu prüfen, inwieweit durch geeignete Maßnahmen Einsparpotential möglich ist.

Das Gebäude ist mit einer externen Notstromspeisung auszustatten.

7.2.1.6 Münster

Das als Anbau an das Dorfgemeinschaftshaus errichtete Feuerwehrgerätehaus wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in guten baulichen Zustand gehalten. Zuletzt im Sommer 2008 im Bereich der Außenfassade. Im einzigen Fahrzeugstellplatz herrschen beengte Verhältnisse.



Zum Schutz der Feuerwehrangehörigen ist entweder eine Abgasabsauganlage zu installieren oder ein separater abgetrennter Raum zur Unterbringung der Schutzkleidung (Spind- und Umkleideraum) zu errichten. Die gültigen Normen und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und Sicherheit im Feuerwehrhaus (GUV-I 8554).

Es werden die nach UVV Feuerwehren § 4 Abs.2 vorgeschriebenen Verkehrswege nicht eingehalten.

Separate Umkleideräume sowie Waschgelegenheiten fehlen.

Im Dorfgemeinschaftshaus ist direkt von der Fahrzeughalle ein Gemeinschaftsraum zugänglich, der seit zwei Jahren der Freiwilligen Feuerwehr als Schulungsraum zur Verfügung steht. Hier ist auch eine Toilettenanlage nutzbar.

Das ehemalige Schlachthaus im Dorfgemeinschaftshaus wurde der Feuerwehr zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die sehr beengten Verhältnisse in der Fahrzeughalle sind dadurch aber nicht zu ändern.

Das Gebäude ist mit einer externen Notstromspeisung auszustatten.

7.2.1.7 Röhthges

Das Feuerwehrgerätehaus in Röhthges besteht aus zwei Fahrzeugstellplätzen im Untergeschoss und einem in den letzten Jahren geschaffenen Schulungsraum im Obergeschoss. Es herrschen sehr beengte Platzverhältnisse, sodass die nach UVV Feuerwehren § 4 Abs.2 vorgeschriebenen Verkehrswege nicht eingehalten werden.

Die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und der Sicherheit im Feuerwehrhaus (GUV-I 8554). Die Errichtung von separaten Umkleideräumen ist gemäß DIN 14092-1 erforderlich.

Zuletzt wurden die beiden alten, schwergängigen Stahltore gegen moderne Sektionaltore ausgetauscht.

Toiletten sind vorhanden. Wasch- und Umkleidemöglichkeiten fehlen.

Der vorhandene Schlauchturm ist aus Sicherheitsgründen besonderes zu beobachten. Hier müssen die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen nach GUV-V eingehalten werden. Sind diese nicht mehr einzuhalten, muss der Schlauchturm stillgelegt werden.

Das Gebäude ist mit einer externen Notstromspeisung auszustatten.

7.2.1.8 Ruppertsburg

Das im bzw. am Bürgerhaus Ruppertsburg neu errichtete Feuerwehrgerätehaus hat zwei Fahrzeugstellplätze, einen Schulungsraum, die notwendigen Funktionsräume, wie Umkleide- und Waschräume, getrennt nach Geschlechtern sowie eine bedarfsgerechte Küche.

Das Haus ist zurzeit auf dem aktuellen Stand der Technik.

Das Gebäude ist mit einer externen Notstromspeisung auszustatten.

7.2.1.9 Wetterfeld

Das Feuerwehrgerätehaus Wetterfeld befindet sich im ehemaligen Dorfgemeinschaftshaus. Es ist Anfang der 90er Jahre komplett umgebaut worden. Es besteht aus einem relativ beengten Fahrzeugstellplatz, einem Schulungsraum und bedarfsgerechten Funktionsräumen.



Zum Schutz der Feuerwehrangehörigen ist entweder eine Abgasabsauganlage zu installieren oder ein separater abgetrennter Raum zur Unterbringung der Schutzkleidung (Spind- und Umkleideraum) zu errichten.

Die Unterbringung der Jugendfeuerwehrkleidung in der Fahrzeughalle ist zu bemängeln. Hier muss eine andere Lösung gefunden werden.

Der vorhandene Schlauchturm ist aus Sicherheitsgründen besonderes zu beobachten. Hier müssen die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen nach GUV-V eingehalten werden. Sind diese nicht mehr einzuhalten, muss der Schlauchturm stillgelegt werden.

Das zweite Feuerwehrfahrzeug muss einen geeigneten Stellplatz erhalten.

Ein vorhandener, vom Feuerwehrverein finanzierter Gerätewagen, steht zurzeit im Außenbereich neben dem Feuerwehrgerätehaus. Geplant ist der Bau einer Garage in Eigenleistung auf dem Gelände neben dem Gerätehaus. Ein Plan liegt der Verwaltung vor.

Das Gebäude ist mit einer externen Notstromspeisung auszustatten.

7.2.2 Fahrzeuge

Stadtteil	Fahrzeuge	Baujahr	
Stadt Laubach	Kommandofahrzeug	KdoW	2005
	Einsatzleitwagen	ELW 1	2011
Altenhain	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF - W	1993
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	1996
Freienseen	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF - W	1995
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2004
	Mehrweckanhänger	MZA	2008
Gonterskirchen	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	1991
	Kleinlöschfahrzeug	KLF	1994
Laubach	Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	1994
	Löschgruppenfahrzeug	LF 8	1981
	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	1999
	Großtanklöschfahrzeug	GTLF	2000
	Gerätewagen-Nachschub	GW – N	1986
	Hubarbeitsbühne	HAB	1999
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2006
	Mehrweckanhänger	MZA	2002
Lauter	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF - W	1992
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	1956
	Tragkraftspritzenanhänger	TSA	1991
Münster	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF - W	1994
Röthges	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	1996
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	1987
Ruppertsburg	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	1987
	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	2001
	Mehrweckanhänger	MZA	2002
Wetterfeld	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	1988
	Gerätewagen	GW	1991

7.2.2.1 Sonderfahrzeuge der Stadt Laubach

Großtanklöschfahrzeug

Eine Besonderheit stellt das Großtanklöschfahrzeug (GTLF) dar. Das sich in den letzten 35 Jahren bewährte Konzept eines GTLF hat die Stadt Laubach beibehalten und nach 1976 und 1991 im Herbst 2009 die dritte Generation in Form eines gebrauchten und für den Feuerwehreinsatz umgebauten Wasserfahrzeuges mit 15.000 Liter Tankvolumen in Dienst gestellt.



Das Fahrzeug wird bei allen Einsatzarten eingesetzt, bei denen größere Wassermengen benötigt werden. Sei es bei Wald- und Flächenbränden, bei Bränden außerhalb der geschlossenen Bebauung oder bei Defiziten bei der Wasserversorgung.

Hubarbeitsbühne

Die Hubarbeitsbühne in dieser Form ist für die Stadt Laubach eine kostengünstige Alternative zu einem genormten Hubrettungsfahrzeug. Sie wird als Arbeitsgerät für Hilfeleistungen aller Art eingesetzt und ist kein Rettungsgerät. Für Einsätze dieser Art bedient sich die Stadt Laubach der nachbarlichen Hilfe.

7.2.3 Soll / Ist – Vergleich der Fahrzeugausstattung

Die jeweilige Gefahrenart ergibt sich auf Grund der in der Anlage 2 beschriebenen Voraussetzungen. Danach ergibt sich ein „Soll-Bestand“ nach der Ausrüstungsstufe I der FwOVO (Mannschaft und Geräte zur örtlichen Hilfe innerhalb der Gemeinde) der in den unten aufgeführten Tabellen den tatsächlich vorhandenen Fahrzeugen gegenüber gestellt wurde.

7.2.3.1 Einstufung der Gefahrenarten in den einzelnen Stadtteilen

Altenhain

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 1	KLF	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Freienseen

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 3	HLF 10/6 oder STLF + TH	TSF-W ²⁾	●
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

²⁾ mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät. Diese sind teilweise untergebracht in einem MTW.

Gonterskirchen

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF	●
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Laubach

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 3	ELW 1 LF 20/16 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ³⁾	ELW 1 LF 16/12 TLF 16/25 HAB	✓
TH 3	HLF 10/6	LF 16/12	✓
ABC 2	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug, Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut ⁴⁾	LF 16/12	● Zusatzausrüstung
W 1	KLF	LF 16/12	✓

³⁾ in Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.



- den kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.
- 4) vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen mit Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial.

Lauter

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Münster

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF-W	✓
TH 2	TSF-W ⁵⁾	TSF-W	✓
ABC 1	KLF	TSF-W	✓
W 1	KLF	TSF-W	✓

⁵⁾ mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät

Röthges

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 1	KLF	TSF	✓
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Ruppertsburg

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF	●
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

Wetterfeld

Gefahrenart	Ausrüstungsstufe I nach FwOVO	Tatsächlich	
B 2	TSF-W oder LF 10/6	TSF	●
TH 1	KLF ¹⁾	TSF	✓
ABC 1	KLF	TSF	✓
W 1	KLF	TSF	✓

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

8 Maßnahmen

8.1 AUSSTATTUNG

Um die Einhaltung der erläuterten Schutzziele zu gewährleisten und um den gesetzlichen Forderungen gerecht zu werden, wurden im Zuständigkeitsbereich der Stadt Laubach schon in der Vergangenheit zahlreiche Regelungen getroffen. Diese gilt es in der Zukunft zu optimieren.



8.1.1 Fahrzeuge

Die Fahrzeugbeschaffungen sind entsprechend der in diesem Bedarfs- und Entwicklungsplan erstellten Risikoanalyse und der FWOVO zu planen und durchzuführen.

Als erste Maßnahmen wurden in dem Haushaltsplan 2012 Tragkraftspritzenfahrzeuge-Wasser (TSF-W) für die Standorte Ruppertsburg und Wetterfeld vorgesehen. Ebenso ist die Ersatzbeschaffung des Gerätewagen-Nachschub beschlossen. Das Fahrzeug wird gegen einen Gerätewagen-Logistik (GW-L) ausgetauscht.

8.1.2 Feuerwehrhäuser

Vorrangig sind die vom Technischen Prüfdienst des Landes Hessen festgestellten baulichen Mängel an den Feuerwehrgerätekäusern der Stadt Laubach sukzessive zu beheben und abzurufen.

Hierfür ist der Stadtverordnetenversammlung durch die Bauverwaltung kurzfristig ein Maßnahme- und Finanzierungsplan vorzulegen.

Insbesondere ist aus Haftungsgründen und Fürsorgepflicht gegenüber den ehrenamtlichen Einsatzkräften dafür zu sorgen, dass die Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ eingehalten werden. Dabei sind Unfallgefahren für Feuerwehrangehörige abzustellen, indem reibungslose Betriebs- und Arbeitsabläufe in Feuerwehrhäusern geschaffen werden. Hierzu gehört auch die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Feuerwehrhäusern.

Die einzelnen Feuerwehrgerätekäuser sind unter Punkt 7.2.1 hinreichend beschrieben. Insbesondere auch die vom Technischen Prüfdienst festgestellten Mängel.

8.1.3 Kleidung

Die Stadt Laubach hat den Feuerwehrangehörigen geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Mit Erlass vom 01.01.1998 wurde für die Feuerwehren in Hessen eine einheitliche Dienst- und Schutzkleidung eingeführt, die den erhöhten Gefahren des Feuerwehreinsatzes entgegenwirken soll und heutigen Sicherheitsstandards gerecht wird. Somit ergibt sich aus diesem Erlass, dass jeder Feuerwehrangehöriger mit mindestens folgender Schutzkleidung gem. den geltenden Bestimmungen auszustatten ist.

8.1.3.1 Dienstkleidung:

- Dienstjacke
- Diensthose
- Dienstmütze
- Hemd, hellblau oder weiß
- Binder, dunkelblau

8.1.3.2 Persönliche Schutzkleidung

- Feuerwehrhelm mit Gesichtsschutz und Nackenschutz
- Feuerwehrjacke mit Reflexstreifen (nach Hupf Teil 2)
- Feuerwehrhose mit Reflexstreifen (nach Hupf Teil 3)
- Feuerwehr-Sicherheitsschuhwerk
- Feuerwehr-Handschuhe

8.1.3.3 Zusatzkleidung

Für Atemschutzgeräteträger zusätzlich:

- Gesichtsschutzhaube oder „Holländisches Tuch“
- Feuerwehrüberjacke (nach Hupf Teil 1)
- Feuerwehrüberhose (nach Hupf Teil 4)
- Feuerwehrhandschuhe zur Brandbekämpfung



Die Schutzkleidung ist nur in speziellen Waschmaschinen zu reinigen und nach der Wäsche zu imprägnieren, um die Schutzfunktion zu erhalten. Diese Tätigkeit wird von einer Fachfirma ausgeführt. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

8.1.3.4 Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutzgeräte:

Es sind auf den verschiedenen Fahrzeugen und in der gemeinsamen Atemschutzwerkstatt insgesamt 47 Atemschutzgeräte vorhanden. Mittlerweile ist der Atemschutzeinsatz ein Standard bei allen Bränden und Gefahrguteinsätzen. Seit 2008 wurden sukzessive 32 neue Atemschutzgeräte ersatzbeschafft, nachdem für die alten Geräte die Ersatzteilversorgung eingestellt wurde. Weitere 15 Geräte müssen voraussichtlich bis Ende 2012 auf neue Module umgerüstet werden. Die Ersatzbeschaffung dieser Geräte muss in absehbarer Zeit in die Planung genommen werden.

Die vorhandenen Atemluftdruckflaschen bedürfen einer regelmäßigen Grundüberholung sowie einer TÜV-Überprüfung.

8.1.3.5 Ausrüstung für Jugendfeuerwehren

Für die Jugendfeuerwehr sind die notwendigen Schutzkleidungen zur Verfügung zu stellen. Das sind:

- Jugendfeuerwehrbekleidung, Jacke und Hose gemäß Bekleidungsordnung DJV
- Jugendfeuerwehrhelm nach Norm
- Jugendfeuerwehrtiefel
- Jugendfeuerwehr-Schutzhandschuhe

8.1.3.6 Ausrüstung für Mini- bzw. Kinderfeuerwehren

Für die Mini- bzw. Kinderfeuerwehren sind zwar noch keine Schutzkleidungen vorgesehen, jedoch macht es Sinn, die Kinder mit einer einheitlichen Kleidung (z.B. Jugendfeuerwehrranzug) auszustatten, damit das Zugehörigkeitsgefühl auf für diese Gruppe gefördert wird.

8.1.3.7 Kosten der Einsatzkleidung

Kalkulatorische Kosten pro Einsatzkraft inklusive Mini- und Bambinifeuerwehr und Musikzug

Ausrüstungsgegenstand	Neupreis	Tragezeit in Jahren	Jahreskosten
Dienstkleidung			
Feuerwehrdienstjacke	140,00	10	14,00
Feuerwehrdiensthose	70,00	10	7,00
Dienstmütze	30,00	10	3,00
Hemd und Binder	35,00	5	7,00
Summe pro Einsatzkraft			31,00
für 208 Einsatzkräfte			6.448,00
für 25 Musiker			775,00
Schutzkleidung			
Feuerwehreinsatzjacke	140,00	5	28,00
Feuerwehreinsatzhose	70,00	5	14,00
Feuerwehrhelm	100,00	10	10,00
Feuerwehrhandschuhe	50,00	5	10,00
Feuerwehrsicherheitsschuhe	120,00	6	20,00
Summe pro Einsatzkraft			54,00
für 208 Einsatzkräfte			11.232,00



Zusätzliche Schutzkleidung für Atemschutzgeräteträger				
	Feuerwehrüberjacke	360,00	5	72,00
	Feuerwehrüberhose	240,00	5	48,00
	Kopfschutzhaube oder Hollandtuch	40,00	3	13,33
	Summe pro Atemschutzträger			133,33
	für 72 Einsatzkräfte			9.600,00
Jugendfeuerwehr				
	Anzug, Helm, Schuhe, Handschuhe	150,00	6	25,00
	für 108 Jugendfeuerwehrangehörige			2.700,00
Mini- und Bambinifeuerwehr				
	Anzug, Helm, Schuhe, Handschuhe	150,00	6	25,00
	für 45 Mini- und Bambiniangehörige			1.125,00
Jährlich anzusetzende Kosten				31.880,00

Nach der gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Laubach die Verpflichtung ihren Einsatzkräften die erforderliche Dienst- und Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten sind im Haushaltsplan der Stadt Laubach zur Verfügung zu stellen.

In der Vergangenheit wurden von den neun Feuerwehrvereine in hohem Maße Dienst- und Schutzkleidung sowie Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Sie haben der Stadt Laubach jährlich Einsparungen von mehreren Tausend Euro ermöglicht.

Die Stadt Laubach honoriert dieses Engagement auf Antrag und Vorlage der Rechnungen mit einer Zuwendung von 10 % der Rechnungsbeträge aus dem laufenden Haushaltsbudget. Diese Regelung soll auch weiterhin beibehalten werden.

8.2 PERSONAL

8.2.1 Personalplanung, Personalgewinnung

Feuerwehren sollen so aufgestellt sein, dass eine 100-prozentige Ausfallreserve von Personal besteht. Schwindende Mitgliederzahlen führen zunehmend zu dem Problem, zu wenige aktive Feuerwehrangehörige in den Einsatzabteilungen vorhalten zu können.

Die größten Probleme in der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte liegen im Werktagbereich. Durch immer mehr Pendler und durch eine Unabkömmlichkeit vom Arbeitsplatz sinkt die Anzahl der tagsüber verfügbaren Einsatzkräfte weiter. Die demografische Entwicklung beschleunigt diese Spirale noch zusätzlich.

Ein großer Teil der ehrenamtlichen Einsatzkräfte haben ihren Arbeitsplatz außerhalb von Laubach oder die Freiwilligen sind an ihrem Arbeitsplatz nicht abkömmlich. Ohne eine entsprechende Personalstärke ist die Gefahrenabwehr in einer Stadt in der Größenordnung von Laubach nicht sicher zu stellen. Hier müssen durch die Kommune Anreize geschaffen werden (entsprechende technische Ausrüstung, Führerschein, Hilfe bei Arbeitsplatzsuche, freier Eintritt in Bäder, kostenloser Besuch von Festivals, Zusatzrente etc.), die die Bürger dazu bewegen, sich ehrenamtlich in der Feuerwehr zu engagieren. Auch das Einwirken auf die ortsansässigen Betriebe, bevorzugt Feuerwehrleute einzustellen, wäre eine sicherlich erfolgreiche Maßnahme. Nicht zuletzt muss hier die Gemeinde mit gutem Beispiel vorangehen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit, insbesondere zu den Tageszeiten, ist bei künftigen Stellenbesetzungsverfahren innerhalb der Stadtverwaltung die Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr anzustreben. Ansonsten ist die Sicherstellung der allgemeinen Gefahrenabwehr und des Brandschutzes gefährdet und müsste durch hauptamtliche Kräfte sichergestellt werden. In diesem Fall werden auf die Stadt Laubach erhebliche finanzielle Belastungen zukommen.



Genauso wichtig wie die Gewinnung neuer Einsatzkräfte ist Pflege und der Motivationserhalt der Einsatzkräfte, die bereits heute ihren Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laubach versehen. Gerade in diesem Bereich ist ein Umdenken dringend erforderlich, da es sich um gut ausgebildete und günstige (=ehrenamtlich tätige) Mitarbeiter der Stadt Laubach handelt. Denkbare Maßnahmen sind oben aufgeführt.

Neben der auf Dauer vermutlich unausweichlichen Einführung einer hauptamtlichen Tagesalarmbereitschaft muss man für die Zukunft auch mit einer möglichen Zusammenlegung von Stadtteilfeuerwehren an zentralen Stellen planen. So können die weniger werdenden Einsatzkräfte gebündelt und strukturierter eingesetzt werden.

Eine evtl. Zusammenlegung muss aber immer unter Beteiligung der betroffenen Stadtteilwehren geplant und im Einvernehmen durchgeführt werden.

8.2.2 Nachwuchsgewinnung

Im Rahmen der Personalentwicklung muss die Gemeinde als Aufgabenträger bemüht sein, Feuerwehrangehörige und Führungskräfte in ausreichender Anzahl zu gewinnen. Denn nur durch qualifiziertes, motiviertes Personal in Verbindung mit guter Feuerwehrtechnik ist eine qualifizierte Hilfe zum Wohl der Bürger zu erwarten. Deshalb sollte die Brandschutzerziehung in den Kindergärten und den Schulen stärker von der Gemeinde durch geeignete Maßnahmen gefördert werden, da hier das größte Nachwuchspotential zu sehen ist. Hier ist durch die Verwaltung ein Konzept zu erstellen.

Die Jugendfeuerwehren stellten bereits in den vergangenen Jahren die annähernd einzige Nachwuchsquelle für die Einsatzabteilungen dar. Hier gilt es, die Jugendarbeit weiterhin zu intensivieren und auch monetär zu fördern. Es steht allerdings zu befürchten, dass die Jugendarbeit, durch die vermehrte Einführung von Ganztagschulen, einen Einbruch erleiden könnte. Auch wird der ausschließliche Fokus nur auf die Jugendarbeit in eine Sackgasse führen.

Neben einer verstärkten Werbung von Migranten und von Frauen könnte auch eine Mitgliederwerbung bei Personen in der Altersklasse ab dem 30. Lebensjahr für neues Personal sorgen. Diese Altersgruppe hat meist ihren Lebensmittelpunkt gefunden und ist örtlich gebunden. Auch sollten Neubürger in der Stadt Laubach verstärkt aktiv begrüßt werden und für ein örtliches Engagement gewonnen werden.

8.2.3 Jugend- und Minifeuerwehren

Entsprechend § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) sollen in den Gemeinden nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet und finanziell unterstützt werden. Die Jugendfeuerwehren stellen die beste Möglichkeit dar, genügend Nachwuchs für die Einsatzabteilungen zu erhalten. Hier wird der Grundstein für ein späteres ehrenamtliches Engagement in der Einsatzabteilung gelegt.

In der Stadt Laubach sind derzeit 108 Jugendliche in den Jugendfeuerwehren und 45 in den Mini- bzw. Babinigruppen aktiv. Diese Zahl gilt es, -wenn möglich- weiter auszubauen. Hier sollte eine gezielte Mitgliederwerbung in den Schulen und Kindergärten erfolgen. Hierfür sind entsprechende Mittel bereitzustellen.

Die aktuellen Mitgliederzahlen:

Jugendfeuerwehr	männlich	weiblich
Altenhain	4	3
Freienseen	4	4
Gonterskirchen	12	12
Laubach	5	2
Lauter	9	3
Münster	6	1
Röthges	10	4
Ruppertsburg	14	5
Wetterfeld	10	0



Mini- oder Bambinifeuerwehr	männlich	weiblich
Laubach	7	5
Münster	8	0
Röthges	6	3
Ruppertsburg	9	9

Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.

Hier bestehen noch Ausbildungsdefizite. Von neun besetzten Stellen haben zwei Jugendfeuerwehrwarte die erforderliche Qualifikation. In der heutigen Zeit ist es nicht einfach, überhaupt eine engagierte Person zu finden, die dieses Ehrenamt übernimmt.

Seit 2008 sind in dem HBKG auch die Minifeuerwehren gesetzlich verankert, um auch die Nachwuchskräfte unterhalb der Jugendfeuerwehren schon auf spielerische Weise an die Feuerwehren heran zu führen.

8.2.4 Brandschutzerziehung

Die Brandschutzerziehung im Bereich der Stadt Laubach muss noch forciert werden. In einzelnen Bereichen werden von der örtlichen Feuerwehr in Absprache mit den Leiterinnen der ortsansässigen Kindergärten Veranstaltungen durchgeführt. Da es sich hierbei auch um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt, besteht das Problem, dass die Mitarbeiter von ihrem Arbeitgeber freigestellt werden müssen. Evtl. muss für die Zukunft gewährleistet werden, dass den Arbeitgebern ein Verdienstausschlag für die Ausfallzeiten ihrer Mitarbeiter gezahlt wird. Eine regelmäßige Brandschutzerziehung beschränkt sich zurzeit auf die Kindergärten in Münster, Gonterskirchen, Ruppertsburg und die Grundschule in Laubach.

Grundsätzlich ist eine regelmäßige Brandschutzerziehung in den Grundschulen durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr ehrenamtlich nicht zu leisten.

Die Bildung eines „Brandschutzerziehungsteams“ ist anzustreben. Auch in diesem Bereich ist durch die Verwaltung ein Konzept vorzulegen.

8.2.5 Brandschutzaufklärung

Nicht nur die Brandschutzerziehung für die Kinder muss eine wichtige Aufgabe sein, sondern auch auf die allgemeine Aufklärung von Brandgefahren im Haushalt, Wohn- und Hobbybereich sollte in dem vorgenannten Konzept eingegangen werden.

8.3 TECHNIK

8.3.1 Fahrzeugplanung

8.3.1.1 Investitionen

Die Einsatzzeit von Feuerwehrfahrzeugen wurde vom Hessischen Minister des Innern und für Sport in der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie) vom 15. Juni 2009 geregelt.

Zuwendungsfähige Fahrzeuge werden in der Regel nach folgender Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) gefördert (gemäß Brandschutzförderrichtlinie Hessen vom 15.06.2009):

- ELW 1 nach 12 Jahren
- alle anderen Fahrzeuge nach 25 Jahren



Die nicht zuwendungsfähigen Fahrzeuge werden in Anlehnung an die zuwendungsfähigen Fahrzeuge wie folgt beschrieben:

- KdoW und PKW nach 7 Jahren (ab Erstzulassung)
- MTF nach 15 Jahren (ab Erstzulassung)
- Großfahrzeuge (z.B. HAB) nach 25 Jahren

Die Fahrzeuge bewegen sich damit an der obersten Grenze für eine wirtschaftliche Lebensdauer. Dies kann nur durch eine intensive Wartung und Pflege erreicht werden. Veraltete Fahrzeuge sind nicht mehr zeitgemäß und verursachen auch einen erhöhten finanziellen Aufwand zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft.

Die Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Laubach sind entsprechend der Richtlinien für die Mindestnutzung gemäß den Brandschutzförderrichtlinien des Landes Hessen auszutauschen.

8.3.1.2 Ortsübergreifende Fahrzeuge der Stadt Laubach

Laut der neuen FwOVO muss jede Gemeinde einen ELW 1 vorhalten. Für die Bereithaltung eines Einsatzleitfahrzeuges ELW 1 gibt es keinen Ermessenspielraum.

Im Jahr 2011 wurde das alte Fahrzeug aus dem Jahr 1994 durch einen neuen ELW 1 ersetzt. Das Fahrzeug ist in der Kernstadt stationiert.

Dem Leiter der Feuerwehr bzw. seinem Stellvertreter steht zur Erfüllung seiner per HBKG (§ 12 und § 41) und der Feuerwehrsatzung der Stadt Laubach definierten Aufgaben ein Kommandofahrzeug (KdoW) zur Verfügung.

8.3.1.3 Katastrophenschutzfahrzeug

Das Katastrophenschutzkonzept des Landes Hessen sieht die Stationierung eines LF 10/6 KATS in den Katastrophenschutzzügen der Gemeinden vor.

Für die Beschaffung werden im Rahmen der Brandschutzförderrichtlinien des Landes Hessen und eine gesonderte Zuwendung aus Mitteln des Katastrophenschutzes gewährt. Die Ausgaben für die Gemeinden belaufen sich auf 40 - 45 % der Gesamtkosten des Fahrzeugs (165.000,00 €). Im Landkreis Gießen haben schon einige Gemeinden diese erhöhte Zuwendung im Rahmen von Ersatzbeschaffungen angenommen.

Die Stationierung dieses LF 10/6 KATS muss nicht unbedingt in der Kernstadt erfolgen. Denkbar ist auch die Unterbringung bei einer Stadtteilwehr. Voraussetzung für die Stationierung dieses Fahrzeuges in einer Stadtteilwehr ist die Personalstärke und die Einsatzbereitschaft. Im Moment erfüllt diese Voraussetzung die Feuerwehr Gonterskirchen. Darüber hinaus wird die Fahrzeuggröße des LF 10/6 die Auswahlmöglichkeiten wegen der Größe der Feuerwehrgeräthäuser einschränken. Auch die EU-Führerscheinproblematik ist zu beachten.

Die Planungen bei den Fahrzeugbeschaffungen sind so vorzunehmen, dass die erhöhten Zuwendungen in Anspruch genommen werden können.

8.3.1.4 Fahrzeuge Stadtteile

In den Stadtteilen steht jeder Feuerwehr ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) bzw. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2012 stehen innerhalb 10 Jahren alle Fahrzeuge zur Ersatzbeschaffung an.

Im Rahmen der Ersatzbeschaffungen ist als Mindestausstattung das Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) vorzusehen, wobei bei der Auswahl die Aufgaben innerhalb der Gesamtwehr zu berücksichtigen sind. So ist z.B. im Stadtteil Freienseen ein drittes Hydraulisches Rettungsgerät stationiert, das als weiteres Einsatz- bzw. Reservegerät für die Gesamtgemeinde vorgehalten wird.



Nach dem aktuellen Stand der Risikoanalyse ergeben sich in den Stadtteilen Freienseen (TH 2), Gonterskirchen (B 2), Ruppertsburg (B 2) und Wetterfeld (B 2) Defizite in der Fahrzeugausstattung für die Ausrüstungsstufe I nach der FwOVO. Für Ruppertsburg und Wetterfeld löst sich das Problem noch in 2012. Für die Stadtteile Gonterskirchen und Freienseen sollte kurzfristig eine Lösung gefunden werden. Mögliche Umstationierungen innerhalb der Großgemeinde sind nicht möglich, da adäquate Fahrzeuge nicht vorhanden sind. Überlegenswert wäre auch der Zukauf eines geeigneten Gebrauchtfahrzeuges für Freienseen, um die vorhandenen Gerätschaften sicher unterbringen zu können.

Jeder Stadtteilwehr sollte zusätzlich zu dem Fahrzeug der Ausrüstungsstufe I ein Mannschaftstransportfahrzeug zur Verfügung stehen.

Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) sind aus folgenden Gründen in jedem Stadtteil erforderlich:

- Fahrten zu Ausbildungsveranstaltungen (das Hilfsfahrzeug verbleibt am Standort),
- Materialtransport im alltäglichen Dienstbetrieb und an allen Einsatzstellen (beispielhaft sind hier Unwettereinsätze genannt, wo mit den MTF zusätzlich benötigtes Material und Personal transportiert und eigenständig Einsatzstellen abgearbeitet werden),
- Warnung der Bevölkerung gemäß § 3 Abs.1, Nr. 5 HBKG. Hierzu sind die MTF mit Sondersignalanlagen auszustatten, welche über eine Zusatzfunktion für manuelle Durchsagen verfügen müssen,
- Fahrzeuge zur Durchführung einer effektiven Jugendarbeit.

Gemäß einer über 25 Jahre alten Absprache zwischen der Stadt Laubach und den einzelnen Feuerwehren der Stadt Laubach wurden die Mannschaftstransportfahrzeuge bisher von den Feuerwehrvereinen beschafft und finanziert. Die laufende Unterhaltung wird von der Stadt Laubach übernommen.

Seinerzeit gingen die Verantwortlichen davon aus, dass die Feuerwehrvereine Einnahmen, die sie durch verschiedene Veranstaltungen (z.B. Kirmes) erzielten, für diese Fahrzeuge verwendeten. Mittlerweile sind bei den meisten Vereinen diese Einkünfte weggebrochen.

Die Stadt Laubach stellt seit 2011 für die Anschaffung eines MTF je Stadtteilwehr 2.500,00 € zur Verfügung. Der Differenzbetrag wird durch die jeweiligen Feuerwehrvereine bereitgestellt.

Um auch weiterhin eine erfolgreiche Jugend- und die allgemeine Feuerwehrarbeit zu unterstützen, ist die Zuwendungsregelung für die Anschaffung der Mannschaftstransportwagen neu zu überdenken.

8.3.1.5 Fahrzeuge Kernstadt

Nach der Ermittlung des Gesamtrisikos und der daraus resultierenden taktischen Empfehlung einer Mindestausstattung werden derzeit ein LF 16/12 und ein TLF 16/25 vorgehalten, die auch nach den Richtwerten der Mindestnutzung wieder als Ersatz beschafft werden müssen.

Für die in der Risikoanalyse ermittelte Einstufung ABC 2 ist nach der FwOVO die Ausrüstungsstufe I für den Bereich Gefahrgut vorzuhalten. Dieses Material wird auf Rollcontainer untergebracht und auf dem Gerätewagen-Logistik transportiert.

Das mittlerweile 31 Jahre Löschgruppenfahrzeug LF 8 in der Kernstadt entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Für die Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges, z. B. des LF 10/6 betragen die zuwendungsfähigen Kosten € 165.000,00.

Ein offizieller Antrag auf Ersatzbeschaffung wurde bisher noch nicht gestellt. Da es aber das einzige Löschfahrzeug in der Kernstadt ist, das mit dem alten Führerschein 3 gefahren werden kann, wird es noch erhalten.

Um insgesamt eine Kosten- und Fahrzeugreduzierung zu erreichen, wird von Seiten der Feuerwehr die folgende Alternative vorgeschlagen:

Lösungsansatz für eine Fahrzeugreduzierung und Einsparung

1. Das Löschgruppenfahrzeug LF 8 wird nicht mehr ersetzt. Es wird noch solange zusätzlich im Bestand gehalten bis genügend Einsatzkräfte die Kraftfahrerausbildung für die Klasse C aufgrund der EU-Führerscheinrichtlinie absolviert haben.



Parallel hierzu wird die Vorhaltung der Beladung für dieses Fahrzeug über das Rollcontainersystem im Gerätewagens-Logistik vorgenommen.

Einsparung: € 165.000,00 (Zuwendungsfähige Ausgaben)

- Die Ersatzbeschaffung des Gerätewagens-Nachschub -in neuer Norm Gerätewagen-Logistik-wird in 2012 notwendig und ist auch im Haushaltsplan 2012 vorgesehen.

Für dieses Fahrzeug werden weitere Rollcontainer angeschafft, die eine „Zusatzbeladung Gefahrgut“ aufnehmen können, sowie die vorgenannte Beladung für die zusätzliche Brandbekämpfung, die bisher mit dem Löschgruppenfahrzeug LF 8 mitgeführt wurde.

Kosten Fahrzeug: € 130.000,00
Kosten Rollcontainer: € 40.000,00 Inkl. Beladung

Mit diesem Fahrzeug entsteht ein Allroundfahrzeug, das nur die jeweils benötigten feuerwehrtechnische Materialien mitgeführt, die in den verschiedenen, teilweise schon vorhandenen Rollbehältern bzw. -containern vorgehalten werden.

Bei zukünftigen Fahrzeugbeschaffungen im LKW-Bereich muss der Anbau einer maschinellen Zugeinrichtung mit mindestens 50 kN Zugkraft (5 t) eingeplant werden. Sie Punkt 1.7.

Im Ergebnis sind folgende Beschaffungen bzw. Ersatzbeschaffungen vorzusehen:

Zusammenfassung Fahrzeugplanung

Fahrzeug	Baujahr	Ersatzbeschaffung Fahrzeugart	Vorauss. Beschaffungsjahr	Vorauss. Kosten in €
Großgemeinde				
KdoW		KdoW	2010	25.000,00
ELW 1	1993	ELW 1	2012	100.000,00
	--	LF 10/6 - KatS	offen	~45% von 165.000,00
Stadtteil Altenhain				
TSF - W	1993	TSF-W	2018	95.000,00
MTF	--	Neu	bei Bedarf	35.000,00
Stadtteil Freienseen				
TSF - W	1995	TSF-W	2020	95.000,00
MTF	1988	MTF	bei Bedarf	35.000,00
Stadtteil Gonterskirchen				
TSF	1991	TSF-W	2016	95.000,00
KLF	1994	MTF	2019	35.000,00
Kernstadt Laubach				
LF 16/12	1994	HLF 20/16	2018	245.000,00
		MZE (masch.Zugeinr.)	2018	25.000,00
TLF 16/25	1999	STLF 20/25	2024	195.000,00
GTLF	2000	GTLF / TLF 4000	2025	195.000,00
GW-N	1986	GW-Logistik	2012	130.000,00
		div. Rollcontainer	2012/2013	40.000,00
HAB	1999	HAB / TM / DLK	2024	400.000,00
MTF	2006	MTF	2021	35.000,00
Stadtteil Lauter				
TSF - W	1992	TSF-W	2017	95.000,00
MTF	1956	MTF	bei Bedarf	35.000,00
TSA	1991	nein	--	--
Stadtteil Münster				
TSF - W	1994	TSF-W	2019	95.000,00



MTF	--	Neu	bei Bedarf	35.000,00
Stadtteil Röthges				
TSF	1996	TSF-W	2021	95.000,00
MTF	1987	MTF	bei Bedarf	35.000,00
Stadtteil Ruppertsburg				
TSF	1987	TSF-W	2012	95.000,00
MTF	1988	MTF	bei Bedarf	35.000,00
Stadtteil Wetterfeld				
TSF	1988	TSF-W	2013	95.000,00
GW	1991	MTF	bei Bedarf	35.000,00

8.3.2 Ausrüstung

Bei den Ausrüstungsgegenständen ist die jeweilige technische Entwicklung zu beachten.

Zurzeit werden die Atemschutzgeräte ausgetauscht. Die letzte Teillieferung wird in 2010 erfolgen. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass für weitere Geräte des Dräger Typ PA 94 ab 2012 keine Ersatzteile mehr zu erhalten sind, so dass diese 12 vorgehaltenen Geräte auch ausgetauscht werden müssen.

Alle Ausrüstungsgegenstände unterliegen einem ständigen Verschleiß und einem Alterungsprozess. Notwendige gewordene bzw. weitere Ersatzmaßnahmen werden durch den Leiter der Feuerwehr zu den jeweiligen Haushaltsberatungen vorgelegt.

Unvorhersehbare und unabwiesbare Maßnahmen müssen vom Magistrat der Stadt Laubach von Fall zu Fall entschieden werden (Verfahren nach § 100 HGO).

9 Entscheidungspositionen

Die erforderlichen Veränderungen sind zeitnah umzusetzen. Die in der Investitionsplanung aufgeführten Ersatzbeschaffungen sind bei den Haushaltsplanungen in den kommenden Jahren zu berücksichtigen.

Gravierende Entscheidungspositionen sind die Behebungen der Mängelliste des Technischen Prüfdienstes des Landes Hessen aus dem Jahr 2008. Hier muss schleunigst gehandelt werden und ein Maßnahmenplan erstellt werden.

Der Wehrführerausschuss wird sich mit dem Projekt „Neuorganisation der Feuerwehr Laubach“ beschäftigen. Es geht darum, die Stadt Laubach in Schutzbereiche einzuteilen, aus denen die Einsatzbereitschaft, vor allem am Tage sowie die Besetzung mit Führungskräften und Atemschutzgeräteträgern gewährleistet wird.

Eine Verbesserung der Personalstärke und der Tagesalarmsicherheit ist anzustreben. Hierfür sind geeignete Vorkehrungen zu treffen und über die Brandschutzkommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorzulegen.

Um möglichst eine maximale Zuwendungsquote aus Landes- und Katastrophenschutzmitteln zu erhalten, ist bei nächster Fahrzeug-Ersatzbeschaffung das Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 KATS vorzusehen.

10 Zusammenfassung

Als Ergebnis dieses Feuerwehr Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Stadt Laubach bleibt festzuhalten, dass der gegenwärtige Ausrüstungsstand der Feuerwehr der Stadt Laubach den örtlichen Gegebenheiten angepasst ist.



Der Bedarf, der sich aus diesem Plan ergibt, ist auf Grund der veränderten Anforderungen, die sich die Feuerwehr bei ihren Einsätzen stellen muss, zur Wahrung der Sicherheit für die Laubacher Bevölkerung erforderlich.

Insgesamt wird sich an den Richtwerten für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe orientiert.

Bei den Feuerwehrgerätehäusern ist bei sieben von neun Häusern Handlungsbedarf. Insbesondere für das Feuerwehrgerätehaus der Kernstadt muss ein Konzept erstellt werden. Die Stellplätze sind nicht ausreichend und erforderliche Funktionsräume fehlen. Zudem verbergen sich Sicherheitsgefahren wegen der Nichteinhaltung von Unfallverhütungsvorschriften.

Der Weg in die richtige Richtung ist das gemeinsame Konzept der Landkreis-Feuerwehren im Bereich der Fahrzeuge. Weitere Projekte sind auf der Agenda, wie z.B. einen gemeinsamen Atemschutzverband mit zentraler Beschaffung und Werkstatt. Zurzeit prüft der Landkreis weitere Leistungsangebote an die Städte und Gemeinden, z.B. für den Bereich Wasserrettung, Bevölkerungswarnung (u.a. bei Großunfall, Amok-Lage, Pandemie, Tierseuche, Stromausfall, Trinkwasserverunreinigungen) und die Bereiche Tierrettung sowie Höhenrettung.

Ein weiteres Ergebnis dieses Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist die personelle Entwicklung der Einsatzkräfte. Hier wird erkennbar, dass eine Mitgliederwerbung verstärkt durchgeführt werden muss. Bisherige durchgeführte Aktionen führten nicht zu dem gewünschten Erfolg, sodass intensiver an das Thema heran gegangen werden muss.

Es müssen Anreize für die Einsatzkräfte geschaffen werden, wie zum Beispiel Teilauszahlungen der Kostenerstattungsgebühren an die Einsatzkräfte für Brandsicherheitsdienste. Dies ist in anderen Gemeinden bereits gängige Praxis.

Bei zukünftigen Neueinstellungen sollten Einsatzkräfte der Feuerwehr besonders berücksichtigt werden oder der Beitritt zur Einsatzabteilung sollte im Arbeitsvertrag festgeschrieben werden. Nur so kann mit eigenem Personal ein Beitrag zur Tagesalarmsicherheit geleistet werden. Auch sollten Mitglieder der Jugendfeuerwehr besonders bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen berücksichtigt werden. Insgesamt könnten persönliche und geschäftliche Verbindungen von politischen Funktionsträgern zu Firmen und Institutionen in Laubach dazu genutzt werden, um Personal für die Feuerwehren zu werben.

11 Abstimmungsverfahren mit dem Landkreis Gießen

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Laubach wurde vor seiner Beschlussfassung mit dem Kreisbrandinspektor des Landkreises Gießen abgestimmt.

12 Fortschreibung und In-Kraft-Treten

12.1 BESCHLUSSFASSUNG

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Stadt Laubach ist von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

12.2 FORTSCHREIBUNG

Die Grundlagen zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans verhalten sich dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Brandschutzbedarfsplan alle 5 Jahre fortzuschreiben.

Bei wesentlichen Änderungen der Risikofaktoren oder der gesetzlichen Grundlagen sollte der Bedarfs- und Entwicklungsplan vorzeitig neu fortgeschrieben werden.

Die Fortschreibung des Bedarfsplanes ist ebenfalls von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.



12.2 IN-KRAFT-TRETEN

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Laubach wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10.05.2012 beschlossen.

Peter Klug,
Bürgermeister



Anlage 1

Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung - FwOVO)

Vom 10. Oktober 2008 (GVBl. I S. 896)

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), wird verordnet:

§ 1 Grundsatzregelung

Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen. Die Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen werden in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 2 Bedarfs- und Entwicklungsplanung

(1) Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden beinhalten

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Richtwerte für die Mindestausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Soll-Wert),
3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,
4. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung,
5. die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

Besondere personelle und materielle Anforderungen sind über die Mindestanforderungen hinaus auf Grundlage differenzierter Gefährdungsbetrachtungen festzulegen. Dies gilt insbesondere in Städten mit Berufsfeuerwehren und solchen, die hauptamtliche Kräfte im Sinne des § 7 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vorhalten.

(2) Die Bedarfs- und Entwicklungspläne sind alle fünf Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden fortzuschreiben.

§ 3 Mindeststärke einer Feuerwehr

(1) Die Mindeststärke der Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe muss der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 entsprechen. Im Übrigen ergibt sie sich aus der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie aus der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.



(2) Für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbständiger Trupp) ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

§ 4

Regelhilfsfrist, Alarm- und Ausrückeordnung

(1) Die Regelhilfsfrist ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung zu Grunde zu legen. Ausnahmen von der Regelhilfsfrist sind insbesondere zulässig bei

1. vorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbaren nicht einplanbaren Ereignissen, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnlichen, vom Normalzustand abweichenden Umständen oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 3 wirken die Gemeinden und die zuständigen Brandschutzdienststellen darauf hin, dass bekannte Sicherheitsmängel durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich behoben werden.

(3) Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

(4) Die Leitung der Feuerwehr im Sinne des § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz stellt im Benehmen mit der zuständigen Brand- schutzaufsichtsbehörde eine Alarm- und Ausrückeordnung nach taktischen Erfordernissen auf. Hierbei sind die Alarm- und Einsatzpläne der Landkreise für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu berücksichtigen.

§ 5

Feuerwehren für überörtliche Aufgaben

(1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehr- angehörigen ständig einsatzbereit und
2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzauf- gaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Pläne im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne werden den Städten und Gemeinden mitgeteilt.



§ 6 Feuerwachen

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies nach den örtlichen Gegebenheiten, wegen der Einsatzhäufigkeit oder der Gefahrenschwerpunkte geboten ist.

§ 7 Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte

(1) Zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor, zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor sowie zur Wehrführerin oder zum Wehrführer darf nur gewählt oder bestellt werden, wer die von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweilige Vertretungsperson.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Feuerwehrrang mit hauptamtlichen Feuerwehrrangangehörigen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern darf nur bestellt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(3) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur ernannt werden, wer die Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. In kreisfreien Städten gilt dies auch für die jeweilige Vertretungsperson.

(4) Zur Kreisbrandinspektorin oder zum Kreisbrandinspektor darf nur ernannt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen hat. Die Vertretungsperson muss der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehören und die Ausbildung zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor abgeschlossen haben.

(5) Zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die für ihr oder sein Aufgabengebiet erforderliche Ausbildung hat. Aufgaben des Brandschutzaufsichtsdienstes darf nur wahrnehmen, wer die Ausbildung zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor abgeschlossen hat.

(6) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card ist. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart des Kreises oder der Gemeinde muss und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart eines Orts- teils soll den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Ämter und Funktionen nach Abs. 1, 5 und 6 können Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr befristet für die Dauer von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre die erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen. Über weitere Ausnahmen von den Ernennungs- oder Bestellungsvoraussetzungen entscheidet die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde.

Über Ausnahmen von den in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen entscheidet das für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständige Ministerium.

§ 8 Brandschutzdienststellen im vorbeugenden Brandschutz

Zuständige Brandschutzdienststellen im vorbeugenden Brandschutz sind:

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehrrang,



3. in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

§ 9
Übergangsbestimmungen

Die in § 7 Abs. 1 bis 6 genannten, bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ernannten oder bestellten Personen sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter verbleiben bis zum Ablauf ihrer vorgesehenen Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Anforderungen nach § 7 nicht erfüllen.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2008
Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier



Anlage 1a

Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung (Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe)

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungsstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungsstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4). Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die Mindestausrüstung der Stufe 1 der Stadt- oder Gemeindefeuerwehr für die jeweiligen Schutzbereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Schutzbereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Ortsteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

Die Mindestausrüstung der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, die Mindestausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Die Mindestausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

Die Mindestausrüstung der Stufe 2 muss in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung und die Mindestausrüstung der Stufe 3 innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.

Ausnahmen von den Richtwertvorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.



I. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe weitgehend offene Bauweise im Wesentlichen Wohngebäude keine nennenswerten Gewerbebetriebe keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	KLF ¹⁾	LF 10/6 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: GW-L/WV (Wasserversorgung), GW-A/S, ELW 2
B 2	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbauweise) überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF-W oder LF 10/6	LF 10/6 StLF 20/25	
B 3	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe offene und geschlossene Bauweise Mischnutzung im Wesentlichen Wohngebäude kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr 	LF 10/6 StLF 20/25 Hubrettungs-fahrzeug ²⁾	ELW 1 LF 20/16 TLF 20/40 GW-L Hubrettungs-fahrzeug ³⁾	
B 4	<ul style="list-style-type: none"> Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr 	ELW 1 LF 20/16 StLF 20/25 Hubrettungs-fahrzeug ²⁾	StLF 20/25 LF 20/16 TLF 20/40 GW-L Hubrettungs-fahrzeug ³⁾	

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

²⁾ in Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

³⁾ es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind. Werden Hubrettungsgeräte als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

In Gemeinden **muss** ein ELW 1 vorhanden sein.

Ebenso müssen Gemeinden, die über Gebäude verfügen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmter Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, mindestens eine dreiteilige Schiebeler vorhalten.

Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 3 Satz 3 FwOVO verwiesen, so dass Einheiten auch nachgeführt werden können. Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.



II. Allgemeine Hilfe

1. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindestraßen • kleine Handwerksbetriebe • kleine Gewerbebetriebe 	KLF ¹⁾	HLF 10/6	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: RW, ELW 2
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> • Kreis- und Landesstraßen • kleinere Gewerbebetriebe • größere Handwerksbetriebe 	TSF-W ²⁾ oder LF 10/6	HLF 20/16	
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesstraßen • größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie 	HLF 10/6	ELW 1 HLF 20/16 mit MZE ³⁾	
TH 4	<ul style="list-style-type: none"> • vierspurige Bundesstraßen • zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen • Schwerindustrie 	ELW 1 HLF 20/16	HLF 20/16 mit MZE ³⁾ GW-L	

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

²⁾ mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät

³⁾ MZE = Maschinelle Zugeinrichtung

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.



3. Richtwerte für die Mindestausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	<ul style="list-style-type: none"> keine nennenswerte Gewässer vorhanden kleinere Bäche 	KLF ¹⁾	LF 10/6	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: RW, ELW 2
W 2	<ul style="list-style-type: none"> größere Weiher, Badeseen Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt 	LF 10/6 RTB oder MZB	HLF 20/16	
W 3	<ul style="list-style-type: none"> Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen Flusshäfen oder Hafenanlagen 	LF 10/6 MZB	HLF 20/16 mit MZE ²⁾	

¹⁾ ersatzweise auch TSF/TSF-W oder gleichwertiges Fahrzeug

²⁾ MZE = Maschinelle Zugeinrichtung

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG

Kommune: Laubach

Stadt-/Ortsteil: Gesamt

Ergebnis: R_{GES} = **23**

Tabelle 5: Ermittlung des Gesamtrisikos R_{GES} und taktische Empfehlung der Mindestausstattung

ermittelte Risiken	
R ₁	5
R ₂	8
R ₃	2
R ₄	8
Summe R_{GES}	23

Empfehlungen für die Stärken der Freiwilligen Feuerwehren			
Gesamtrisiko R_{GES}	Mindeststärke Personal*	Empfehlung Stärke FF**: Fahrzeuge	Zusätzlich ***: Fahrzeuge
0-3	18	KLF / TSF	MTF
4-12	18	TSF-W oder LF 8/6	MTF
13-17	30	LF 8/6 (LF 10/6) oder LF 16/12, TLF 16/25	MTF
18-22	40	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK	MTF, Nachschubfahrzeug
23-27	46	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK, RW 1	MTF, Nachschubfahrzeug
>27	50	ELW 1, LF 16/12, TLF 16/25, DLK, RW 1, GW-N / WLF-System u.Ä.	MTF

(Tabelle: Auszug aus FwOVO)

Risikokategorien:	NBC 2	NBC 3
Ausrüstungsstufe I		
Gerät zur örtlichen Hilfe	Zusatzbeladung Gefahrgut	GW-G (7,5 t), Strahlenschutz-Sonderausrüstung
Risikokategorien:	W 2	W 3
Ausrüstungsstufe I		
Gerät zur örtlichen Hilfe	RTB /MZB	RTB /MZB

- * Ergibt sich aus Mindeststärke gem. FwOVO (1/8) + 100 % Personalreserve
- ** Fahrzeuge die derzeit nach Förderrichtlinie des Landes gefördert werden
- *** Fahrzeuge die aus taktischer Sicht notwendig sind und nicht in der Förderrichtlinie berücksichtigt sind

Für die Riskokategorien NBC 2 oder NBC 3 ist die Sonderausstattung gem. FwOVO, Ausrüstungsstufe 1, vorzuhalten.

Für die Riskokategorien W 2 oder W 3 ist die Sonderausstattung gem. FwOVO, Ausrüstungsstufe 1, vorzuhalten.

Teil bzw. Gesamtergebnis	Von der Kommune / Feuerwehr einzutragen	Referenzwerte (nicht zu verändern)
--------------------------	---	------------------------------------

Gesamt Ergebnis der Risikobewertung

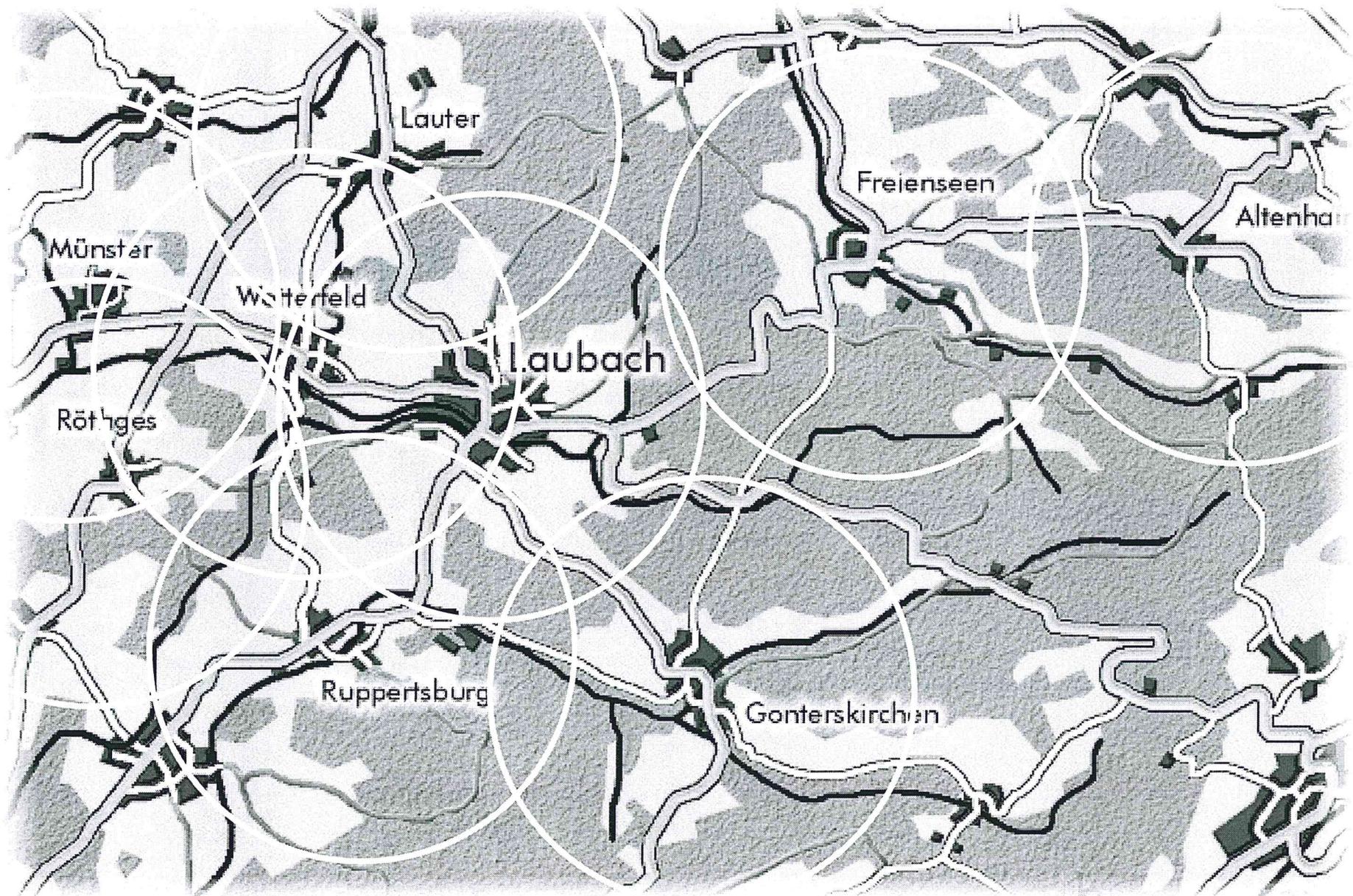
Anlage 3**Anlage zu Punkt 6.2 Personalstärke und Tagesalarmverfügbarkeit - namentlich**

Die namentliche Nennung ist auf eine Einsatzbereitschaft innerhalb von 10 Minuten definiert.

Stadtteil	Einsatzkräfte gesamt	Werktags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr erreichbar Ø		Name der Einsatzkraft	Arbeitgeber	Ort	Funkmelde- empfänger ja / nein	Am Tage über Sirene erreichbar? ja / nein
Altenhain	14	3	1.	Rahn, H.	Fa. Römheld	Ruppertsburg	ja	nein
			2.	Rahn, T.	Fa. Müller	Altenhain	ja	nein
			3.	Kreiling	Fa. Winter	Laubach	ja	nein
Freienseen	21	7	1.	Batz, Dieter	Fa. Pülm	Laubach	ja	nein
			2.	Batz, Daniel	Fa. Pülm	Laubach	nein	nein
			3.	Immelt, K.	--	Freienseen	nein	ja
			4.	Immelt, G.	Heimwerkermarkt	Freienseen	nein	ja
			5.	Schönhals	Fa. Unitec	Grünberg	ja	nein
			6.	Bastian	Versicherungsagentur	Freienseen	ja	nein
			7.	Swoboda	Fa. RR Team	Laubach	ja	nein
			8.	Meder, R.	--	Freienseen	ja	ja
Gonterskirchen	38	19	1.	Brasser, E.	Fa. Lotz	Laubach	ja	nein
			2.	Lutz, U.	Fa. Design in Holz	Freienseen	ja	nein
			3.	Rock, D.	Fa. Dexion	Laubach	ja	nein
			4.	Rohn	Fa. Alban	Laubach	ja	nein
			5.	Wild	Fa. Römheld	Ruppertsburg	ja	nein
			6.	Gottwals, R.	Fa. Römheld	Laubach	nein	nein
			7.	Lutz, K.	Fa. Pülm	Laubach	nein	nein
			8.	Kaiser	F. Römheld	Ruppertsburg	ja	nein
			9.	Suppes	BG Chemie	Laubach	ja	nein
			10.	Schmitt, D.	Fa. Römheld	Ruppertsburg	ja	nein
			11.	Lutz, L.	Stadt Laubach	Laubach	ja	nein
			12.	Karg, A.	Fa. Römheld	Ruppertsburg	ja	nein
			13.	Brasser, D.	--	Gonterskirchen	ja	ja
			14.	Marx	Post Hungen	Hungen	ja	nein
			15.	Penktner	Fa. Dexion	Laubach	nein	nein
			16.	Lotz, M.	Fa. Blei	Ettingshausen	ja	ja
			17.	Stampfer	Fa. Römheld	Ruppertsburg	ja	nein
			18.	Schmidt	Schmidt-Baustoffe	Gonterskirchen	ja	ja
			19.	Brasser, I.	--	Gonterskirchen	nein	ja
			20.	Karg, S.	--	Gonterskirchen	nein	ja
			21.	Lutz, K.	--	Gonterskirchen	nein	ja
			22.	Hönig	--	Gonterskirchen	nein	ja
Laubach	41	23	1.	Augenstein	Fa. Römheld	Ruppertsburg	ja	
			2.	Bach	Fa. Ritter	Laubach	ja	
			3.	Feldbusch	Fa. Gnas	Gonterskirchen	ja	
			4.	Herzog	Fa. Winter	Laubach	ja	
			5.	Högel	AWO	Laubach	ja	
			6.	Hofmann, Chr.	Laubacher Stift	Laubach	ja	
			7.	Homuth	Fa. Winter	Laubach	ja	
			8.	Keitel	Fa. Wagner	Laubach	ja	
			9.	Köhler	--	Laubach	ja	
			10.	Loth	Fa. Dexion	Laubach	ja	
			11.	Mebus	Stadtwerke	Laubach	ja	
			12.	Momberger, S.	Selbständig	Laubach	ja	
			13.	Molnos	Stadt Laubach	Laubach	ja	
			14.	Nagorr	Fa. Römheld	Ruppertsburg	ja	
			15.	Neeb	Fa. Horst	Grünberg	ja	
			16.	Pülm	Fa. Pülm	Laubach	ja	
			17.	Rieb	Fa. RR Team	Laubach	ja	
			18.	Semmler, G.	Ev. Dekanat	Laubach	ja	
			19.	Steiner	Fa. Winter	Laubach	ja	
			20.	Sussmann, M.	Sparkasse Laub.-Hu.	Laubach	ja	
			21.	Unterberg	Fa. Römheld	Ruppertsburg	ja	
			22.	Wagner	Fa. Römheld	Ruppertsburg	ja	

Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe der Stadt Laubach

			23.	Walter	Fa. Ritter	Laubach	ja	
Lauter	21	1	1.	Schleer	Fa. ESB	Grünberg	ja	nein
			2.	Schmidt, K.-A.	Fa. Bender	Grünberg	nein	nein
			3.	Schmidt, M.	Sparkasse Grünberg	Grünberg	nein	nein
Münster	13	0	1.	Petermann		Ettingshausen	nein	nein
Röthges	25	3	1.	Hofmann, Kl.	Walz-Gebäudetechn.	Lich	ja	nein
			2.	Walter, K.	--	Röthges	nein	ja
			3.	Hofmann, N.	--	Röthges	nein	ja
			5.	Kühn	Fa. Kühn, Auto-Fit	Nd.-Bessingen	nein	nein
			6.	Römer	Fa. Kühn, Auto-Fit	Nd.-Bessingen	nein	nein
			7.	Hofmann, Edg.	Fa. Müller Landtechn.	Laubach	nein	nein
			8.	Döring	Fa. Dexion	Laubach	nein	nein
			9.	Luckert	Fa. Dexion	Laubach	nein	nein
			10.	Häntschel	Fa. Dexion	Laubach	nein	nein
			11.	Zenke	Steuerbüro Meinl	Laubach	nein	nein
			12.	Momberger, H.	Walz-Gebäudetechn.	Lich	nein	nein
			13.	Mömberger, J.	Walz-Gebäudetechn.	Lich	nein	nein
			Ruppertsburg	18	2	1.	Kühn U.	Fa. Römheld
2.	Lehr A.	Fa. Römheld				Ruppertsburg	nein	nein
3.	Lehr, H.-J.	Gießerei Friedrichsh.				Ruppertsburg	nein	nein
4.	Kühn H.	Fa. SIM				Laubach	nein	nein
5.	Graf R.	Fa. Jackl				Hungen	nein	nein
6.	Diehl	Selbständig				Ruppertsburg	ja	nein
7.	Alles, M.	Fa. Römheld				Ruppertsburg	nein	nein
8.	Lehr, Ch.	Laubach-Kolleg				Laubach	nein	nein
9.	Kühn, J.	Laubach-Kolleg				Laubach	nein	nein
10.	Domladovac, D.	Laubach-Kolleg				Laubach	nein	nein
Wetterfeld	17	2	1.	Hofmann, S.	--	Wetterfeld	ja	ja
			2.	Emir, F.	Schüler, Kolleg	Laubach	nein	nein
			3.	Steidl, D.	--	Laubach	nein	nein
			4.	Meerbott	Fa. Böning	Freienseen	ja	nein
	208	60						



Technischer Prüfdienst Hessen

i.A. des Landes Hessen und der Unfallkasse Hessen

*medical
airport service*

Übersicht Revision vom 26.02.2008

Prüfer:

Matthias Rohn

Stadt/Kreis: Gießen

Für den Gemeindevorstand/Magistrat

Stadt/Gemeinde: Laubach

Bürgermeister/in:

Claus Spandau

Leiter/in der Fw.: Michael Sussmann

Beauftr. der Kommune:

Michael Sussmann

Stadt-/Ortsteil:

Status Feuerwehrhaus

Status Fahrzeuge:

grün gelb rot

grün gelb rot

Altenhain

Freienseen

Gonterskirchen

Lauter

Mitte

Münster

Röthges

Ruppertsburg

Wetterfeld

Geräteprüfungen: Es konnten keinerlei Prüfnachweise für die gemäß GUV-G 9102 (Geräteprüfordnung) zu prüfenden Geräte vorgelegt werden. Der Feuerwehr der Stadt Laubach wird empfohlen jährlich einen Geräteprüftag durchzuführen, an welchem alle prüfpflichtigen Geräte geprüft werden. Diese Prüfungen sind entsprechend zu dokumentieren.

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 26.02.2008	Prüfer:	Matthias Rohn
Stadt/Kreis: Gießen	Für den Gemeindevorstand/Magistrat	
Stadt/Gemeinde: Laubach	Bürgermeister/in:	Claus Spandau
Feuerwehr: Altenhain	Beauftr. der Kommune:	Michael Sussmann
Leiter/in der Fw.: Michael Sussmann		
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün (vorbildlich) <input type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten) <input checked="" type="checkbox"/> rot (mangelhaft)		
Festgestellte schwerwiegende Mängel:		
<p>Der Schlauchturm entspricht weder der DIN 14092, noch der GUV-I 8554 und ist stillzulegen. Dazu ist die Schlauchaufhängevorrichtung zu demontieren und die Aufstiegsmöglichkeit zu entfernen.</p> <p>Die festgestellten Mängel der beiden vorangegangenen Prüfungen wurden nicht abgestellt.</p> <p>Die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und der Informationsschrift - Sicherheit im Feuerwehrhaus. – (GUV-I 8554) Es werden die nach UVV-Feuerwehren § 4 Abs.2 vorgeschriebenen Verkehrswege nicht eingehalten. Die Errichtung von separaten Umkleideräumen ist gemäß DIN 14092-1 erforderlich. Weiterhin entspricht das Feuerwehrhaus hinsichtlich der Stellplatzgröße nicht den Anforderungen der DIN 14092 und der GUV-V C 53 (UVV-Feuerwehren). Die Spiegel des Fahrzeuges müssen bei der Einfahrt beigeklappt werden. Durch diese beiden gravierenden Mängelpunkte besteht eine erhebliche Unfallgefahr für die Feuerwehrangehörigen. Nur durch das umsichtige Handeln ist es in der Vergangenheit zu keinen Unfällen gekommen. (Siehe Bilder im Anhang)</p> <p>Die ortsfesten elektrischen Betriebsmittel im Feuerwehrhaus sind nach den VDE-Vorschriften alle 4 Jahre zu überprüfen (DIN VDE 0100 / VDE 0105 / GUV-VA 3 / HBO). Die Prüfung ist zu dokumentieren. Es ist festzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel nicht durchgeführt wurden. Es ist sicherzustellen, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zukünftig fristgemäß durchgeführt werden.</p>		
Festgestellte sonstige Mängel:		
Untere Treppenstufen zum Schulungsraum instandsetzen.		
Sonstige Bemerkungen:		
Die gemäß GUV-G 9102 (Geräteprüfordnung) erforderlichen Prüfnachweise konnten nicht vorgelegt werden. Somit sind die tragbaren Leitern nicht einsatzbereit. Erst nach einer durchgeführten und entsprechend dokumentierten Prüfung können die Leitern wieder eingesetzt werden.		

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Feuerwehrhaus Altenhain



Die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und der Informationsschrift - Sicherheit im Feuerwehrhaus. – (GUV-I 8554) Es werden die nach UVV-Feuerwehren § 4 Abs.2 vorgeschriebenen Verkehrswege nicht eingehalten. Die Errichtung von separaten Umkleideräumen ist gemäß DIN 14092-1 erforderlich. Weiterhin entspricht das Feuerwehrhaus hinsichtlich der Stellplatzgröße nicht den Anforderungen der DIN 14092 und der GUV-V C 53 (UVV-Feuerwehren). Die Spiegel des Fahrzeuges müssen bei der Einfahrt beigeklappt werden. Durch diese beiden gravierenden Mängelpunkte besteht eine erhebliche Unfallgefahr für die Feuerwehrangehörigen.



Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008									
Prüfungsort: am Standort									
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn								
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Altenhain								
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot									
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.: beseitigt							
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit							
Fahrgestell:		Motor:							
Hersteller: VW	Betriebsstd.:	Bereifung:							
Baujahr: 1992	Nächste HU: 07-2009	Bereifungsart: Radial							
Fahrgest.-Nr.: WV2ZZZ21ZNH020178	Nächste AU: 07-2009	Aufbau:							
Kennzeichen: GI-3702	Nächste SP:	Typ: TSF-W							
Kilometerstd.: 6990		Hersteller: Schlingmann							
		Nr.:							
Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Rosenbauer									
Typ: TS 8-8	Entlüftungseinricht.: Doppelkolben								
Pumpen-Nr.: 180 3343 S	Gesamtübersetzung:								
Baujahr: 1992	Nenndrehzahl: 4650 U/min	Betriebsstd.: 82,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 800 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30,00	5000	3,00	-0,50	6,50	1571				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe -0,90 bar stabil									
Schließdruck ND: 15,0					Schließdruck HD: 0,0				
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/>					Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit				
Festgestellte sonstige Mängel:									
Batterielagerung sanieren.									
Schnittschutzkleidung (Beinlinge) keine Rundumschutzwirkung austauschen, da Schutzwirkung nicht ausreichend ist. (DIN EN 381-5; GUV-V C51; GUV-I 8556)									
Verkehrsleitkegel in retroreflektierender Ausführung beschaffen.									
Sonstige Bemerkungen:									
Das Fahrzeug wurde in einem sehr guten Pflegezustand zur Prüfung vorgestellt.									

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Technischer Prüfdienst Hessen

i.A. des Landes Hessen und der Unfallkasse Hessen

medical
airport service

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 25.02.2008	Prüfer:	Matthias Rohn	
Stadt/Kreis: Gießen	Für den Gemeindevorstand/Magistrat		
Stadt/Gemeinde: Laubach	Bürgermeister/in:	Klaus Spandau	
Feuerwehr: Freisenen	Beauftr. der Kommune:	Michael Sussmann	
Leiter/in der Fw.: Michael Sussmann			
Auswertung:	<input type="checkbox"/> grün (vorbildlich)	<input checked="" type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten)	<input type="checkbox"/> rot (mangelhaft)
Festgestellte schwerwiegende Mängel:			
Die ortsfesten elektrischen Betriebsmittel im Feuerwehrhaus sind nach den VDE-Vorschriften alle 4 Jahre zu überprüfen (DIN VDE 0100 / VDE 0105 / GUV-VA 3 / HBO). Die Prüfung ist zu dokumentieren. Es ist festzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel nicht durchgeführt wurden. Es ist sicherzustellen, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zukünftig fristgemäß durchgeführt werden.			
Sonstige Bemerkungen:			
Die gemäß GUV-G 9102 (Geräteprüfordnung) erforderlichen Prüfnachweise konnten nicht vorgelegt werden. Somit sind die tragbaren Leitern nicht einsatzbereit. Erst nach einer durchgeführten und entsprechend dokumentierten Prüfung können die Leitern wieder eingesetzt werden.			

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008

Prüfungsort: am Standort

Stadt/Kreis: Gießen

Prüfer: Matthias Rohn

Stadt/Gemeinde: Laubach

Stadt-/Ortsteil: Freienseen

Auswertung: grün gelb rot

Pflegezustand: gut

Mängel d. letzten Prüfung beh.: beseitigt

Maschinentechnischer Zustand:

einsatzbereit

Fahrgestell:

Hersteller: VW

Motor:

Betriebsstd.:

Bereifung:

Bereifungsart: Radial

Baujahr: 1995

Fahrgest.-Nr.: WV2ZZZ21ZSH000618

Nächste HU: 03-2009

Typ: TSF-W

Kennzeichen: GI-3927

Nächste AU: 03--2009

Hersteller: Ziegler

Kilometerstd.: 2446

Nächste SP:

Nr.: 0107/2546

Feuerlöschkreiselpumpe:

Hersteller: Rosenbauer

Typ: TS 8-8

Entlüftungseinricht.: Doppelkolben

Pumpen-Nr.: 180 4501 SG

Gesamtübersetzung:

Baujahr: 1994

Nennzahl: 4650 U/min Betriebsstd.: 48,00

Hochdruckteil:

Nennförderstrom: 800 l/min

Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:

Mundstück Normaldruck (mm)	Dreh- zahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30,00	5300	3,00	-0,50	6,50	1571				

Ergebnis: Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe -0,80 bar stabil

Schließdruck ND: 14,0

Schließdruck HD: 0,0

Leistungswerte erreicht:

Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit

Eingangsdruckmeßgerät auf "0" justieren oder erneuern.

Festgestellte sonstige Mängel:

Verkehrsleitkegel in retroreflektierender Ausführung beschaffen.

Schnittschutzkleidung (Beinlinge) keine Rundumschutzwirkung austauschen, da Schutzwirkung nicht ausreichend ist. (DIN EN 381-5; GUV-V C51; GUV-I 8556)

Sonstige Bemerkungen:

Das Fahrzeug wurde in einem sehr guten Pflegezustand zur Prüfung vorgestellt !

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Gießen		Prüfer: Matthias Rohn	
Stadt/Gemeinde: Laubach		Stadt-/Ortsteil: Freienseen	
Auswertung:	<input type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input checked="" type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	nicht einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: VW	Betriebsstd.:	Bereifungsart: Radial	
Baujahr: 1988		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WV2ZZZ28ZJH017262	Nächste HU: 12-2008	Typ: MTF	
Kennzeichen: GI-3875	Nächste AU: 12-2008	Hersteller: Eigen	
Kilometerstd.: 257751	Nächste SP:	Nr.:	

Festgestellte schwerwiegende Mängel:
Eine Verwiegung ergab eine Überladung von 430 kg. Eine Gewichtsreduzierung ist erforderlich. Bis zur durchgeführten Gewichtsreduzierung ist das Fahrzeug nicht einsatzbereit.
Festgestellte sonstige Mängel:
Der auf dem Fahrzeug verlastete hydraulische Rettungssatz ist nicht geprüft und somit nicht einsatzbereit. Es ist ein Trenngitter zwischen Lade- und Mannschaftsraum anzubringen, bei Lagerung und Transport von feuerwehrtechnischen Geräten. Der auf dem Fahrzeug verlastete Stromerzeuger entspricht nicht den Anforderungen der DIN 14685 und der DIN 14688 und ist nicht im Feuerwehrdienst einzusetzen.
Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn		
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Freienseen		
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün <input checked="" type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot			
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.:	
Maschinentechnischer Zustand:		bedingt einsatzbereit	
Fahrgestell:		Motor:	
Hersteller: Ziegler	Betriebsstd.:	Bereifung:	
Baujahr: 1991		Bereifungsart: Radial	
Fahrgest.-Nr.:	Nächste HU: 09-2008	Aufbau:	
Kennzeichen: GI-2025	Nächste AU:	Typ: TSA	
Kilometerstd.:	Nächste SP:	Hersteller: Ziegler	
		Nr.: 0180/354	

Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Bachert									
Typ: TS 8-8	Entlüftungseinricht.: Ejektor								
Pumpen-Nr.: 6193/62	Gesamtübersetzung:								
Baujahr: 1962	Nennndrehzahl: 2800 U/min	Betriebsstd.: 175,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 800 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
22,00	2850	3,00	-0,30	7,70	902				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe -0,90 bar fallend Schließdruck ND: 16,0 Schließdruck HD: 0,0 Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/> Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit									
Ejektorgestänge schwergängig; instandsetzen.									

Festgestellte sonstige Mängel:
Reifenalter beachten !

Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 25.02.2008	Prüfer:	Matthias Rohn
Stadt/Kreis: Gießen	Für den Gemeindevorstand/Magistrat	
Stadt/Gemeinde: Laubach	Bürgermeister/in:	Claus Spandau
Feuerwehr: Gonterskirchen	Beauftr. der Kommune:	Normen Rohn
Leiter/in der Fw.: Michael Sussmann		
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün (vorbildlich) <input type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten) <input checked="" type="checkbox"/> rot (mangelhaft)		
Festgestellte schwerwiegende Mängel:		
<p>Für den Zwischenboden in der Fahrzeughalle ist die maximale Traglast zu ermitteln und gut sichtbar anzubringen. (GUV-I 8554) Ferner ist eine Abschlußkante (z.B. Winkelblech) zur Absicherung gegen herabfallende Gegenstände anzubringen.</p> <p>Die ortsfesten elektrischen Betriebsmittel im Feuerwehrhaus sind nach den VDE-Vorschriften alle 4 Jahre zu überprüfen (DIN VDE 0100 / VDE 0105 / GUV-VA 3 / HBO). Die Prüfung ist zu dokumentieren. Es ist festzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel nicht durchgeführt wurden. Es ist sicherzustellen, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zukünftig fristgemäß durchgeführt werden.</p> <p>Die Unterbringung der Einsatzkleidung / Spinde entspricht nicht den Anforderungen der Informationsschrift - Sicherheit im Feuerwehrhaus. – (GUV-I 8554)</p>		
Festgestellte sonstige Mängel:		
<p>Die Türe von der Fahrzeughalle zur Teeküche ist gemäß den Garagenverordnungen selbstschließend auszuführen.</p> <p>Die zur Verfügung stehenden Parkplätze sind nicht ausreichend.</p>		
Sonstige Bemerkungen:		
<p>Die gemäß GUV-G 9102 (Geräteprüfordnung) erforderlichen Prüfnachweise konnten nicht vorgelegt werden. Somit sind die tragbaren Leitern nicht einsatzbereit. Erst nach einer durchgeführten und entsprechend dokumentierten Prüfung können die Leitern wieder eingesetzt werden.</p>		

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn		
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Gonterskirchen		
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot			
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.:	
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit	
Fahrgestell:		Motor:	
Hersteller: Mercedes - Benz	Betriebsstd.: 80,00	Bereifung:	
Baujahr: 1991	Nächste HU: 04-2009	Bereifungsart: Radial	
Fahrgest.-Nr.: WDB6023671P073336	Nächste AU: 04-2009	Aufbau:	
Kennzeichen: GI-3560	Nächste SP:	Typ: TSF	
Kilometerstd.: 6472		Hersteller: Metz	
		Nr.: 04-130-1709	

Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: GFT	Entlüftungseinricht.: Doppelkolben								
Typ: TS 8-8	Gesamtübersetzung:								
Pumpen-Nr.: 1056	Neendrehzahl: 4250 U/min	Betriebsstd.: 80,00							
Baujahr: 1991	Nennförderstrom: 800 l/min								
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>									
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite 0,00 bar, Druckseite 0,00 bar, Trockensaugprobe bar									
Schließdruck ND:		Schließdruck HD: 0,0							
Leistungswerte erreicht: <input type="checkbox"/>		Maschinentechnischer Zustand: nicht einsatzbereit							
Entlüftungseinrichtung keine Leistung; instandsetzen.									
Vermerk: Um die Einsatzbereitschaft aufrecht zu erhalten wurde die TS 8 der Kernstadt auf diesem Fahrzeug verladen.									

Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 26.02.2008	Prüfer:	Matthias Rohn
Stadt/Kreis: Gießen	Für den Gemeindevorstand/Magistrat	
Stadt/Gemeinde: Laubach	Bürgermeister/in:	Claus Spandau
Feuerwehr: Lauter		
Leiter/in der Fw.: Michael Sussmann	Beauftr. der Kommune:	Michael Sussmann
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün (vorbildlich) <input type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten) <input checked="" type="checkbox"/> rot (mangelhaft)		
Festgestellte schwerwiegende Mängel:		
Die Unterbringung der Einsatzkleidung / Spinde entspricht nicht den Anforderungen der Informationsschrift - Sicherheit im Feuerwehrhaus. – (GUV-I 8554)		
Die ortsfesten elektrischen Betriebsmittel im Feuerwehrhaus sind nach den VDE-Vorschriften alle 4 Jahre zu überprüfen (DIN VDE 0100 / VDE 0105 / GUV-VA 3 / HBO). Die Prüfung ist zu dokumentieren. Es ist festzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel nicht durchgeführt wurden. Es ist sicherzustellen, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zukünftig fristgemäß durchgeführt werden.		
Festgestellte sonstige Mängel:		
Verbandkasten in der Fahrzeughalle ordnungsgemäß befestigen. Verbandbücher sind zu führen !		
Sonstige Bemerkungen:		
Die gemäß GUV-G 9102 (Geräteprüfordnung) erforderlichen Prüfnachweise konnten nicht vorgelegt werden. Somit sind die tragbaren Leitern nicht einsatzbereit. Erst nach einer durchgeführten und entsprechend dokumentierten Prüfung können die Leitern wieder eingesetzt werden.		

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008									
Prüfungsort: am Standort									
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn								
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Lauter								
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot									
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.: beseitigt							
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit							
Fahrgestell:		Motor:							
Hersteller: VW	Betriebsstd.:	Bereifung:							
Baujahr: 1992	Nächste HU: 11-2008	Bereifungsart: Radial							
Fahrgest.-Nr.: WV2ZZZ21ZNH001781	Nächste AU: 11-2008	Aufbau:							
Kennzeichen: GI-3407	Nächste SP:	Typ: TSF-W							
Kilometerstd.: 6632		Hersteller: Schlingmann							
		Nr.: 5766							
Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Rosenbauer		Entlüftungseinricht.: Doppelkolben							
Typ: TS 8-8		Gesamtübersetzung:							
Pumpen-Nr.: 180 2712 S		Nennzahl: 4650 U/min Betriebsstd.: 82,00							
Baujahr: 1992		Nennförderstrom: 800 l/min							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>									
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30,00	5000	3,00	-0,50	6,50	1571				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite bar, Druckseite bar, Trockensaugprobe -0,90 bar stabil									
Schließdruck ND: 14,0		Schließdruck HD:							
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/>		Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit							
Festgestellte sonstige Mängel:									
Tauchpumpe entspricht nicht den Anforderungen der DIN 14425.									
Lagerungen für die Kupplungsschlüssel erneuern.									
Sonstige Bemerkungen:									

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 26.02.2008	Prüfer:	Matthias Rohn
Stadt/Kreis: Gießen	Für den Gemeindevorstand/Magistrat	
Stadt/Gemeinde: Laubach	Bürgermeister/in:	Klaus Spandau
Feuerwehr: Mitte		
Leiter/in der Fw.: Michael Sussmann	Beauftr. der Kommune:	Michael Sussmann

Auswertung:	<input type="checkbox"/> grün (vorbildlich)	<input type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten)	<input checked="" type="checkbox"/> rot (mangelhaft)
Festgestellte schwerwiegende Mängel:			
<p>Für die Regale ist die maximale Traglast zu ermitteln und gut sichtbar anzubringen.</p> <p>Die gemäß DIN 14092 erforderliche Anzahl von Sanitär- und Sozialräumen ist nicht ausreichend. Eine separate Umkleide für weibliche Einsatzkräfte ist erforderlich. Ferner fehlen Lagermöglichkeiten, um z.B. erforderliche Gerätschaften und Einsatzmittel ordnungsgemäß zu lagern. Die Unterbringung der Jugendfeuerwehr ist verbesserungswürdig.</p> <p>Die Atemschutzwerkstatt entspricht nicht den Anforderungen der DIN 14092. (Siehe Prüfbericht TPH vom 24.10.2000 und Bericht vom Ortstermin 29.06.2006) Der Atemluftkompressor ist zwar in einem separaten Raum untergebracht, jedoch entspricht diese Unterbringung durch anderweitig eingelagerte Gerätschaften und Gegenständen ebenfalls nicht der DIN 14092 Teil 4. Die erforderlichen gesetzlich vorgeschriebenen Pflege-, Wartungsarbeiten, Prüfungen und Instandsetzungen an den Atemschutzgeräten können im jetzigen Zustand nicht sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Die Fertigstellung und Bezug der im Bau befindlichen Atemschutzwerkstatt ist dringend notwendig und durchzuführen.</p> <p>Da keine Querlüftung der Fahrzeughalle möglich ist, fordert die DIN 14092 für diesen Fall, daß die Fahrzeughallen mit einer wirksamen Raumlüftung auszurüsten sind. Es ist eine geeignete Raumlüftung (z.B. Abgasabsauganlage) nachzurüsten. Weiterhin sind die GUV-I 8554 "Sicherheit im Feuerwehrhaus", sowie die TRGS 554 zu beachten. (Siehe Prüfbericht TPH vom 24.10.2000)</p> <p>Das Feuerwehrhaus entspricht hinsichtlich der Anzahl der Stellplätze nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und der UVV Feuerwehrhäuser. (GUV-I 8651) Da die vorhandenen Stellplätze nicht ausreichen, werden die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten. Das LF 8 ist z.B. in der Waschhalle abgestellt.</p> <p>Die ortsfesten elektrischen Betriebsmittel im Feuerwehrhaus sind nach den VDE-Vorschriften alle 4 Jahre zu überprüfen (DIN VDE 0100 / VDE 0105 / GUV-VA 3 / HBO). Die Prüfung ist zu dokumentieren. Es ist festzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel nicht durchgeführt wurden. Es ist sicherzustellen, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zukünftig fristgemäß durchgeführt werden.</p>			
Festgestellte sonstige Mängel:			
<p>Für den Gabelstapler ist schriftlich festzuhalten, welche Feuerwehrangehörigen in die Bedienung des Gerätes eingewiesen und zur Benutzung berechtigt sind.</p> <p>Stolper- und Engstellenstellen im Feuerwehrhaus sind nach GUV-V-A8 zu kennzeichnen. (Gelb/schwarz)</p> <p>Die sanitäre Ausstattung ist gemäß DIN 14092-1 Abs. 5.7.6 nicht ausreichend. Laut dieser o.a. Vorschrift sind ab 4 Stellplätzen mindestens 2 WC, 4 Urinale und 2 Duschen erforderlich. Duschen sind momentan keine vorhanden, sollen laut Planung aber nach Umzug der Atemschutzwerkstatt in diesem Raum installiert werden. Ebenfalls ist eine separate Dusche für die Damen vorzuhalten.</p> <p>Der Hallenboden in der Fahrzeughalle ist sanierungsbedürftig, da stellenweise gebrochen.</p>			

Technischer Prüfdienst Hessen

i.A. des Landes Hessen und der Unfallkasse Hessen

medical
airport service

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 26.02.2008	Prüfer:	Matthias Rohn
Stadt/Kreis: Gießen	Für den Gemeindevorstand/Magistrat	
Stadt/Gemeinde: Laubach	Bürgermeister/in:	Klaus Spandau
Feuerwehr: Mitte		
Leiter/in der Fw.: Michael Sussmann	Beauftr. der Kommune:	Michael Sussmann
Auswertung:	<input type="checkbox"/> grün (vorbildlich) <input type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten) <input checked="" type="checkbox"/> rot (mangelhaft)	
Die zur Verfügung stehenden Parkplätze sind bei weitem nicht ausreichend.		
Sonstige Bemerkungen:		
Die gemäß GUV-G 9102 (Geräteprüfordnung) erforderlichen Prüfnachweise konnten nicht vorgelegt werden. Somit sind die tragbaren Leitern nicht einsatzbereit. Erst nach einer durchgeführten und entsprechend dokumentierten Prüfung können die Leitern wieder eingesetzt werden.		

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn		
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Mitte		
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input checked="" type="checkbox"/> rot			
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.:	
Maschinentechnischer Zustand:		nicht einsatzbereit	
Fahrgestell:		Motor:	
Hersteller: MAN	Betriebsstd.:	Bereifung:	
Baujahr: 1999		Bereifungsart: Radial	
Fahrgest.-Nr.: WMAM340153Y037642	Nächste HU: 02-2009	Aufbau:	
Kennzeichen: GI-2866	Nächste AU: 02-2009	Typ: TLF 16-25	
Kilometerstd.: 9666	Nächste SP: 02-2008	Hersteller: Ziegler	
		Nr.: 0121/1207	

Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Ziegler									
Typ: FP 16/8	Entlüftungseinricht.: Trokomat								
Pumpen-Nr.: 152332/0495	Gesamtübersetzung: 1:1,51								
Baujahr: 1999	Nendrehzahl: 3320 U/min	Betriebsstd.: 31,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 1600 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30,00	4200	3,00	-0,50	14,00	2261				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite bar, Druckseite bar, Trockensaugprobe -0,90 bar stabil									
Schließdruck ND: 15,0		Schließdruck HD:							
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/>		Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit							

Festgestellte schwerwiegende Mängel:
Reifen erneuern, da Nutzungsdauer von 10 Jahre überschritten ist.(Reifen sind 11 Jahre alt) Bis zur Erneuerung der Reifen ist das Fahrzeug nicht einsatzbereit.(Schreiben vom HMdluS vom 16.11.2006)
Festgestellte sonstige Mängel:
SP durchführen, da in diesem Monat fällig.
Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008			
Prüfungsort: Laubach			
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn		
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Mitte		
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot			
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.:	
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit	
Fahrgestell:		Motor:	
Hersteller: MAN	Betriebsstd.:	Bereifung:	
Baujahr: 1994		Bereifungsart: Radial	
Fahrgest.-Nr.: WMAM070328Y012242	Nächste HU: 03-2008	Aufbau:	
Kennzeichen: GI-3888	Nächste AU: 03-2008	Typ: LF 16-12	
Kilometerstd.: 10251	Nächste SP: 03-2009	Hersteller: Ziegler	
		Nr.: 0112/0569	

Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Ziegler									
Typ: FP 16/8	Entlüftungseinricht.: Trokomat								
Pumpen-Nr.: 0236/0238-0241/28	Gesamtübersetzung: 1:1,48								
Baujahr: 1994	Nennzahl: 2550 U/min	Betriebsstd.: 51,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 1600 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30,00	3300	3,00	-0,50	13,00	2182				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite bar, Druckseite bar, Trockensaugprobe -0,80 bar stabil									
Schließdruck ND: 15,0		Schließdruck HD:							
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/>		Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit							

Festgestellte sonstige Mängel:

Sonstige Bemerkungen:
Für das 15 Jahre alte Sprungrettungssystem ist die erforderliche Ersatzbeschaffung eingeleitet worden.

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008									
Prüfungsort: am Standort									
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn								
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Mitte								
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün <input checked="" type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot									
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.:							
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit Ersatzbeschaffung einplanen							
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:							
Hersteller: Mercedes - Benz	Betriebsstd.:	Bereifungsart: Radial							
Baujahr: 1981		Aufbau:							
Fahrgest.-Nr.: 30905010510063	Nächste HU: 03-2008	Typ: LF 8							
Kennzeichen: GI-2727	Nächste AU: 03-2008	Hersteller: Bachert							
Kilometerstd.: 26582	Nächste SP:	Nr.: 118/81							
Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Bachert									
Typ: FP 8 / 8	Entlüftungseinricht.: Flüssigkeitsring								
Pumpen-Nr.: 218/81	Gesamtübersetzung:								
Baujahr: 1981	Nenndrehzahl: U/min	Betriebsstd.: 75,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 800 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30,00	3600	3,00	-0,50	5,50	1454				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite bar, Druckseite bar, Trockensaugprobe -0,85 bar stabil									
Schließdruck ND: 14,5		Schließdruck HD:							
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/>		Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit							
Festgestellte sonstige Mängel:									
Die Gerätelagerungen, sowie die Rolläden der Geräteräume sind verschlissen.									
Erneute Durchrostungen an den bereits reparierten Türen vom Fahrerhaus und Mannschaftsraum.									
Massive Ölverluste im Bereich der Stößeldeckelabdichtung.									
Altersbedingte Rostschäden am Fahrzeugrahmen.									
Sonstige Bemerkungen:									
Da das Fahrzeug mit weiteren altersbedingten Mängeln behaftet ist, wird aus technischen und wirtschaftlichen Gründen von größeren Instandsetzungsarbeiten abgeraten. Es wird empfohlen eine Ersatzbeschaffung im Rahmen des BEP der Stadt Laubach einzuplanen.									

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008									
Prüfungsort: am Standort									
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn								
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Mitte								
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot									
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.:							
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit Ersatzbeschaffung einplanen							
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:							
Hersteller: Mercedes - Benz	Betriebsstd.:	Bereifungsart: Radial							
Baujahr: 1976		Aufbau:							
Fahrgest.-Nr.: 39535214232139	Nächste HU: 05-2009	Typ: GTLF							
Kennzeichen: GI-3399	Nächste AU: 05-2009	Hersteller: Eigen							
Kilometerstd.: 522567	Nächste SP: 05-2008	Nr.:							
Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Ziegler									
Typ: FP 16/8	Entlüftungseinricht.: Trokomat								
Pumpen-Nr.:		Gesamtübersetzung:							
Baujahr: 1991	Nennzahl: 3200 U/min	Betriebsstd.: 141,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 800 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite bar, Druckseite bar, Trockensaugprobe bar									
Schließdruck ND: Schließdruck HD:									
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/> Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit									
Festgestellte sonstige Mängel:									
Die Reifen auf den beiden Hinterachsen erreichen in diesem Jahr die Ablegereife und sind zu erneuern.									
Sonstige Bemerkungen:									

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bericht über die feuerwehrtechnische Prüfung

Stadt/Gemeinde: Laubach

Stadt/Kreis:

Datum: 25.02.2008

Stadt-/Ortsteil: Mitte

Gießen

Prüfer: Matthias Rohn

Feuerlöschkreiselpumpe:

Hersteller: GFT

Typ: TS 8-8

Entlüftungseinricht.: Doppelkolben

Pumpen-Nr.: 3290

Gesamtübersetzung:

Baujahr: 1992

Nennzahl: U/min

Betriebsstd.: 102,00

Hochdruckteil:

Nennförderstrom: 800 l/min

Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:

Mundstück Normaldruck (mm)	Dreh- zahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30,00	5100	3,00	-0,50	6,00	1514				

Ergebnis: Druckprüfung Saugseite

bar, Druckseite

bar, Trockensaugprobe -0,80 bar stabil

Schließdruck ND: 15,0

Schließdruck HD:

Leistungswerte erreicht:

Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bericht über die feuerwehrtechnische Prüfung

Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt/Kreis: Gießen	Datum: 25.02.2008
Stadt-/Ortsteil: Mitte		Prüfer: Matthias Rohn

Feuerlöschkreiselpumpe:

Hersteller: Bachert
Typ: TS 8-8 **Entlüftungseinricht.:** Flüssigkeitsring
Pumpen-Nr.: 17038 **Gesamtübersetzung:**
Baujahr: 1982 **Nenn Drehzahl:** 2800 U/min **Betriebsstd.:** 116,00
Hochdruckteil: **Nennförderstrom:** 800 l/min

Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:

Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
22,00	2850	3,00	-0,30	7,70	902				

Ergebnis: Druckprüfung Saugseite bar, Druckseite bar, Trockensaugprobe -0,80 bar stabil
 Schließdruck ND: 14,0 Schließdruck HD:
 Leistungswerte erreicht: Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 26.02.2008			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Gießen		Prüfer: Matthias Rohn	
Stadt/Gemeinde: Laubach		Stadt-/Ortsteil: Mitte	
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot			
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.:	
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit	
Fahrgestell:		Motor:	
Hersteller: Volkswagen		Betriebsstd.:	
Baujahr: 2005			
Fahrgest.-Nr.: WVWZZZ3BZ5E168248		Nächste HU: 06-2009	Bereifung:
Kennzeichen: GI-3366		Nächste AU: 06-2009	Bereifungsart: Radial M+S
Kilometerstd.: 14355		Nächste SP:	Aufbau:
			Typ: KdoW
			Hersteller: VW
			Nr.:

Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 26.02.2008			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Gießen		Prüfer: Matthias Rohn	
Stadt/Gemeinde: Laubach		Stadt-/Ortsteil: Mitte	
Auswertung:	<input checked="" type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: Mercedes - Benz	Betriebsstd.:	Bereifungsart: Radial M+S	
Baujahr: 1986		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WDB67401215280234	Nächste HU: 03-2008	Typ: GW-N	
Kennzeichen: GI-3776	Nächste AU: 03-2008	Hersteller: Eigen	
Kilometerstd.: 151190	Nächste SP:	Nr.:	

Hydr. Ladebordwand:
Hersteller: MBB
Hublast: 1000 kg

Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). D Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 26.02.2008		
Prüfungsort: am Standort		
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn	
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Mitte	
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input checked="" type="checkbox"/> rot		
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:	
Maschinentechnischer Zustand:	nicht einsatzbereit	
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:
Hersteller: Mercedes - Benz	Betriebsstd.:	Bereifungsart: Radial M+S
Baujahr: 1993		Aufbau:
Fahrgest.-Nr.: WDB6010771P316179	Nächste HU: 10-2008	Typ: ELW 1
Kennzeichen: GI-3777	Nächste AU: 10-2008	Hersteller: Langner
Kilometerstd.: 13474	Nächste SP:	Nr.:

Festgestellte schwerwiegende Mängel:
Reifen erneuern, da Nutzungsdauer von 10 Jahre weit überschritten ist.(Reifen sind 14 Jahre alt) Bis zur Erneuerung der Reifen ist das Fahrzeug nicht einsatzbereit.(Schreiben vom HMdlUS vom 16.11.2006)
Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 26.02.2008			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Gießen		Prüfer: Matthias Rohn	
Stadt/Gemeinde: Laubach		Stadt-/Ortsteil: Mitte	
Auswertung:	<input checked="" type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: Mercedes-Benz	Betriebsstd.: 5566,00	Bereifungsart: Single S+G	
Baujahr: 1999		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WDB9703421K379002	Nächste HU: 08-2009	Typ:	Hubarbeitsbühne WT 260
Kennzeichen: GI-3999	Nächste AU: 08-2009	Hersteller:	WUMAG
Kilometerstd.: 51932	Nächste SP: 08-2008	Nr.:	11260132

Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 26.02.2008		
Prüfungsort: am Standort		
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn	
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Mitte	
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot		
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:	
Maschinentechnischer Zustand:	einsatzbereit	
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:
Hersteller: Volkswagen	Betriebsstd.:	Bereifungsart: Radial M+S
Baujahr: 2005		Aufbau:
Fahrgest.-Nr.: WV2ZZZ7HZ7H048965	Nächste HU: 10-2008	Typ: MTF
Kennzeichen: GI-3355	Nächste AU: 10-2008	Hersteller: Volkswagen-VW
Kilometerstd.: 5436	Nächste SP:	Nr.:

Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 26.02.2008	Prüfer:	Matthias Rohn
Stadt/Kreis: Gießen	Für den Gemeindevorstand/Magistrat	
Stadt/Gemeinde: Laubach	Bürgermeister/in:	Klaus Spandau
Feuerwehr: Münster		
Leiter/in der Fw.: Michael Sussmann	Beauftr. der Kommune:	Michael Sussmann
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün (vorbildlich) <input type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten) <input checked="" type="checkbox"/> rot (mangelhaft)		
Festgestellte schwerwiegende Mängel:		
<p>Die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und der Informationsschrift - Sicherheit im Feuerwehrhaus. – (GUV-I 8554) Es werden die nach UVV-Feuerwehren § 4 Abs.2 vorgeschriebenen Verkehrswege nicht eingehalten. Im Zuge der geplanten Erweiterung sind separate Umkleideräume einzuplanen.</p> <p>Für den Zwischenboden in der Fahrzeughalle ist die maximale Traglast zu ermitteln und gut sichtbar anzubringen. (GUV-I 8554)</p> <p>Die ortsfesten elektrischen Betriebsmittel im Feuerwehrhaus sind nach den VDE-Vorschriften alle 4 Jahre zu überprüfen (DIN VDE 0100 / VDE 0105 / GUV-VA 3 / HBO). Die Prüfung ist zu dokumentieren. Es ist festzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel nicht durchgeführt wurden. Es ist sicherzustellen, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zukünftig fristgemäß durchgeführt werden.</p>		
Festgestellte sonstige Mängel:		
<p>Die Außenfassade ist sanierungsbedürftig.</p> <p>Außenbeleuchtung ist nicht vorhanden und ausreichend anzubringen.</p> <p>Schlauchregal in der Fahrzeughalle ordnungsgemäß befestigen.</p>		
Sonstige Bemerkungen:		
<p>Die gemäß GUV-G 9102 (Geräteprüfordnung) erforderlichen Prüfnachweise konnten nicht vorgelegt werden. Somit sind die tragbaren Leitern nicht einsatzbereit. Erst nach einer durchgeführten und entsprechend dokumentierten Prüfung können die Leitern wieder eingesetzt werden.</p>		

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008									
Prüfungsort: am Standort									
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn								
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Münster								
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot									
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.:							
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit							
Fahrgestell:		Motor:							
Hersteller: VW	Betriebsstd.:	Bereifung:							
Baujahr: 1992		Bereifungsart: Radial							
Fahrgest.-Nr.: WV2ZZZ21ZPH024133	Nächste HU: 03-2008	Aufbau:							
Kennzeichen: GI-3803	Nächste AU: 03-2008	Typ: TSF-W							
Kilometerstd.: 9862	Nächste SP:	Hersteller: Schlingmann							
		Nr.: 6059							
Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: GFT									
Typ: TS 8-8	Entlüftungseinricht.: Doppelkolben								
Pumpen-Nr.: 16/8/02 3973	Gesamtübersetzung:								
Baujahr: 1993	Nennzahl: 4250 U/min	Betriebsstd.: 121,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 800 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30,00	5000	3,00	-0,50	6,50	1571				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite bar, Druckseite bar, Trockensaugprobe -0,80 bar stabil									
Schließdruck ND: 15,5		Schließdruck HD:							
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/>		Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit							

Festgestellte sonstige Mängel:

Verbandmaterial überaltert; austauschen.

Schnittschutzkleidung (Beinlinge) keine Rundumschutzwirkung austauschen, da Schutzwirkung nicht ausreichend ist. (DIN EN 381-5; GUV-V C51; GUV-I 8556)

Startsperre 230 Volt nicht eingebaut, nachrüsten. Kontrolleuchte 230 V Einspeisung defekt; instandsetzen.

Verkehrsleitkegel in retroreflektierender Ausführung beschaffen.

Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 26.02.2008	Prüfer:	Matthias Rohn
Stadt/Kreis: Gießen	Für den Gemeindevorstand/Magistrat	
Stadt/Gemeinde: Laubach	Bürgermeister/in:	Klaus Spandau
Feuerwehr: Röthges	Beauftr. der Kommune:	Michael Sussmann
Leiter/in der Fw.: Michael Sussmann		
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün (vorbildlich) <input type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten) <input checked="" type="checkbox"/> rot (mangelhaft)		
Festgestellte schwerwiegende Mängel:		
<p>Schlauchturm: Die Aufstiegsvorrichtung entspricht nicht der GUV-V D 36 (Rückenschutz) Die Seilendverbindung ist mit mindestens 3 Sicherungsklemmen auszuführen. Die Beschilderung an der Tür zum Schlauchtrockenturm ist nicht vorhanden: " Zutritt für Unbefugte verboten"; " Schutzhelm tragen"; "Nicht unter schwebende Lasten treten"; " Warnung vor schwebender Last" (GUV-V A 8)</p> <p>Die Unterbringung der Einsatzkleidung in der Fahrzeughalle entspricht nicht den Anforderungen nach DIN 14092 und der Informationsschrift - Sicherheit im Feuerwehrhaus. – (GUV-I 8554) Es werden die nach UVV-Feuerwehren § 4 Abs.2 vorgeschriebenen Verkehrswege nicht eingehalten. Die Errichtung von separaten Umkleideräumen ist gemäß DIN 14092-1 erforderlich.</p> <p>Die ortsfesten elektrischen Betriebsmittel im Feuerwehrhaus sind nach den VDE-Vorschriften alle 4 Jahre zu überprüfen (DIN VDE 0100 / VDE 0105 / GUV-VA 3 / HBO). Die Prüfung ist zu dokumentieren. Es ist festzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel nicht durchgeführt wurden. Es ist sicherzustellen, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zukünftig fristgemäß durchgeführt werden.</p>		
Festgestellte sonstige Mängel:		
<p>Alle kraftbetriebenen Tore und Türen im Feuerwehrhaus sind prüfpflichtig und durch einen Sachkundigen zu prüfen. (GUV-R 1/494)</p> <p>Nach § 25 Unfallverhütungsvorschrift (GUV-V A1 „Grundsätze der Prävention“) sind in Feuerwehreinrichtungen (Feuerwehrehäuser, Werkstätten usw.) Erste-Hilfe-Materialien (Verbandkästen) jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich bereitzuhalten. Verbandbücher sind zu führen.</p>		
Sonstige Bemerkungen:		
<p>Die gemäß GUV-G 9102 (Geräteprüfordnung) erforderlichen Prüfnachweise konnten nicht vorgelegt werden. Somit sind die tragbaren Leitern nicht einsatzbereit. Erst nach einer durchgeführten und entsprechend dokumentierten Prüfung können die Leitern wieder eingesetzt werden.</p>		

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008									
Prüfungsort: am Standort									
Stadt/Kreis:	Gießen	Prüfer:	Matthias Rohn						
Stadt/Gemeinde:	Laubach	Stadt-/Ortsteil:	Röthges						
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input checked="" type="checkbox"/> rot									
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.: beseitigt							
Maschinentechnischer Zustand:		nicht einsatzbereit							
Fahrgestell:		Motor:							
Hersteller:	Fiat	Betriebsstd.:							
Baujahr:	1996								
Fahrgest.-Nr.:	ZFA23000005178047	Nächste HU:	06-2008						
Kennzeichen:	GI-2040	Nächste AU:	06-2008						
Kilometerstd.:	3320	Nächste SP:							
		Bereifung:							
		Bereifungsart: Radial							
		Aufbau:							
		Typ:	TSF						
		Hersteller:	Schmitz						
		Nr.:	867						
Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Rosenbauer									
Typ:	TS 8-8	Entlüftungseinricht.: Doppelkolben							
Pumpen-Nr.:	180-5086 SG	Gesamtübersetzung:							
Baujahr:	1995	Nennzahl:	4650 U/min Betriebsstd.: 86,00						
Hochdruckteil:	<input type="checkbox"/>	Nennförderstrom:	800 l/min						
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30,00	5300	3,00	-0,50	6,00	1514				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite bar, Druckseite bar, Trockensaugprobe -0,80 bar stabil									
Schließdruck ND: 14,0		Schließdruck HD:							
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/>		Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit							
Festgestellte schwerwiegende Mängel:									
Reifen erneuern, da Nutzungsdauer von 10 Jahre weit überschritten ist.(Reifen sind 13 Jahre alt) Bis zur Erneuerung der Reifen ist das Fahrzeug nicht einsatzbereit.(Schreiben vom HMdlUS vom 16.11.2006)									
Festgestellte sonstige Mängel:									
Schnittschutzkleidung (Beinlinge) keine Rundumschutzwirkung austauschen, da Schutzwirkung nicht ausreichend ist. (DIN EN 381-5; GUV-V C51; GUV-I 8556)									
Sonstige Bemerkungen:									
Der Pflegezustand des Fahrzeuges ist sehr gut !									

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 26.02.2008			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Gießen		Prüfer: Matthias Rohn	
Stadt/Gemeinde: Laubach		Stadt-/Ortsteil: Röthges	
Auswertung:	<input checked="" type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: VW	Betriebsstd.:	Bereifungsart: Radial M+S	
Baujahr: 1987		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WV2ZZZ25ZHH104707	Nächste HU: 10-2008	Typ: MTF	
Kennzeichen: GI-2508	Nächste AU: 10-2008	Hersteller: Eigenbau	
Kilometerstd.: 173628	Nächste SP:	Nr.:	

Festgestellte sonstige Mängel:
Es ist ein Trenngitter zwischen Lade- und Mannschaftsraum anzubringen, bei Lagerung und Transport von feuerwehrtechnischen Geräten.
Sonstige Bemerkungen:
Das zulässige Gesamtgewicht ist zu beachten.

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 25.02.2008	Prüfer:	Matthias Rohn
Stadt/Kreis: Gießen	Für den Gemeindevorstand/Magistrat	
Stadt/Gemeinde: Laubach	Bürgermeister/in:	Claus Spandau
Feuerwehr: Ruppertsburg	Beauftr. der Kommune:	Michael Sussmann
Leiter/in der Fw.: Michael Sussmann		
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün (vorbildlich) <input type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten) <input type="checkbox"/> rot (mangelhaft)		
Festgestellte schwerwiegende Mängel:		
Die ortsfesten elektrischen Betriebsmittel im Feuerwehrhaus sind nach den VDE-Vorschriften alle 4 Jahre zu überprüfen (DIN VDE 0100 / VDE 0105 / GUV-VA 3 / HBO). Die Prüfung ist zu dokumentieren. Es ist festzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel nicht durchgeführt wurden. Es ist sicherzustellen, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zukünftig fristgemäß durchgeführt werden.		
Sonstige Bemerkungen:		
Die gemäß GUV-G 9102 (Geräteprüfordnung) erforderlichen Prüfnachweise konnten nicht vorgelegt werden. Somit sind die tragbaren Leitern nicht einsatzbereit. Erst nach einer durchgeführten und entsprechend dokumentierten Prüfung können die Leitern wieder eingesetzt werden.		

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008									
Prüfungsort: am Standort									
Stadt/Kreis:	Gießen	Prüfer:	Matthias Rohn						
Stadt/Gemeinde:	Laubach	Stadt-/Ortsteil:	Ruppertsburg						
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot									
Pflegezustand: gut		Mängel d. letzten Prüfung beh.:							
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit							
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:							
Hersteller: Mercedes - Benz	Betriebsstd.:	Bereifungsart: Radial							
Baujahr: 1987		Aufbau:							
Fahrgest.-Nr.: WDB60206710835878	Nächste HU: 03-2008	Typ:	TSF						
Kennzeichen: GI-3087	Nächste AU: 03-2008	Hersteller:	Bachert						
Kilometerstd.: 12087	Nächste SP:	Nr.:	2303/87						
Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: Rosenbauer									
Typ: TS 8-8	Entlüftungseinricht.: Doppelkolben								
Pumpen-Nr.: 180 24525	Gesamtübersetzung:								
Baujahr: 1991	Nennzahl: 4650 U/min	Betriebsstd.: 112,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 800 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30,00	5200	3,00	-0,50	6,50	1571				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite bar, Druckseite bar, Trockensaugprobe -0,90 bar stabil									
Schließdruck ND: 14,0		Schließdruck HD:							
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/>		Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit							
Eingangsdruckmeßgerät auf "0" justieren oder erneuern.									
Festgestellte sonstige Mängel:									
Schnittschutzkleidung (Beinlinge) keine Rundumschutzwirkung austauschen, da Schutzwirkung nicht ausreichend ist. (DIN EN 381-5; GUV-V C51; GUV-I 8556)									
Verkehrsleitkegel in retroreflektierender Ausführung beschaffen.									
Ladungssicherung im MR beachten.									
Sonstige Bemerkungen:									
Das Fahrzeug wurde in einem sehr guten Pflegezustand zur Prüfung vorgestellt.									

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008			
Prüfungsort: am Standort			
Stadt/Kreis: Gießen		Prüfer: Matthias Rohn	
Stadt/Gemeinde: Laubach		Stadt-/Ortsteil: Ruppertsburg	
Auswertung:	<input type="checkbox"/> grün	<input type="checkbox"/> gelb	<input checked="" type="checkbox"/> rot
Pflegezustand: gut	Mängel d. letzten Prüfung beh.:		
Maschinentechnischer Zustand:	nicht einsatzbereit		
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:	
Hersteller: VW	Betriebsstd.:	Bereifungsart: Radial	
Baujahr: 1988		Aufbau:	
Fahrgest.-Nr.: WV2ZZZ29ZJH019005	Nächste HU: 09-2009	Typ: MTF	
Kennzeichen: GI-3949	Nächste AU: 09-2009	Hersteller: Eigen	
Kilometerstd.:	Nächste SP:	Nr.:	

Festgestellte schwerwiegende Mängel:
Reifen erneuern, da Nutzungsdauer von 10 Jahre weit überschritten ist.(Reifen sind 13 Jahre alt) Bis zur Erneuerung der Reifen ist das Fahrzeug nicht einsatzbereit.(Schreiben vom HMdluS vom 16.11.2006)
Festgestellte sonstige Mängel:
Das zulässige Gesamtgewicht ist zu beachten. Laut Fahrzeugschein ist das Fahrzeug voll besetzt und ohne weitere Zuladung bereits an der max. Gewichtsgrenze angelangt. Falls ohne größeren technischen Aufwand möglich, sollte eine Auflastung in Erwägung gezogen werden.
Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Prüfbericht Revision Feuerwehrhaus vom 26.02.2008	Prüfer:	Matthias Rohn
Stadt/Kreis: Gießen	Für den Gemeindevorstand/Magistrat	
Stadt/Gemeinde: Laubach	Bürgermeister/in:	Claus Spandau
Feuerwehr: Wetterfeld		
Leiter/in der Fw.: Michael Sussmann	Beauftr. der Kommune:	Michael Sussmann
Auswertung:	<input type="checkbox"/> grün (vorbildlich) <input type="checkbox"/> gelb (arbeitsfähig mit Defiziten) <input checked="" type="checkbox"/> rot (mangelhaft)	
Festgestellte schwerwiegende Mängel:		
<p>Schlauchturm: Die Aufstiegsvorrichtung entspricht nicht der GUV-V D 36 (Rückenschutz) Ferner sind die Gerätschaften aus dem Bodenbereich des Schlauchturms zu entfernen, falls der Trockenturm weiter als solcher benutzt wird. Die Beschilderung an der Tür zum Schlauchtrockenturm ist nicht vorhanden: " Zutritt für Unbefugte verboten"; " Schutzhelm tragen"; "Nicht unter schwebende Lasten treten"; " Warnung vor schwebender Last" (GUV-V A 8)</p> <p>Die ortsfesten elektrischen Betriebsmittel im Feuerwehrhaus sind nach den VDE-Vorschriften alle 4 Jahre zu überprüfen (DIN VDE 0100 / VDE 0105 / GUV-VA 3 / HBO). Die Prüfung ist zu dokumentieren. Es ist festzustellen, dass die erforderlichen Prüfungen der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel nicht durchgeführt wurden. Es ist sicherzustellen, dass diese gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zukünftig fristgemäß durchgeführt werden.</p>		
Festgestellte sonstige Mängel:		
Die Spinde der Jugendfeuerwehr sind aus der Fahrzeughalle zu entfernen und in der Umkleide zu integrieren.		
Sonstige Bemerkungen:		
Die gemäß GUV-G 9102 (Geräteprüfordnung) erforderlichen Prüfnachweise konnten nicht vorgelegt werden. Somit sind die tragbaren Leitern nicht einsatzbereit. Erst nach einer durchgeführten und entsprechend dokumentierten Prüfung können die Leitern wieder eingesetzt werden.		

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 25.02.2008									
Prüfungsort: am Standort									
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn								
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Wetterfeld								
Auswertung: <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> rot									
Pflegezustand: ausreichend		Mängel d. letzten Prüfung beh.: nicht beseitigt							
Maschinentechnischer Zustand:		einsatzbereit							
Fahrgestell:		Motor:							
Hersteller: VW	Betriebsstd.: 02-2009	Bereifung:							
Baujahr: 1988	Nächste HU: 02-2009	Bereifungsart: Radial							
Fahrgest.-Nr.: WV2ZZZ2ZJHD020339	Nächste AU: 02-2009	Aufbau:							
Kennzeichen: GI-3205	Nächste SP:	Typ: TSF							
Kilometerstd.: 10169		Hersteller: Metz							
		Nr.: 08-105-1707							
Feuerlöschkreiselpumpe:									
Hersteller: GFT									
Typ: TS 8-8	Entlüftungseinricht.: Doppelkolben								
Pumpen-Nr.: 8654	Gesamtübersetzung:								
Baujahr: 1993	Nennrehzahl: 4250 U/min	Betriebsstd.: 52,00							
Hochdruckteil: <input type="checkbox"/>	Nennförderstrom: 800 l/min								
Leistungswerte der Feuerlöschkreiselpumpe ohne/mit Hochdruckteil:									
Mundstück Normaldruck (mm)	Drehzahl (U/min)	Geod. Saughöhe (m)	Druck im Eingang (bar)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Normaldruck (l/min)	Mundstück Hochdruck (mm)	Drehzahl Hochdruck (U/min)	Druck im Ausgang (bar)	Förderstrom Hochdruck (l/min)
30,00	5100	3,00	-0,50	7,50	1679				
Ergebnis: Druckprüfung Saugseite bar, Druckseite bar, Trockensaugprobe -0,90 bar stabil									
Schließdruck ND: 15,0		Schließdruck HD:							
Leistungswerte erreicht: <input checked="" type="checkbox"/>		Maschinentechnischer Zustand: einsatzbereit							
Eingangsdruckmessgerät erneuern.									
Festgestellte sonstige Mängel:									
Warnwesten entsprechen nicht der UVV und der DIN-EN 471; aussondern bzw. ersetzen.									
Die Steckleiter ist mit einem Schutzanstrich zu versehen.									
Ladungssicherung im Mannschaftsraum verbessern. Ferner ist der Doppelkanister für die Kettensäge zu sichern.									
Sonstige Bemerkungen:									

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Revisionsbericht über die feuerwehrtechnische Prüfung eines Fahrzeuges vom 26.02.2008		
Prüfungsort: am Standort		
Stadt/Kreis: Gießen	Prüfer: Matthias Rohn	
Stadt/Gemeinde: Laubach	Stadt-/Ortsteil: Wetterfeld	
Auswertung: <input type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb <input checked="" type="checkbox"/> rot		
Pflegezustand: ausreichend	Mängel d. letzten Prüfung beh.:	
Maschinentechnischer Zustand:	nicht einsatzbereit	
Fahrgestell:	Motor:	Bereifung:
Hersteller: Mercedes - Benz	Betriebsstd.:	Bereifungsart: Raidial
Baujahr: 1991		Aufbau:
Fahrgest.-Nr.: WDB601011P124526	Nächste HU: 06-2008	Typ: GW
Kennzeichen: GI-2828	Nächste AU: 01-2007	Hersteller: Merkel
Kilometerstd.: 150094	Nächste SP:	Nr.:

Festgestellte schwerwiegende Mängel:
Reifen erneuern, da Nutzungsdauer von 10 Jahre überschritten ist.(Reifen sind 12 Jahre alt) Bis zur Erneuerung der Reifen ist das Fahrzeug nicht einsatzbereit.(Schreiben vom HMdLuS vom 16.11.2006)
Festgestellte sonstige Mängel:
Beim Transport von Gerätschaften ist auf eine ausreichende Ladungssicherung zu achten.
AU-Prüfung durchführen lassen, da bereits über 1 Jahr überfällig.
Sonstige Bemerkungen:

Diese feuerwehrtechnische Prüfung ersetzt nicht die nach § 29 StVZO vorgeschriebene regelmäßige Untersuchung (Verkehrssicherheit). Die Sorgfaltspflicht des Halters und des Fahrers für die fachgerechte Instandhaltung des Fahrzeuges im Sinne der §§ 30 und 31 StVZO wird durch diese Prüfung nicht berührt.

Dieser Bericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.